

Hat der Praxisbezug im Studium der Sozialen Arbeit noch eine Zukunft?

Dokumentation der Fachtagung

DIALOG SOZIALE ARBEIT

vom 10. Februar 2004

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorwort	3
2. Vorträge	
2.1 „Die Bedeutung und derzeitige Situation des Berufspraktikums“ Referent: Prof. Werner Sperber, EFH	4
2.2 „Trägerverantwortung in der Ausbildung und für die staatliche Anerkennung von SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen“ Referent: Helmut Dieckmann, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/M.	12
2.3 „Wie sieht die Zukunft der Studiengänge Soziale Arbeit aus und wie können die Fachhochschulen ihre Tradition der Praxisorien- tierung in der Ausbildung beibehalten?“ Überlegungen zur Zukunft des Berufspraktikums (Anerkennungsjahr) im Sozialwesen (überarbeitete Fassung) Referent: Prof. Dr. Gregor Terbuyken, Präsident der EFH	20
3. Berichte aus den Workshops	
3.1 Workshop I: Cristina Rehmert, Ver.di „Tarife im Umbruch – Wie können sich die Veränderungen in der Ausbildungsstruktur auf die Tarifpolitik der nächsten Jahre auswirken und welche Position nimmt hierzu die Gewerkschaft Ver.di ein?“ Kurzprotokoll zum Workshop wurde erstellt von Prof. Dr. Michael Eink, EFH	32
3.2 Workshop II: Michael Kunze-Walther, Diplom-Sozialarbeiter/Sozial- pädagoge, Projektleiter im ASD/KSD Stadt Hannover „Welche Bedeutung misst die berufliche Praxis dem Lernen in der beruf- lichen Praxis während des Studiums zu? In welcher Form sollte es sinnvoller Weise erfolgen und wie will sich die berufliche Praxis daran beteiligen?“	36
3.3 Workshop III: Prof. Michael Roths Schuh, Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim, Holzminden, Göttingen „Praxis als Gegenstand eines forschungsorientierten Masterstudiums – Möglichkeiten der Verknüpfung von „Berufspraktikum“ und Masterstudium“	39
3.4 Workshop IV: Ellen Johann, Diplom Sozialpädagogin, Landesamt für Soziales, Jugend und Vorsorge - Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum Mainz „Das Berufspraktikum – Es geht auch ohne Hochschule - Das Berufspraktikum in der Verantwortung und Organisation des Landes am Beispiel von Rheinland Pfalz.“ Protokoll aus dem Workshop wurde erstellt von Prof. Friedrich Martin Geiß, EFH	50
3.5 Workshop V: Siegfried Schreyer, Diplom Sozialarbeiter, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praktikumsämter/-referate an Fach- bereichen Sozialer Arbeit o. ä. an Fachhochschulen „Die Fachhochschule als Dienstleister für den Staat - Zuständigkeiten und Ver- antwortungen der Fachhochschulen und der Berufspraxis für die Berufspraktika, für begleitende Lehrveranstaltungen sowie für die staatlichen Prüfungen.“	47
4. Die Podiumsdiskussion	50
5. Das Neuste zum Thema Aktueller Diskussionsstand zu Berufspraktikum und staatliche Anerkennung	68

1. Vorwort:

Ich freue mich, Ihnen nun diese wirklich lesenswerte Dokumentation der Fachtagung vom Februar 2004 vorlegen zu können.

Die Fachtagung „DIALOG SOZIALE ARBEIT“ früher Anleiter-/Praxistag wendet sich seit über 20 Jahre in erster Linie an die Praxisanleiterinnen und –anleiter, die unsere BerufspraktikantInnen begleiten, an weitere Fachkräfte der Sozialen Arbeit und unsere AbsolventInnen des Studienganges Sozialwesen.

Während der vergangenen Jahre haben wir auf dieser Tagung immer relevante Themen behandelt, die sich auf konkrete Situationen im Berufspraktikum beziehen oder die berufs- und gesellschaftspolitische Themen zum Inhalt haben.

Diese Tagung soll immer wieder auch ein kleines Dankeschön an die Praktikumsanleiterinnen und –anleiter sein, die im Rahmen der Ausbildung – quasi als FachlehrerInnen für Soziale Arbeit in der beruflichen Praxis – eine wichtige Aufgabe an der Nahtstelle Theorie/Praxis übernehmen.

In diesem Jahr lautet das Thema:

Hat der Praxisbezug im Studium der Sozialen Arbeit noch eine Zukunft?

Die Studiengänge Soziale Arbeit in Deutschland befinden sich in einer radikalen Veränderungsbewegung, vielleicht ähnlich der am Ende der 60er Jahre. Es geht um die Beendigung der Ära der Diplomabschlüsse und um die Einführung der neuen Studienabschlüsse, Bachelor und Master. Es handelt sich hier nicht nur um Namensänderungen, sondern um strukturelle und inhaltliche Veränderungen. In diesem Zusammenhang ist die Frage wichtig, ob die Fachhochschulen wertvolle Prinzipien der Ausbildung bewahren wollen oder selbst aufgeben bzw. verlieren. Gemeint ist u. a. der Praxisbezug im Studium und die enge Zusammenarbeit mit der ~~Darstellung der Praxis~~ z.zt. landesweit diskutiert, führt zu Verunsicherungen und auch zu einem erfreulichen Engagement an den Hochschulen und wird letztlich Hochschulen mit anderen Profilen hervorbringen.

Wir möchten über dieses wichtige Thema informieren und mit den VertreterInnen der beruflichen Praxis schon zu diesem frühen Zeitpunkt ins Gespräch kommen, um uns zu verständigen.

Diese gut besuchte Tagung (ca. 300 TeilnehmerInnen) hat interessante Vorträge, lebendige Workshops und eine spannende und richtungsweisende Podiumsdiskussion hervorgebracht.

Die Dokumentation enthält alle Vorträge, Zusammenfassungen aus den Workshops und die schriftliche Wiedergabe der Podiumsdiskussion, die anhand der Videoaufzeichnung hergestellt wurde.

Die Entwicklungen an den Fachhochschulen, in der Praxis und im Ministerium ist in der Zwischenzeit weitergegangen. Heute zeichnet sich ziemlich klar ab, dass nach dem Bachelor-Abschluss in Niedersachsen ein einjähriges Berufspraktikum abgeleistet werden muss, um die staatliche Anerkennung zu erlangen. Im Anschluss an diese Dokumentation finden Sie eine Darstellung des neusten Standes zu diesem Thema.

01. Juli 2004

Werner Sperber

2. Vorträge

2.1 Begrüßung und erster Vortrag

„Die Bedeutung und derzeitige Situation des Berufspraktikums“

Referent: Prof. Werner Sperber, Evangelische Fachhochschule Hannover

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich weiß nicht, ob Sie mit mir übereinstimmen, ähnlich empfinden wie ich.

Als Fachhochschullehrer und Sozialarbeiter erlebe ich die anstehenden Veränderungen der Ausbildungsbestimmungen, der Ausbildungsstrukturen und damit der bisherigen Ausbildungsgrundsätze als verunsichernd. Auch wenn ich mich mit zukünftigen Studierendenjahrgängen identifiziere tauchen eher Fragen auf: „Wie gut werde ich für meinen zukünftigen Beruf ausgebildet sein mit dem Bachelor-Abschluss? Wie werden die Anstellungsträger darauf reagieren?

Und Sie, die Sie gerade das Diplom erworben haben und sich in Ihrer letzten Ausbildungsphase, dem Berufspraktikum befinden; wird für Sie alles beim Alten bleiben, wenn die AbsolventInnen mit den neuen Abschlüssen Bachelor und Master in die Praxis drängen?

Nun, neben der Verunsicherung und meinen Befürchtungen, die mich um die Zukunft meines Berufsstandes beschleichen, beleben mich andererseits die Herausforderungen, die mit diesen Veränderungen einhergehen.

Mal sehen was da zu machen ist und wie wir es machen werden? Sie in der beruflichen Praxis und wir in den Hochschulen.

Mit dieser Einführung begrüße ich Sie herzlich im Namen der Evangelischen Fachhochschule Hannover und freue mich, dass wir so viele geworden sind, auch wenn wir damit sehr an unsere Raumkapazitätsgrenzen gekommen sind.

Ich bin Werner Sperber, lehre hier seit bald 25 Jahren und leite das Praktikumsamt.

Maria-Anna Strege, die Sie dort sehen, hat mit mir diese Tagung vorbereitet und organisiert. Bei dieser Gelegenheit danke ich Maria-Anna Strege sehr herzlich für Ihre kompetente und kollegiale Mitarbeit.

Begrüßen möchte ich nun auch die Referentinnen und Referenten:

Frau Johann vom Landesamt für Soziales, Jugend und Vorsorge aus Mainz

Frau Rehmert von Ver.di

Herrn Dieckmann vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt, den Sie nach mir hören werden.

Herrn Kunze-Walther, Stadtverwaltung Hannover

Herrn Prof. Rothsuh, Fachhochschule Hildesheim

Herrn Schreyer, Fachhochschule Lüneburg

Frau Angelika Koch, Dekanin des Studienganges Sozialwesen, die das Podium zum Abschluss der Tagung moderieren wird und

Herrn Prof. Dr. Terbuyken, Präsident der EFH

Mein Thema ist nun:

Die Bedeutung und derzeitige Situation des Berufspraktikums

Der Erfolg eines Berufspraktikums hängt ganz entscheidend davon ab, welche Bedeutung ihm von den jeweils Betroffenen, also von den Trägern, SozialarbeiterInnen vor Ort, den AbsolventInnen und der Fachhochschule gegeben wird.

Schauen wir zuerst auf die Träger:

Die verschiedenen Träger Sozialer Arbeit, die Städte und Gemeinden, Kreise und Länder, die Wohlfahrtsverbände, aber auch die großen und ganz kleinen Vereine haben Generationen von SozialarbeiterInnen durch das Angebot eines Berufspraktikums mit ausgebildet. Dafür möchte ich ihnen an dieser Stelle danken.

Die Träger handeln damit natürlich auch notwendigerweise eigennützig, wenn sie ihren beruflichen Nachwuchs im Anschluss an die Hochschule so qualifizieren, wie sie ihn für ihre Aufgaben in der Sozialarbeit benötigen.

Zu dieser Mitverantwortung für die Ausbildung von SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen hat sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in einer Stellungnahme vom 14.9.1976 verpflichtet. Doch in den letzten Jahren scheint das Berufspraktikum vielen Trägern leider nicht mehr so am Herzen zu liegen. Streichungen von Berufspraktikantenstellen, besonders bei den öffentlichen Trägern, aber nicht nur dort, scheinen davon zu zeugen. Außerdem verstärkt sich der Eindruck, dass BerufspraktikantInnen als billige Arbeitskräfte benutzt werden, was in einer Zeit der dramatischen Kürzungen im Sozialbereich verlockend sein mag.

Welche Bedeutung geben also die Träger der Sozialen Arbeit heute dem Berufspraktikum?

Und welche Bedeutung sehen die SozialarbeiterInnen vor Ort, die die Aufgabe der Praktikumsanleitung in dem Berufspraktikum übernehmen?

Sehen sie sich in diesem Zusammenhang als FachlehrerInnen für Soziale Arbeit in der beruflichen Praxis?

Wollen sie ihre zukünftigen KollegInnen einen optimalen Berufsstart ermöglichen?

Oder sehen sie eher die Konkurrenten im Wettbewerb um die knapper werdenden Stellen?

Brauchen sie die PraktikantInnen als notwendige MitarbeiterInnen, um die langsam bedrohlich werdende Arbeitsverdichtung zu bewältigen?

Vielleicht haben manche von ihnen auch ein wenig Furcht vor diesen frisch von der Hochschule kommenden Fachkräften, ausgestattet mit neuen Erkenntnissen, unverbraucht und mit Lust zur Arbeit.

Möglicherweise sind sie auch müde geworden von den vielen Anleitungen, die sie bereits übernommen haben.

Zu fragen ist auch, ob sie für diese anstrengende und verantwortungsvolle Arbeit, die sie zusätzlich leisten, die in ihren Arbeitsplatzbeschreibungen selten bis gar nicht berücksichtigt werden, die Beachtung, Anerkennung und Wertschätzung und auch Entlastung und Gratifikation erhalten, die sie damit verdienen.

Wie sieht es wohl mit der Bedeutung des Berufspraktikums von Seiten der AbsolventInnen aus? Begreifen sie sich zu allererst als Lernende, die ihre Lernbedingungen und –inhalte aktiv mit gestalten und mitverantworten?

Sehen sie sich vielleicht eher als Spielball zwischen Träger, AnleiterInnen und Fachhochschule, ausgeliefert und ohne Einfluss?

Oder sind sie eher der Meinung, das Berufspraktikum sei gänzlich überflüssig.

Wahrscheinlich sind viele von ihnen unsicher und haben Angst vor den noch weitgehend unbekanntem Anforderungen, den schwer zu durchschauenden Strukturen der Institutionen und vor den Klienten.

Und schließlich die Lehrenden und Funktionsträger an den Fachhochschulen: Verstehen sie das Berufspraktikum als ein für den Beruf notwendiges Lernfeld?

Fühlen sie sich dafür mitverantwortlich?

Oder trauen sie diesem Ausbildungsteil in der beruflichen Praxis nicht, da sie das Berufspraktikum wenig bis gar nicht kontrollieren können. Wollten vielleicht deshalb viele von ihnen statt des Berufspraktikums lieber die ins Studium integrierten Praxissemester?

Und auch die Frage von Seiten der Fachhochschule muss erlaubt sein: Ist das Berufspraktikum im ureigensten Sinn überhaupt Aufgabe der Hochschule oder nicht doch eher die Aufgabe der Träger der Sozialen Arbeiten und der jeweiligen Landesadministration?

Eine Menge Fragen. Manche klingen vielleicht aus Ihrer Sicht wie Unterstellungen. Nun, vieles ist mir von dem was ich geschildert habe im Laufe meiner langjährigen Arbeit mit PraktikantInnen, Praxisstellen und auch KollegInnen an der Fachhochschule begegnet.

Die Bedeutung des Berufspraktikums, wie es sich in den gesetzlichen Bestimmungen widerspiegelt

Das Berufspraktikum in etwa seiner jetzigen Form gibt es seit 1920. Erste Vorschriften über eine staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen wurden am 10. Sep. 1918 erlassen. Der ausführliche Erlass mit Ausführungsbestimmungen und mit der Einführung eines Berufspraktikums erfolgte am 22.

Oktober 1920. Nur, damals wurde es noch nicht Berufspraktikum, auch nicht Anerkennungsjahr, sondern „Probejahr“ genannt.

In § 17 des o.g. Erlasses vom Oktober 1920 können wir Folgendes lesen:

„Nach bestandener Prüfung hat die Bewerberin (Anm.: gemeint war die Bewerberin um die staatliche Anerkennung) ein Probejahr in der praktischen sozialen Arbeit abzuleisten. Der Regierungspräsident – in Berlin der Polizeipräsident – ist verpflichtet, eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Magistrat, Bürgermeister) oder des Kreisarztes oder der Leitung einer der Wohlfahrtspflege dienenden Stelle, die vom Regierungspräsidenten als Ausbildungsstelle anerkannt ist, über die Bewährung und Führung der Bewerberin während dieser Zeit einzufordern. Auf Grund dieser Bescheinigung erfolgt die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin, falls die Bewerberin das 24 Lebensjahr vollendet hat.“

Eine Anmerkung am Rande: Wenn hier immer von Bewerberin die Rede ist, dann deshalb, weil tatsächlich nur Frauen gemeint sind, denn zu dieser Zeit gab es ausschließlich Frauen in diesem Bereich und nur sie waren mit diesem Erlass gemeint, denn im Vortext zu diesen Bestimmungen findet sich der Hinweis, dass „weiblichen Personen aller Bevölkerungsschichten“ der Eintritt in die Wohlfahrtsschule ermöglicht werden soll.

Erst in einem Folgeerlass vom 14. Juli 1932 taucht die männliche Form auf und von nun an ausschließlich.

Klare Ziele waren in diesem Erlass für das Probejahr nicht vorgegeben. Im Vortext findet sich allerdings der Hinweis, dass sich die Bewerberin im Probejahr praktisch bewähren soll und dass die Bewährung auch von ihrer Führung während dieser Zeit abhängig ist.

Der Runderlass vom 24. März 1960 nimmt einen Namenswechsel vor. Aus dem ehemaligen Probejahr wird nun das Berufspraktikum.

Interessant ist, dass sich in diesem Erlass der Verwaltungsteil des Berufspraktikums besonders hervorgehoben wird: § 24 Abs. 2“Dieser Teil hat das Ziel, die Sozialarbeiter mit der praktischen Verwaltungstätigkeit vertraut zu machen.“. Sonst ist eher allgemein davon die Rede, dass im Berufspraktikum eine gründliche, praktische Ausbildung sichergestellt sein soll und dass im Kolloquium festgestellt werden soll, ob ausreichende Fach- und Verwaltungskennnisse vorhanden sind.

Erst die bisher letzte Nds. Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 8. August 1983, ergänzt am 22. August 1990 führt „zusammen, was zusammen“ gehört, nämlich Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Die abschließende Berufsbezeichnung heißt nun „Staatlich anerkannte SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn“.

Auch in dieser VO sind die Ziele wieder sehr allgemein formuliert: § 2 Abs. 1 „Während der berufspraktischen Tätigkeit soll sich der Bewerber in die praktische Sozialarbeit/Sozialpädagogik und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sachgerecht einarbeiten und seine Fachkenntnisse vertiefen.

Wie in den alten Erlassen fällt auch hier auf, dass die Verwaltungstätigkeit in besonderer Weise betont wird, als wäre sie sonst nicht Inhalt der praktischen Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Das lässt die Vermutung zu, dass das Berufspraktikum im Kern als Vorbereitung für die Sozialverwaltung des öffentlichen Dienst gedacht war und ist. Das zeigte sich auch in den Planungen zu der neuen VO, in der vor allem die Vertreter des Deutschen Städtetages darauf drangen, dass die PraktikantInnen zwingend 6 Monate des BP's in der Verwaltung eines öffentlichen Trägers absolvieren sollten. Das war allerdings nicht zu verwirklichen, weil die entsprechenden behördlichen Stellen, also Sozial-, Jugend- und Gesundheitsämter, die notwendigen Praktikumsstellen nicht gewährleisten konnten. So findet sich die Ergänzung in der jetzigen Verordnung, dass die Fachhochschulen diesen Teil auch in anderen dazu geeigneten Praxisstellen genehmigen können.

Auch das Beamtenlaufbahnrecht weist auf die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst hin: Im Anhang 2/I zum § 37 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung wird ausgeführt, dass die staatliche Anerkennung für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit der zweiten Verwaltungsprüfung gleichgesetzt wird und dieser Gruppe damit der Zugang in den gehobenen Dienst eröffnet wird.

Während noch in den alten Erlassen die Bestimmungen zum Probejahr, später Berufspraktikum, in den Gesamtausbildungsbestimmungen integriert waren, geht die Verordnung von 1983 in Nieder-

sachsen davon aus, dass das Studium und das Berufspraktikum zwei unterschiedliche Abschnitte sind.

In § 1 Abs. 1 der VO heißt es deshalb:

„Wer

1. einen zum Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen qualifizierenden Abschluss an einer Fachhochschule erworben,
2. die berufspraktische Tätigkeit (also das BP) erfolgreich abgeschlossen und
3. das Kolloquium bestanden hat, erwirbt die Berechtigung, die Bezeichnung "Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge" zu führen. Bewerberinnen führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.“

In diesem Sinne ist das Berufspraktikum nicht zwingend vorgeschrieben.

Absolventen können darauf verzichten, müssen allerdings dann auch auf die staatliche Anerkennung verzichten. Logischerweise wurde deshalb in dieser VO auch darauf verzichtet, den AbsolventInnen vorzuschreiben, in welchem Zeitraum das Berufspraktikum begonnen werden muss, was in der alten Niedersächsischen Ausbildungsordnung noch der Fall war.

Das macht deutlich, dass das Berufspraktikum ein wirklich neuer, anderer Ausbildungsabschnitt ist. Deshalb liegt es auch in der Natur der Sache, dass die Studierenden nach dem Diplom exmatrikuliert werden, also nicht mehr StudentInnen sind, sondern nun als BerufspraktikantInnen unter das Berufsbildungsgesetz fallen und damit gemäß entsprechender Tarife bezahlt werden können und müssen.

Diese VO hat aber noch etwas anderes ganz entscheidend neues gebracht. Sie bestimmt nun, dass das Berufspraktikum als Regelstudienzeit gilt. Wohlgermerkt, es gilt als Regelstudienzeit, ist aber faktisch nicht mehr Studienzeit.

Und zweitens hat das Land Niedersachsen im Unterschied zu allen anderen Bundesländern, den Nds. Fachhochschulen für Sozialwesen alle formalen Zuständigkeiten, die Begleitung des Berufspraktikums und die Vergabe der staatlichen Anerkennung übertragen.

Damit wurde das Berufspraktikum quasi ins Studium integriert. Formal blieb die Trennung erhalten. Die Fachhochschulen sind in diesem Zusammenhang die Erfüllungsgehilfen des Landes.

Das sehe ich allerdings nicht so negativ wie es hier klingen mag. Ich habe diese Konstruktion immer als Chance verstanden. Als Hochschule nutzen wir sie, um auch diesen Teil der Ausbildung qualitätssichernd mit zu gestalten und wir unterstützen dadurch, so weit das möglich ist, unsere AbsolventInnen in dieser für sie wichtigen und nicht immer leichten Berufseinmündungsphase.

Zur aktuellen Situation des Berufspraktikums

Nach einer Aufstellung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praktikumsämter/-referate an Fachbereichen Sozialer Arbeit o.ä. an Fachhochschulen

sind von

75 Studiengängen Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik

39 Studiengänge einphasig mit einem Praxissemester und

36 Studiengänge zweiphasig mit einem Berufspraktikum.

Dieses Zahlenverhältnis überrascht, denn die Diskussionen auch an unserer Hochschule vermitteln den Eindruck, dass es in der Bundesrepublik nur noch wenige Standorte mit zweiphasiger Ausbildung gäbe. Tatsächlich sind die Anteile nahezu gleich.

Viele Hochschulen scheinen das Praxissemester zu bevorzugen, die Praxis, vor allem die KollegInnen vor Ort, so ist mein Eindruck, bevorzugen allerdings eher das Berufspraktikum. Im Gegensatz zu den 70er und 80er Jahren würden die Anstellungsträger heute wohl gern das Berufspraktikum gegen Praxissemester tauschen, allein schon um die Personalkosten einzusparen.

Welches von beiden für die Ausbildung zur staatlich anerkannten SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn besser ist, ist noch nicht entschieden, ist im Vergleich auch noch nicht untersucht worden.

Trotz der oft negativen Rückmeldungen von stellensuchenden AbsolventInnen, es gäbe kaum noch Praktikumsplätze, befanden sich 2003 442 unserer AbsolventInnen (338 Frauen, 104 Männer) im Berufspraktikum. Im Jahr davor waren es dagegen nur 397 (313 Frauen und 84 Männer), somit 45 weniger.

Also, der Arbeitsmarkt für BerufspraktikantInnen ist immer noch besser als sein Ruf, die Prognosen scheinen allerdings nicht wirklich günstig zu sein.

Interessant ist hierbei der Vergleich Berufspraktikum und Berufseinmündung. Wir untersuchen die Berufseinmündung seit nahezu 20 Jahren.

Es fällt auf, dass die öffentlich-rechtlichen Träger in 2003 mit 44,9% nach wie vor die Hauptanstellungsträger für das Berufspraktikum unserer AbsolventInnen sind, gefolgt von den evangelischen Trägern mit 26,1%.

Bei der Berufseinmündung zeigte sich in 2003 jedoch ein anderes Bild. Hier waren es vor allem die privaten, nicht kirchlichen Träger, die mit 44,1% mit Abstand mehr staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen einstellten als die öffentliche Hand, die 22% eingestellt hatten. Übrigens auch die evangelischen Träger hatten 22% eingestellt. Diese Zahlen beziehen sich allerdings, wie schon gesagt, nur auf AbsolventInnen unserer Hochschule.

Eine Interpretation und Bewertung, warum bestimmte Trägergruppen mehr BerufspraktikantInnen als fertige Sozialarbeiter einstellen, möchte ich hier nicht vornehmen.

Aber nicht nur die Anstellungssituation hat sich verschärft, auch die veränderten sozialen und ökonomischen Verhältnisse der Studierenden haben sich verändert und wirken teilweise erschwerend bei der Praktikumsstellensuche.

Viele unserer Studierenden haben sich während des Studiums in Hannover niedergelassen. Sie haben hier eine Wohnung, die sie nicht aufgeben wollen oder können, sind verheiratet oder leben in fester Partnerschaft und befürchten Beziehungsprobleme, wenn sie weiter fahren müssen oder sich gar eine zweite Wohnung an einem anderen Ort nehmen müssen, ganz zu schweigen davon, ob sie das überhaupt bezahlen können. Andere sind alleinerziehend und von daher in der Anwahl von Stellen eingeschränkt.

Das scheint an anderen, vor allem kleineren Fachhochschulstandorten wie z. B. Lüneburg oder Emden anders zu sein. In diesen Orten müssen sich die AbsolventInnen darauf einstellen, dass nicht für alle AbsolventInnen Praktikumsplätze vor Ort zur Verfügung stehen, so suchen sie von Anfang an wesentlich weiträumiger ihre Praktikumsstellen und sind dann offensichtlich auch nach der Ausbildung eher in der Lage, räumlich flexibler eine Anstellung zu suchen und damit auch zu finden.

Ich bin immer noch davon überzeugt, dass das Berufspraktikum ein notwendiger und sehr guter Bestandteil der Sozialarbeiterausbildung ist, trotz der oben angesprochenen Mängel. Diesen Standpunkt möchte ich wie folgt begründen:

Das Berufspraktikum ist ein Lernfeld der besonderen Art

Gemäß § 7 des Hochschulrahmengesetzes ist das Ziel von Lehre und Studium an einer Hochschule, die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so zu vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

Die Hochschule hat damit die besondere Aufgabe ihre Studierenden auf das für sie spezifische berufliche Tätigkeitsfeld, in diesem Fall Soziale Arbeit, vorzubereiten und sie dafür zu befähigen.

In Ergänzung zum Studium hat das Berufspraktikum inhaltlich die Aufgabe, die Einarbeitung in den Beruf und die Vertiefung der Fachkenntnisse zu gewährleisten.

Merkmale des Berufspraktikums sind:

- Das Praktikum kann gemäß der o. g. Verordnung erst nach erfolgreichem Abschluss des Studiums absolviert werden
- BerufspraktikantInnen sind keine StudentInnen mehr und damit auch nicht mehr Angehörige der Hochschule in dem Sinne, wie es StudentInnen sind

- Es muss entlohnt werden auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes gemäß dem BAT, AVR usw.
- Als rechtliche Grundlagen kommen sowohl Bildungsgesetze (Berufsbildungsgesetz, Verordnung für staatlich anerkannte) und Arbeitnehmervorschriften (Arbeitsvertragsregelungen des BGB, Arbeitsschutzgesetze, Bundesurlaubsgesetz, Mutterschutzgesetz u .a .m) zur Anwendung
- Die Verantwortung für Ablauf und die Bewertung der Leistungen der AbsolventInnen gemäß Ausbildungsplan obliegt der Praktikumsstelle, nicht der Hochschule
- Die Hochschule ist in diesem Zusammenhang im Auftrag des Landes Genehmigungsbehörde, sie begleitet die BerufspraktikantInnen mit Lehrveranstaltungen (bei uns Studententage), die für die PraktikantInnen obligatorisch sind. Sie lässt zum Kolloquium zu, nimmt es ab und stellt das Zeugnis über die staatliche Anerkennung aus.

Papenheim schreibt dazu: „Der Berufspraktikantenvertrag ist kein Arbeitsvertrag, sondern ein Ausbildungsvertrag besonderer Art.“ Das bedeutet, dass sich BerufspraktikantInnen faktisch gleichzeitig in einem Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis befinden.

Diese spezifische Situation nenne ich ein Lernfeld der besonderen Art, denn es ist zugleich eine Chance wie es auch ein Problem sein kann.

Zum Problem wird es dort, wo Ausbildungsstellen (ich möchte sagen so genannte Ausbildungsstellen) PraktikantInnen verdeckt als Arbeitskräfte einstellen. Hier, und das erfahren wir leider viel zu oft, bleiben die PraktikantInnen ohne Anleitung, werden allein gelassen, ausgebeutet, egal, was im Ausbildungsvertrag steht. Die Zahl derer, die sich in solchen Situationen befinden, nimmt nach meiner Beobachtung leider zu. Hier, so meine ich, verhalten sich die Anstellungsträger unverantwortlich, vergeuden menschliche Ressourcen und handeln gegen ihre Ausbildungsverantwortung. Aber auch die BerufspraktikantInnen nehmen in diesem Zusammenhang ihre Verantwortung gegenüber sich selbst und ihrer Profession nicht wahr, das muss ebenfalls kritisiert werden.

Eine Chance ist das Berufspraktikum dann, wenn es reflektiertes Lernen in der Komplexität der „Ernstsituation“ unter Anleitung und Begleitung ermöglicht.

Die PraktikantInnen befinden sich während des Berufspraktikums nicht mehr in einer Was-Wäre-Wenn-Situation wie noch zum großen Teil an der Hochschule. Blockpraktika und Projekte angenommen, doch haben die Studierenden hier einen andern Status und eine andere Rolle. Ihr Standort ist die Hochschule und unter Anleitung der Hochschule sind sie Lernende, die punktuell und zeitlich sehr begrenzt Erfahrungen in und mit der sozialarbeiterischen Praxis sammeln, um diese für ihr weiteres Studium zu nutzen.

Der Standort der BerufspraktikantInnen ist im Unterschied dazu die berufliche Praxis. Sie befinden sich in einer Berufseinarbeitungsphase und vertiefen hier ihre Fachkenntnisse. Sie sind Lernende unter der Anleitung erfahrener SozialarbeiterInnen mit wachsender Verantwortung und Eigenständigkeit im Berufsfeld.

Ihre Analysen, Bewertungen und zielgerichteten Handlungen haben oft wichtige, manchmal existentielle Folgen für die betroffenen Menschen. Die Verantwortung für ihr Tun oder Lassen tragen sie in einem ungleich höheren Maße als in den Praktika während des Studiums, in den Projekten und wie ich glaube auch in einem Praxissemester, obwohl die Bedingungen eines Praxissemesters denen des Berufspraktikums nahe kommen können.

Beide, Hochschule und berufliche Praxis sind an der Ausbildung beteiligt und tragen Verantwortung. Meines Erachtens sind die Ausbildungsanteile beider komplementär und deshalb unverzichtbar.

Hier einige Beispiele typischer Lerninhalte im Berufspraktikum, die m. E. während des Studiums in dieser Weise so nicht vermittelt werden können, im Berufspraktikum jedoch konkret erfahren und gelernt werden können:

- Vertiefung von Methoden der Sozialen Arbeit durch reflektiertes und angeleitetes Handeln und Überprüfung ihrer Praxisrelevanz

- Erleben (manchmal auch Erleiden) und Begreifen von institutionellen Strukturen mit ihren Einflüssen auf die Arbeit mit den Klienten
- Entwickeln einer Arbeitsökonomie (zweckmäßiger und sinnvoller Umgang mit Energien, Zeit und Geld)
- Erleben eigener Grenzen und Fähigkeiten und Begreifen der notwendigen permanenten Weiterqualifizierung
- Entwickeln eines professionellen Selbstverständnisses und Selbstwertgefühles, sowie die Weiterentwicklung der beruflichen Identität
- Erfahren, dass Praxis nicht „naturgesetzlich“ hinzunehmen ist, sondern durch eine ständige Reflexion weiterzuentwickeln ist
- und dass Theorie die Komplexität beruflicher Praxis zu berücksichtigen hat.

Das Lernen kann unter diesen Bedingungen deshalb so intensiv und effektiv sein, weil es mit unmittelbarer, unausweichlicher Erfahrung gekoppelt ist und zur eigenen Person und zur Profession in Beziehung gesetzt werden kann.

Noch ein nicht ganz unbedeutendes Argument spricht für die Erhaltung des Berufspraktikums: Nur die rechtliche Konstruktion des Berufspraktikums gewährleistet, dass die PraktikantInnen während dieser Berufseinmündungsphase lebensunterhaltssichernd bezahlt werden. Sie erhalten z.zt. 1365,71 EURO Brutto pro Monat.

Und wie geht es nun weiter?

Der Bachelor und seine möglichen Folgen

Mit den Beschlüssen von Bologna, von denen Sie in dem Vortrag unseres Präsidenten, Gregor Terbuyken, später noch mehr hören werden, sind die Vorgaben für ein harmonisiertes Bildungseuropa geschaffen worden. Damit ist ein System beschlossen worden, das vor allem zwei Studienabschlüsse neu vorgibt: Bachelor und Master. Die Einführung des Master of Social Work auch als Abschluss an den Fachhochschulen ist von den meisten begrüßt worden, doch das Diplom wollten wir auch an dieser Hochschule bisher nicht gegen den Bachelor tauschen. Wie Sie wissen, gehörten wir mit zu den ersten Fachhochschulen, die einen Masterstudiengang für Soziale Arbeit eingerichtet haben.

Nun, der Bachelor für Soziale Arbeit ist auf Bundesebene beschlossene Sache, sollte ursprünglich bis 2010 und nun wohl 2007 umgesetzt sein. Mir ist übrigens bisher noch keine klare Stellungnahme unserer Landesregierung dazu bekannt.

Ein mögliches Problem für die Einbeziehung von Lernphasen in der beruflichen Praxis entsteht dadurch, dass für das Gesamtstudium bis zum Master 10 Semester vorgegeben sind, 6 bis 8 davon für den Bachelorstudiengang.

Wie können bei dieser engen Zeitvorgabe das Berufspraktikum oder die Praxissemester erhalten bleiben?

In Bayern wird deshalb zurzeit heftig überlegt, welche Möglichkeiten bestehen, um die wichtige staatliche Anerkennung zu erhalten, und wie in diesem Zusammenhang die Verknüpfung zur beruflichen Praxis aussehen könnte.

Seit Gründung der FH's 1972 ist in Bayern das Studium Soziale Arbeit einphasig. Es gibt dort also Praxissemester und kein Berufspraktikum.

In einem Papier der bayrischen Dekanekonferenz vom Nov. 2003 ist nun u. a. zu lesen, das auch Überlegungen angestellt werden, das Berufspraktikum einzuführen, da wohl die Beibehaltung der Praxissemester bei einem sechssemestrigen Bachelor-Studiengang nicht möglich ist.

Rheinland-Pfalz hat erst 2001 auf das einphasige Studium umgestellt und muss sich nun fragen, ob es das Berufspraktikum wieder reanimieren soll oder andere Lösungen finden muss.

Es kann auch überlegt werden, dass Praktikum ganz von der FH abzukoppeln und diese Berufseinarbeitungsphase staatlichen Stellen zu überlassen, wie es in Rheinland-Pfalz vor 2001 war und in der jetzigen Übergangszeit immer noch ist. Frau Johann vom Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum Mainz wird heute Nachmittag im Workshop IV näheres dazu sagen. Auch in unserm Nachbarland Bremen wird es nach wie vor so gehandhabt.

Vielleicht könnte ja auch das Referendariat, wie es für LehrerInnen oder JuristInnen besteht, ein Vorbild sein.

Die Berufseinarbeitungsphase könnte auch den Anstellungsträgern überlassen werden. Die Träger müssten und haben doch hoffentlich ein primäres Interesse, die sozialarbeiterischen Fachkräfte zu bekommen, die sie benötigen. Sie könnten also analog zu den Arbeitgebern der Wirtschaft Trainee-Programme für die SozialarbeiterInnen einrichten, die sie anstellen wollen.

Und was wollen die Fachhochschulen in Niedersachsen?

Ist die Einführung des Bachelorabschlusses vielleicht eine gute Gelegenheit, diesen unbequemen Teil der Ausbildung los zu werden? Oder werden sie sich zu ihrem besonderen Markenzeichen, das sie bisher von den Universitäten unterschieden hat, der deutlichen berufspraktischen Orientierung bekennen und entsprechende Lösungen finden?

Überlegungen, zu einer Verkürzung des Berufspraktikums auf ein halbes Jahr, das möglicherweise auch noch durch Praxisprojekte der Hochschulen ersetzt werden kann, muss eine klare Absage erteilt werden, will man nicht wirklich eine Beschädigung des Profils der Fachhochschule in Kauf nehmen.

Für die Durchführung des Berufspraktikums und der staatlichen Anerkennung sollte sich die Fachhochschule als kompetentes und bewährtes Service-Unternehmen verstehen, natürlich unter andern Bedingungen als bisher. Das Land müsste Ihnen hierfür nun selbstverständlich die notwendigen Ressourcen (Personal- und Sachkosten) zur Verfügung stellen.

In den Fachhochschulen sollte in diesem Zusammenhang dann die Organisation, Verwaltung und inhaltliche Begleitung des Berufspraktikums nicht mehr in einem Praktikumsamt verortet sein, sondern in einem Praxisinstitut, in dem diese Aufgaben meiner Meinung nach optimaler bewältigt werden können und vor allem eindeutiger mit der Weiterqualifizierung von PraxisanleiterInnen und Ausbildungsforschung verknüpft werden kann.

Gerade in den letzten Jahren haben einige Fachhochschulen das Berufspraktikum zu Gunsten eines Praxissemesters aufgegeben, wie schon genannt zuletzt in Rheinland-Pfalz aber auch in Hamburg und Schleswig-Holstein. Und nun ist mit der Einführung der Bachelor-Studiengänge alles wieder infrage gestellt.

Der Druck auf die Fachhochschulen wächst und wird von ihnen z. T. noch beschleunigt. Von den Fachhochschulen Lüneburg und Hildesheim hörte ich, dass die Einführung des Bachelor-Studiengangs vielleicht auch schon in 2005 geschehen kann.

Was sagt eigentlich die berufliche Praxis zu diesen Veränderungen?

Was werden die Tarifparteien daraus machen? Ist in diesem Zusammenhang mit einer Aufwertung des Gehaltsniveaus für SozialarbeiterInnen oder eher mit einer Abwertung zurechnen?

Was werden die Klienten, was wird die Gesellschaft von diesen Veränderungen haben? Werden wir dadurch SozialarbeiterInnen ausbilden, die besser auf die persönlichen und gesellschaftlichen Notlagen antworten können? Spielen solche Überlegungen bei den Initiatoren und Unterstützern dieser Strukturveränderungen überhaupt eine Rolle?

Wohlgemerkt: Ich spreche mich nicht dafür aus, dass alles so bleiben müsse wie es ist. Die angestrebten Veränderungen machen auch für die Berufseinarbeitungsphase neue Strukturen notwendig. Als Fachhochschullehrer und Sozialarbeiter bin ich allerdings nach wie vor der Meinung, dass das Berufspraktikum und die staatliche Anerkennung erhalten bleiben muss, um die notwendige hohe fachliche Qualifikation beizubehalten, egal wer der Träger dieser Ausbildungsphase sein wird.

Sie sehen, in diesem Zusammenhang sind noch viele Fragen offen.

Bei allem, was wir zu ändern beabsichtigen, sollten wir uns davon leiten lassen, dass unsere Ausbildung, unser Studium für alle Betroffenen besser und nicht schlechter wird als das, was wir schon haben.

Ich hoffe sehr, dass diese Tagung hierauf Antworten findet, zumindest den begonnenen Prozess konstruktiv beeinflusst.

2.2 Zweiter Vortrag

„Die Verantwortung der Träger in der Ausbildung und für die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen“ (überarbeitet für die Dokumentation)

Referent: Helmut Dieckmann, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt

Auf den ersten Blick scheint die Frage nach dem Ausbildungsauftrag der Träger sozialer Arbeit einfach beantwortbar zu sein: In einer arbeitsteilig gegliederten, berufsqualifizierenden Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen stellen die Träger die berufspraktischen Studienanteile sicher, indem sie Praktikumsplätze einrichten und eine Praxisanleitung gewährleisten. Die Hochschule dagegen sorgt für das theoretische und methodische Know-How ihrer Absolventen.

Wenn man die Frage nach der Trägerbeteiligung an der Ausbildung jedoch eingehender betrachtet und angesichts des aktuellen Studienreformprozesses mit Zukunftsperspektive beantworten will, muss man sich zum einen damit auseinandersetzen, ob und warum die Beteiligung von Trägern der sozialen Arbeit ein wesentliches Merkmal der Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen ist. Zum andern stellt sich die Frage, wie aufgrund sich verändernder Rahmenbedingungen und Anforderungen Hochschulen und Träger eine zukunftsorientierte Ausbildung gemeinsam gestalten können. Es geht dabei auch um die Frage der Bedeutung der staatlichen Anerkennung in dem aktuellen Veränderungsprozess der Ausbildung.

Diesen Fragen soll nun in vier Schritten nachgegangen werden:

1. Welchen Auftrag haben die Träger der Sozialen Arbeit für die Ausbildung ?
2. (Warum) ist eine Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern nur in gemeinsamer Verantwortung vorstellbar ?
3. Welchen Stellenwert hat die staatliche Anerkennung als Instrument der Qualitätssicherung ?
4. Warum ist gerade in der aktuellen Situation die Zusammenarbeit von Hochschule und Trägern sozialer Arbeit notwendig ?

Welchen Auftrag haben die Träger der Sozialen Arbeit in der Ausbildung von Sozialarbeitern?

Der Auftrag der Träger der sozialen Arbeit in der Ausbildung sozialer Fachkräfte hat sich historisch aus der Einsicht entwickelt, dass für eine qualifizierte Aufgabenwahrnehmung auch qualifizierte Fachkräfte ausgebildet werden müssen. Es waren die Träger der sozialen Arbeit - und hier sind insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege zu nennen - , die die ersten Ausbildungsstätten zu Beginn des 20. Jahrhunderts einrichteten und sich mit der Einführung einer staatlichen Anerkennung in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts auch um verbindliche und übergreifende Standards für diese Ausbildung bemühten. Bis heute nehmen die freien Träger der sozialen Arbeit neben staatlichen Trägern Ausbildungsverantwortung auf den unterschiedlichen Ebenen des Ausbildungssystems wahr:

So befinden sich mit 19 FHS ca. ein Drittel der Hochschulen in Trägerschaft von freien – meist konfessionellen - Trägern.

Für die jährlich über 8000 Ausbildungsabsolventen von Fachhochschulen mit der Fachrichtung Soziale Arbeit/Sozialwesen/Sozialpädagogik stellen die Träger nach wie vor umfassend Praktikumsplätze und Praktikumsanleitung bereit, obgleich sich die Zahl dieser Absolventen zwischen 1990 und 2000 um mehr als 40 % erhöht hat. (vgl. Züchner 2003).

Allein dieses Engagement verdeutlicht schon die hohe Bedeutung, die die Ausbildung von SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen, auf die ich mich im Sinne der Themenstellung im Folgenden beschränken werde, für die Trägerseite hat. Ihr Interesse ist dabei –vielleicht im Unterschied zur Hochschulseite - primär auf Fragen der Berufseinmündung gerichtet. D.h. im Mittelpunkt steht für Träger der sozialen Arbeit die Frage der Ausrichtung der Ausbildungsziele an den Zielen und Aufgaben der Praxis der Sozialen Arbeit und der Frage, inwieweit die curriculare Ausgestaltung der Studiengänge darauf auch bezogen sind.

Aus Sicht der Träger hat es in den sechziger Jahren mit der Anhebung der Ausbildung von Sozialarbeitern einen gravierenden Einschnitt in das Verhältnis von theoretischer und praktischer Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern gegeben, die sich auch auf ihre Stellung im Ausbildungsprozess auswirkte: Innerhalb von nur einem Jahrzehnt wurde Ende der fünfziger Jahre die Ausbildung von Fachkräften für die unterschiedlichen Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit auf die Stufe einer Höheren Fachschule und Ende der sechziger Jahre auf die Stufe der Fachhochschule angehoben und akademisiert. Diese Akademisierung war stark professions- und bildungspolitisch begründet. Die Träger wurden aus ihrer Sicht an dieser Entwicklung nur unzureichend beteiligt. Eine Konsequenz dieser Entwicklung ist, dass ihr Einfluss auf die Ausbildung von Sozialarbeitern – anders als im Dualen System - deutlich begrenzt ist:

Denn die Gesamtverantwortung der Ausbildung liegt bei der Hochschule; Vertreter der Berufspraxis werden zwar lt. Hochschulrahmengesetz (HRG) § 9 an der Vorbereitung von Empfehlungen zu Prüfungsordnungen bzw. der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen beteiligt, wie sie auch zukünftig an der Akkreditierung von Studiengängen mitwirken werden. Ihr Einfluss bleibt dabei doch sehr beschränkt auf eine Beratungsfunktion in den entsprechenden Gremien und werden dort formell von Vertretern der Hochschule majorisiert.

Trotz dieser eher bescheidenen Möglichkeit, ihre Interessen und Vorstellungen unmittelbar in die Rahmung und Gestaltung der Ausbildung von Sozialarbeitern einzubringen und trotz der vor allem in den siebziger und achtziger Jahren noch sehr kontrovers geführten Debatte um das Theorie – Praxis –Verhältnis (Wissenschaftsorientierung vs. Praxisorientierung, Vorwurf der „Verwissenschaftlichung der Ausbildung“ seitens der Praxis), verbindet die Trägerseite mit der Ausbildung nach wie vor existenzielle Interessen , Hoffnungen und Erwartungen. Diese lassen sich im Wesentlichen in vier Punkten zusammenfassen:

Sicherung eines qualifizierten Berufsnachwuchses

Die Träger sind an einem Berufsnachwuchs interessiert und angewiesen, mit dem sie angesichts der Ausdifferenzierung der Arbeitsfelder, der veränderten rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen auch zukünftig ihre Aufgaben qualifiziert wahrnehmen können.

Sicherung einer berufsqualifizierenden bzw. berufsbefähigenden Ausbildung

Die Träger sind daran interessiert und darauf angewiesen, dass die Ausbildung auch tatsächlich ihre Absolventen dazu befähigt, die vielfältigen Aufgaben in den unterschiedliche Handlungsfeldern auch wahrzunehmen; Gerade Vertreter der Träger haben u.a. auf dem Fürsorgetag im letzten Jahr sehr deutlich gemacht, dass sie von der Ausbildung eine stärkere Orientierung der Ausbildung von Sozialarbeitern an den Anforderungen in den konkreten Arbeitsfeldern erwarten (vgl. Rauschenbach, 2003 und Frasch, 2004).

Integration der praktischen Studienanteile

Aus Sicht der Träger sollten praktische und theoretische Studienanteile nicht additiv geordnet, sondern aufeinander bezogen sein und sich wechselseitig ergänzen.

Innovationen durch die Kooperation mit den Hochschulen

Träger oder genauer Praktiker erwarten sich zum einen von Praktikanten o.ä., dass sie neue Ideen, neue Konzepte oder neue Perspektiven in die Arbeit einbringen und sie damit auch neue Impulse erhalten.

Dieses Interesse ist m.E. konstitutiv für das Auftragsverständnis und die vielfältige Aufgabenwahrnehmung der Träger sozialer Arbeit in der Ausbildungswirklichkeit:

- Träger stellen Praxisplätze für die praktischen Studienanteile bzw. die Berufspraktika und Praktikantenanleiter in großer Zahl bereit (bei über 8000 Absolventen jährlich also mindestens Praktikumsplätze und Anleiter in gleicher Höhe), obgleich die finanziellen Restriktionen zu Einschnitten in den Angeboten der Träger und in Folge dessen auch zu einem Abbau von Praktikumsplätzen geführt haben.
- Sie nehmen die Chance wahr, als Lehrbeauftragte den Transfer zwischen Theorie und Praxis zu gestalten, sie stellen damit einen hohen Anteil der Lehrbeauftragten, die an Fachhochschulen zwischen 30 und z.T. weit über 40 % der Lehrveranstaltungen durchführen (vgl. EVALAG, 2002)
- Träger kooperieren mit Hochschulen in Ausbildungs- bzw. Praxisprojekten und schätzen dabei die innovativen Impulse, die für sie bzw. die Region für die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur, Qualität sozialer Dienstleistungen etc. gerade von diesen Projekten ausgehen. (Beispiel: GWA – Projekte, über die neue Konzepte entwickelt, erprobt und Eingang in das Standard-Repertoire der Sozialen Arbeit fand) (vgl. EVALAG, 2002).
- Sie kooperieren in Praxisforschungsprojekten, die auch wieder in die Lehre eingebunden sind.

Die Probleme in der Praxis des Berufspraktikum wie z.B. die Frage einer qualifizierten Anleitung oder die der Bezahlung sowie strukturelle Schwierigkeiten für die Kooperation, die sich etwa bei einer direkteren Einflussnahme der Träger auf Ausbildungsprofile stellen, sollen nicht geleugnet werden. Dennoch ist die bisherige Entwicklung durchaus positiv zu bewerten:

Die Träger der sozialen Arbeit haben sich bislang in großem Umfang an der Ausbildung von SozialarbeiterInnen beteiligt und werden dies auch in Zukunft tun. Sie sind insbesondere auf regionaler Ebene an einem Ausbildungs-Dialog mit den Hochschulen interessiert und haben trotz eines eher eng begrenzten formalen bzw. wenig geregelten Auftrags vielfältige Ansätze der Kooperation mit der Hochschule entwickelt.

Als erstes Fazit lässt sich somit folgende **These** formulieren:

Ohne die Träger ist eine berufsqualifizierende Ausbildung derzeit nicht möglich und eine Trägerbeteiligung erscheint mir auch gerade in Hinblick auf die Profession „Soziale Arbeit“ notwendig. Durch unterschiedliche Kooperationsformen tragen die Träger der Sozialen Arbeit somit wesentlich zu einer berufsqualifizierenden Ausbildung von Sozialarbeitern, wie sie ja auch das § 7 des HRG vorsieht, bei. Als Qualitätsmerkmal dieser Ausbildung ist für die Träger dabei vor allem das der Berufsbefähigung der Ausbildungsabsolventinnen von besonderer Bedeutung wenn nicht sogar ausschlaggebend.

(Warum) ist eine Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern nur in gemeinsamer Verantwortung vorstellbar ?

Diese Frage wurde im Kern schon oben beantwortet: Praxisorientierung oder – noch deutlicher aus Sicht der Träger - Berufsbefähigung ist bislang ein oder vielleicht - noch deutlicher - das zentrale

Merkmal von Hochschulen des Typs Fachhochschule. Was darunter auch von Trägerseite zu verstehen ist, hat der Rat der EKD in seiner Bestandsaufnahme von 1997 herausgearbeitet. Die Fachhochschulen gewinnen ihr spezifisches Profil „durch die Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis in der Lehre ... Dieses Profil als Hochschule mit eigenständiger Bildungs- und Studienkonzeption kommt vor allem zum Ausdruck in der besonderen Bedeutung des Praxisbezugs und des seminaristischen Lehrbetriebs sowie... der Entwicklung eines berufsbezogenen Weiterbildungsangebots, der Wahrnehmung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsaufgaben unter besonderen Berücksichtigung des regionalen Bedarfs“ (Entwicklung und Perspektiven der evangelischen Fachhochschulen, 1997)

Dieser Theorie-Praxis-Bezug erfordert praktische Ausbildungsabschnitte als zentrale Bestandteile der Gesamtbildung, darüber besteht m.E. zwischen Hochschulen und Praxis bzw. Träger Konsens, der sich in der gesamten Diskussion um die Ausgestaltung einer berufsqualifizierenden Ausbildung an Fachhochschulen wiederfindet (vgl. hierzu die Stellungnahme des Deutschen Vereins von 1983 und die gemeinsame Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter, des Deutschen Berufsverbands Soziale Arbeit e.V. (DBSH) und des Fachbereichstags Soziale Arbeit von 2003). Für diese praktischen Ausbildungsabschnitte sind Lernorte außerhalb der Hochschule notwendig, die allerdings curricular mit dem Lernort Hochschule verbunden werden müssen. Unter gemeinsamer Verantwortung verstehe ich, dass sich Hochschule und Träger über diese curriculare Verknüpfung nicht nur formal verständigen, sondern einen kontinuierlichen Dialog darüber führen.

Es gibt für mich ein weiteres wichtiges Argument für eine gemeinsame Ausbildungsverantwortung. Sozialarbeiterinnen müssen auf ein heterogenes Feld in der Praxis vorbereitet werden. Studiengänge der sozialen Arbeit müssen deshalb, wie im Evaluationsbericht Soziale Arbeit an Fachhochschulen Baden Württembergs (2002) betont wird – generalistisch ausgebildet werden. „Dies ist einerseits nur durch Vermittlung von Kernqualifikationen sinnvoll möglich, die in allen Bereichen der Sozialen Arbeit von den dort Tätigen verlangt werden. Andererseits kann die notwendige Praxisorientierung nur dann gelingen, wenn spezielle Praxisfelder erkundet, die Anforderungen der Praxis erfahren werden und diese somit exemplarisch vertieft, dabei aber auch für die Transferfähigkeit der erworbenen Qualifikationen gesorgt werden. Beide Gesichtspunkte müssen sinnvoll miteinander verknüpft werden.“ (EVALAG, 2002, S. 13) Es ist m.E. unabdingbar, dass Hochschule und Praxis in einen Dialog über diese Kernqualifikationen, die in einem generalistischen Ausbildungskonzept vermittelt werden sollen, treten. Andernfalls sehe ich Akzeptanzprobleme der HS-Ausbildung seitens der Träger und ggf. die Stärkung der Tendenz der Einrichtung von spezialisierten Studiengängen, eine Frage die sich m.E. zunehmend mit der Einrichtung von Bachelor-Studiengängen den Hochschulen ohnehin stellen wird.

Aber auch die Träger müssen hier ihre Verantwortung für die Ausbildung ihres Berufsnachwuchses künftig noch ernster nehmen und sich auf diesen notwendigen Dialog auch einlassen: Ein generalistisches Studium erfordert den lebendigen Diskurs zwischen Hochschule und Träger über Kernqualifikationen und ihre praxisbezogene Weiterentwicklung sowie eine Verständigung über Anforderungen an Praxisstellen und ihre Gestaltung zu Orten exemplarischen Lernens.

Die nach wie vor bestehenden Probleme der Praxisintegration können m.E. nur gemeinsam gelöst werden, wenn auch beide Seiten ihre spezifischen „Hausaufgaben“ machen müssen; im Evaluationsbericht Baden-Württemberg werden hier u.a. als Probleme der Praxisintegration genannt (vgl. a.a.O., S. 18f):

Hochschule:

- das erste Praktikum wird häufig mit Studienvorleistungen verrechnet
- es findet keine ausreichende Vorbereitung statt
- die Begleitung und Betreuung der Praktikanten ist oft unzureichend / erforderliche Ressourcen für Betreuung stehen nicht zur Verfügung
- Forschung und Lehre sind häufig weder curricular noch institutionell hinreichend verbunden

Praxis:

- Praxisanleiter verfügen nicht über notwendige Qualifikationen
- Studierende erfahren zu wenig Unterstützung in der Praxisstelle
- Praxisstellen eher Arbeits- und weniger Lernorte
- Praxisstellen sind sich über Kernkompetenzen von Sozialarbeitern noch zu wenig im Klaren. Deshalb hat der Fachausschuss „Soziale Berufe“ des Deutschen Vereins gerade diesen Diskurs über Kernkompetenzen wieder verstärkt aufgenommen.

Diese kurze Problemliste verweist darauf, dass zum einen die Träger ihrer Ausbildungsverantwortung häufig nicht gerecht werden und sie eine große Chance zur berufsqualifizierenden Ausbildung nicht wahrnehmen.

Die Hochschulen dagegen gestalten das Praktikum bzw. die praktischen Studiensemester häufig noch ohne hinreichende Integration in das Studium. Die Entwicklung an den Hochschulen hat somit häufig noch nicht den Qualitätsstandard erreicht, der auch noch einmal ausdrücklich in den Erläuterungen zur Rahmenordnung von 2001 formuliert wird.

Diese Probleme müssen aus meiner Sicht von beiden Seiten gelöst werden. Ansätze für einen gemeinsamen Lernprozess wie z.B. Praxisanleiterseminare, Trägertreffen, gemeinsame Fachtagungen oder auch die Einrichtung von Beiräten für (neue) Studiengänge, Runde Tische bzw. Plattformen für die Verständigung über Ausbildungsstandards sind m.E. ein wichtige Schritte auf dem Weg einer gemeinsamen Verantwortung von Hochschule und Trägern, die konsequent erprobt und weiterentwickelt werden sollten.

Abschließend zu diesem Aspekt lässt sich folgende These formulieren:

Über die Wahrnehmung einer so verstandenen gemeinsamen Verantwortung ist die Qualität der berufsbefähigenden Ausbildung von Sozialarbeitern zu sichern und weiterzuentwickeln. Diese Aufgabe stellt sich Hochschulen und Trägern in der aktuellen Situation der Einführung von gestuften Studiengängen besonders dringlich: Durch klare Qualitätsstandards für eine berufsbefähigende Ausbildung ist auch die Akzeptanz dieser Studiengänge zu sichern.

Welchen Stellenwert hat die staatliche Anerkennung als Instrument der Qualitätssicherung?

Allein das Studium an Fachhochschulen oder Gesamthochschulen führt bislang zum Beruf der staatlich anerkannten SozialarbeiterIn bzw. SozialpädagogenIn.

Die staatliche Anerkennung gilt somit als ein wichtiges „Gütesiegel“ einer praxisbezogenen, berufsbefähigenden Ausbildung von Sozialarbeitern:

- Sie ist Voraussetzung für die Übertragung hoheitlicher Tätigkeiten an Sozialarbeiter in den Sozialen Diensten der öffentlichen und freien Träger. So schreiben die Kriterien der Refinanzierung von Sozialberatungsstellen, die freie Träger unterhalten, beispielsweise die Beschäftigung von staatlich anerkannten Sozialarbeitern vor.
- Sie ist umfassend rechtlich im Dienstrecht bzw. Laufbahnrecht, im Datenschutzrecht und im Recht der Erbringung von Sozialleistungen (SGB VIII) verankert.
- Sie gilt vielen Anstellungsträgern nach wie vor als Voraussetzung für den gehobenen Dienst und einer damit verbundenen tariflichen Eingruppierung von Ausbildungsabsolventen.
- Mit ihr verbindet sich das professionspolitische Interesse an einer Absicherung sozialer Berufe und einer Herausbildung national wie auch international vergleichbarer Standards zur Weiterentwicklung und Legitimation der Profession.
- Sie gilt als gleichwertig mit der entsprechenden Verwaltungsprüfung für Verwaltungsfachkräfte des gehobenen Dienstes und schafft damit die Voraussetzung, um in arbeitsteilig organisierten Prozessen in den sozialen Diensten der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf Verwaltungskompetenzen auf gleicher Ebene zu kommunizieren.

Bedingungen und Verfahren der staatlichen Anerkennung sind durch Landesgesetze und Verordnungen geregelt. Da Zielsetzung und Kriterien für eine staatliche Anerkennung sowohl für eine zweiphasige - also Studium und Berufspraktikum - wie auch eine einphasige - also zwei integrierte praktische Studiensemester - kompatibel sind, ist ihre grundlegende Bedeutung als Qualitätsmerkmal einer berufsqualifizierenden Ausbildung auch mit In-Kraft-Treten der Rahmenprüfungsordnung nicht infrage gestellt.

Die Einführung des gestuften Studienmodells hat allerdings bei den Trägern und der Praxis der Sozialen Arbeit zu einer starken Verunsicherung geführt.

Denn mit der Planung und Einführung von modularisierten und gestuften Studienabschlüssen an Fachhochschulen stellt sich aktuell die Frage,

- ob mit dem Bachelor-Abschluss die bisherigen Kriterien einer Berufsbefähigung im Sinne der bisherigen Standards für eine staatliche Anerkennung erfüllt werden und
- damit auch mit einem Bachelor-Abschluss die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in erreicht werden kann oder
- ob zukünftig auf eine staatliche Anerkennung überhaupt verzichtet werden sollte und somit die Sicherung der Qualitätsstandards einer berufsqualifizierenden Ausbildung durch Akkreditierung und Evaluierung der Studiengänge erfolgen sollte. Allerdings müssten in diesem Fall für eine Berufsausübung die Zugänge zu Tätigkeiten, die bislang eine staatliche Anerkennung voraussetzen, geklärt werden.

Es ist zu erwarten, dass die Einführung neuer Studiengänge - insbesondere im Hinblick auf die Vermittlung von Grundlagen der Berufsausübung - zu einem Problem der Vergleichbarkeit mit alten Studiengängen führt. Gleichwertigkeit der neuen Studiengänge bedeutet aber, dass sie in dieser Hinsicht auch die Qualitätsstandards einer berufsbefähigenden Ausbildung, die ein wesentliches Merkmal der alten Diplomstudiengänge darstellen, erfüllen müssen.

Eine Staatliche Anerkennung wird unter diesem Gesichtspunkt allerdings erst dann obsolet, wenn die Standards einer berufsbefähigenden Ausbildung auch für die neuen Studienabschlüsse herausgearbeitet, festgelegt und vereinbart werden, so dass sie transparent und überprüfbar werden. Bis diese Standards einer berufsbefähigenden Ausbildung auch für diese neuen Studienabschlüsse entwickelt und vereinbart sind, sollte auf jeden Fall – so die Position des DV -

- an der Staatlichen Anerkennung in einer angemessenen Übergangssituation festgehalten werden, um die Qualität praxisbezogener Berufsausbildungen auf der Fachhochschul-Ebene zu gewährleisten und die mit der staatlichen Anerkennung verbundenen noch bestehenden gesetzlichen Regelungen z.B. im SGB VIII zu erfüllen;
- der bisherige Diplomabschluss gerade vor dem Hintergrund der bildungspolitischen Initiativen der Wissenschaftsminister der Länder zur raschen Einführung des neuen Graduiertensystems (Bachelor- und Master-Abschlüsse) aus fachlicher und professionspolitischer Sicht nicht vorschnell aufgegeben werden, bis sichergestellt ist, dass die Berufsbefähigungen in den neuen Studiengängen fachlich gleichwertig sind und damit auch eine angemessene Platzierung der Profession im System der Sozialleistungen gewährleistet ist. Andernfalls besteht die Gefahr einer Dequalifizierung und Standardabsenkung, die zum einen sich nachteilig auf die Qualität sozialer Dienstleistungen auswirken, die zum anderen aber auch die Attraktivität des Berufs senken und langfristig möglicherweise zu einem Fachkräftemangel führen würden.

Abschließend kann man theseartig zusammenfassen:

Es geht bei der Frage der staatlichen Anerkennung nicht um die Aufrechterhaltung des Staus quo, sondern darum, den gerade auch mit den neuen Studiengängen verbundenen und besonders hervor-

gehobenen Anspruch einer berufsqualifizierenden Erstausbildung an den Hochschulen zu realisieren. Gleichzeitig gilt es, den von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) 1997 gefassten Beschluss, dass die neuen Studiengänge den bisherigen Diplom-Studiengängen als gleichwertig anzusehen seien, als Perspektive im Reformprozess auch weiter zu verfolgen. Dies zu realisieren, ist eine gemeinsame Aufgabe von Hochschule und Praxis bzw. Trägern.

Warum ist gerade in der aktuellen Situation die Zusammenarbeit von Hochschule und Trägern sozialer Arbeit notwendig ?

Die Träger der Sozialen Arbeit müssen sich wieder verstärkt mit der Frage der Entwicklung der Ausbildung von Sozialarbeiterinnen, ihrem Auftrag und ihrer Verantwortung auseinandersetzen. Während auf der Fachebene inzwischen die inhaltliche und praktische Auseinandersetzung mit der Studienreform aufgenommen wurde, kann man hinsichtlich der Verbandsspitzen den Eindruck gewinnen, dass sie gegenwärtig die Debatte um die Entwicklung und Perspektiven den Hochschulen und der Politik überlassen und sich nicht mit den möglichen Konsequenzen eines veränderten Ausbildungskonzeptes für die Berufs- bzw. Kompetenzprofilentwicklung von Ausbildungsabsolventen befassen. Für die Sicherung und Weiterentwicklung einer berufsqualifizierenden Ausbildung ist aber ihre aktive Mitwirkung unabdingbar:

- Damit Akzeptanzprobleme der neuen Studiengänge seitens der Träger und der Praxis der Sozialen Arbeit von Anfang an vermieden werden, müssen Träger als kompetenter Partner der Hochschulen an der Debatte um die Standardentwicklung dieser Studiengänge beteiligt werden bzw. sich in diese Debatte aktiv einbringen.
- Träger und Hochschule müssen sich über zukünftige Ausbildungsstandards und –strukturen sowie grundlegende Fragen des Berufsprofils verständigen. Sie müssen gemeinsame Antworten auf die Frage finden, wie z.B. ob zukünftig die Studiengänge generalistisch oder fachspezifisch konzipiert werden sollen, wie Praxisintegration strukturell, inhaltlich und organisatorisch ausgestaltet und wie der Berufszugang zukünftig geregelt werden kann. Überlegungen zur Praxisintegration im Rahmen der gestuften Studiengänge reichen derzeit beispielsweise von der Einführung von Trainee-Phasen im Anschluss an das Studium - etwa in Anlehnung an den Vorschlag des Bundesvereinigungen der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) zur Lehrerbildung - über die Integration des Lernortes „Praxis“ durch praktische Studiensemester oder Praxismodule bis hin zur Wiedereinführung eines ggf. zeitlich modifizierten Anerkennungsjahres.

Angesichts der drängenden Fragen der Perspektiven einer berufsqualifizierenden Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen im Kontext der Einführung gestufter Studiengänge hat der Deutsche Verein mit seiner Stellungnahme zur Staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern beschlossen, sich an der Debatte um die Entwicklung von Qualitätsstandards für die neuen Studienabschlüsse durch **eigene** Beiträge wie auch durch seine Mitarbeit in den entsprechenden Fachgremien aktiv zu beteiligen. Er verfolgt dabei das Ziel, dass auch die neuen Studiengänge zu einer **berufsfeldbreiten Berufsbefähigung** führen, sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den öffentlichen Dienst erfüllen und die Abschlüsse im europäischen Vergleich konkurrenzfähig sind.

Literaturhinweise

BDA (2003): Master of Education – Für eine neue Lehrerbildung, hrsg. Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, Berlin

Deutscher Verein (1983): Anforderungen an eine berufsqualifizierende Ausbildung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Stellungnahmen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 17.03.1983

Deutscher Verein (2004): Stellungnahme des Deutschen Vereins zur staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern vom 14.10.2003, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 2/2004, Seite 39-40

Entwicklungen und Perspektiven der Evangelischen Fachhochschulen in Deutschland – Bestandsaufnahme zur Lage der Evangelischen Fachhochschulen 1992 – 1994 (Arbeitsergebnisse der vom Rat der EKD berufenen Gruppe), 1997 (unveröffentlichtes Manuskript)

Evaluationsagentur Baden-Württemberg – EVALAG (H.G.) (2002): Evaluationsbericht sozialer Arbeit an Fachhochschulen in Baden-Württemberg

Frasch, Gerhild (2003): Die Zukunft gestalten! – Veränderte Anforderungen und Kompetenzprofile sozialer Fachkräfte, in: Dokumentation des 786. Deutschen Fürsorgetages 2003, Homepage des Deutschen Vereins, www.deutscher-verein.de (erscheint in Kürze)

Grohall, Karlheinz (1996): Staatliche Anerkennung von Dipl.-Sozialpädagoginnen/-pädagogen und Dipl.-Sozialarbeiterinnen/-arbeitern in der Bundesrepublik Deutschland, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 5/1996, Seite 150-155

Praxisorientierung im Studium der sozialen Arbeit – Empfehlungen zur Praxisanleitung, Hrsg. Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit/Deutscher Berufsverband für soziale Arbeit e.V. (DBSH)/Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS), Essen 2003

Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang soziale Arbeit – Fachhochschulen, Kultusministerkonferenz/Hochschulrektorenkonferenz, 2001

Rauschenbach, Thomas (2003): Qualifizierung als offener Prozess – Anforderungen an die Ausbildung sozialer Fachkräfte, in:

Schäfer, Gerhard (2002): Kirchen als Initiatoren sozialer Berufe – Entwicklungsgeschichte, Bestandsaufnahme, Visionen, in: Dokumentation Fachtagung „Die Zukunft Sozialer Berufe“, Fulda 10.10.2002, Hrsg.: Deutscher Caritasverband e.V./Diakonisches Werk

Züchner, Ivo (2003): die Entwicklung der sozialen Berufe – quantitative Befunde und qualitative Schlussfolgerungen, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 11/2003, Seite 454-463

Zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen/-abschlüssen – Entschließung des 183. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz, Bonn 11.11.1997 in: Neue Studiengänge und Akkreditierung – Beschlüsse und Empfehlungen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz, Bonn 1999

2.3 Dritter Vortrag

„Wie sieht die Zukunft der Studiengänge Soziale Arbeit aus und wie können die Fachhochschulen ihre Tradition der Praxisorientierung in der Ausbildung beibehalten?“

Überlegungen zur Zukunft des Berufspraktikums (Anerkennungsjahrs ...) im Sozialwesen (überarbeitete Fassung)

Referent: Prof. Dr. Gregor Terbuyken, Präsident der Evangelischen Fachhochschule Hannover

1. Struktur im Bachelor-Master-System (BMS) im Sozialwesen:

Bei den Überlegungen zur Studiendauer von Bachelorstudiengängen wird in der Diskussion in der Regel selbstverständlich davon ausgegangen, dass das Berufspraktikum selbstverständlich auf die Studienzeit angerechnet wird. Wenn man Bachelor- und Masterprogramme zusammen betrachtet, scheint sich die Diskussion mehrheitlich auf ein 3-jähriges BA- und ein anschließendes 2-jähriges Masterstudium hinzubewegen. In einem 3-jährigen Studium ist ein berufspraktisches Jahr aber nicht unterzubringen.

2. Staatliche Anerkennungen/Prüfungen in anderen Fachgebieten:

Die staatliche Anerkennung (bzw. das Staatsexamen) gibt es auch in anderen Fächern: Lehramt, Jura, Medizin, mit denen sich der Wissenschaftsrat Ende 2002¹ auch auseinandergesetzt und Empfehlungen gegeben hat. Ich komme am Ende darauf zurück.

3. Die Situation in einzelnen Bundesländern:

Im Bereich der sozialen Arbeit ist die Situation in den Bundesländern unterschiedlich geregelt, die staatliche Zuständigkeit für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist mal bei den Bezirksregierungen (NRW), mal beim zuständigen Ministerium (Hessen), mal delegiert an die Fachhochschulen (Nds.). Es ist aber überall eindeutig, dass es eine zusätzliche zur Hochschulqualifikation zu erbringende Praxisqualifikation ist, z.B. Hessen (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom 18.12.1990 in §2): *Wer ... die staatliche Anerkennung nach diesem Gesetz beantragt, muss die erforderliche berufliche Eignung in der Regel durch ... ein erfolgreich abgeschlossenes einjähriges Berufspraktikum nachweisen.*

Das gilt genauso auch für einphasige Studiengänge mit integrierten Praxissemestern (analog zum Berufspraktikum). Die Ausgliederung aus dem Studium wird auch daran deutlich, dass die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Sozialminister erlassen werden, der für Hochschulen nicht zuständig ist.

4. Vorbereitung für den öffentlichen Dienst:

Die staatliche Anerkennung ist für die Fachhochschulstudiengänge ein Alleinstellungsmerkmal in ihrer Vorbereitungsfunktion für den öffentlichen Dienst gewesen, da in der Regel ein Universitätsabschluss in Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik nicht den Zugang zur staatlichen Anerkennung eröffnete. Trotz dieser scheinbaren Selbstverständlichkeit muss man fragen, welche Funktion denn die staatliche Anerkennung überhaupt noch, außer dass sie eine tarifrechtliche Funktion im BAT hat, aufweist.

In NRW heißt es in den „Richtlinien für die Ableistung des Berufspraktikums für SozialarbeiterInnen im Innendienst einer kommunalen Behörde (RdErl des Arbeits- und Sozialministers vom 16.8.1961)“ für das vorgeschriebene 6-monatige Verwaltungspraktikum in 2.2.(3) *An die Praktikanten sollen Anforderungen gestellt werden, die für Anwärter des gehobenen Dienstes gelten.*

Das heißt, die Behörde (hier der Regierungspräsident in Arnshagen) überprüft Einstellungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst. Das ist vermutlich in anderen Bundesländern vergleichbar. Aber es ist damit natürlich kein Inhalt des Studiums und keine Aufgabe der Fachhochschulen, sondern Angelegenheit einer staatlichen Behörde. Buchka (1996, S. 180)² hat zu Recht in einer Auseinan-

¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse vom 15.11.2002

² M. Buchka (1996). Studienreform und unberücksichtigte Alternativvorschläge an der kath. Fachhochschule Nordrhein-Westfalen. In: E. Engelke (Hrsg.). Soziale Arbeit als Ausbildung. Freiburg: Lambertus

dersetzung zwischen der KFH NRW und dem Wissenschaftsministerium schon darauf hingewiesen: *Das Berufsanererkennungsjahr ist kein Studium; hier leisten die Fachhochschulen nur Zubringerdienste, da die Berufspraxis sich derzeit noch nicht an der Einführungsphase ihrer Berufsanfänger beteiligt.*

Teil eines Studiums ist diese Überprüfung der Eignung für den gehobenen Dienst so wenig wie die Referendarzeit der Juristen. Unabhängig davon hat das Studium gleichwohl das Ziel der Berufsbefähigung, „employability“ ist ja ein erklärtes Ziel der Studienreform im Rahmen des Bolognaprozesses.

Dazu kommt, dass gerade für diesen verwaltungsnahen Teil des Berufspraktikums z.B. Sperber (1998, S. 289)³ bei der Zusammenfassung seiner empirischen Arbeit zum Berufspraktikum resümiert: *Hiermit bestätigt sich die Annahme, dass BerufspraktikantInnen vor allem in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, in denen sozialpädagogische Fachkräfte fehlen. Im Bereich der verwalten, administrativen Sozialarbeit werden in der Regel kaum Arbeitskräfte gesucht und damit auch wesentlich weniger Praktikanten eingestellt.*

In Baden-Württemberg ist mit dem Fachhochschulgesetz vom Februar 2000 diese Herkunft der staatlichen Anerkennung gar nicht mehr erkennbar. Dort heißt es nur noch in §40a(1):

Wer das Studium als Sozialarbeiter ... mit der Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen hat und die für die Ausübung seines Berufes erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt, erhält von der staatlichen ... Fachhochschule, an der er die Prüfung abgelegt hat, auf Antrag die Berechtigung die Berufsbezeichnung staatlich anerkannter Sozialarbeiter ... zu führen.

Abgesehen von der Schwierigkeit, wie man die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit in einer Hochschulprüfung feststellt, ist hier nur noch übriggeblieben, dem Tarifrecht genüge zu tun.

5. Die Position der Kultusministerkonferenz:

Die KMK hat sich mehrfach mit dieser Problematik beschäftigt und 2000 beschlossen⁴:

1.1 Bachelor-/Bakkalaureusabschlüsse sind unabhängig davon, ob sie an einer Fachhochschule oder an einer Universität erworben wurden, dem gehobenen Dienst zuzuordnen.

Die Übergangsmöglichkeiten vom gehobenen zum höheren Dienst sind zu erleichtern.

Insbesondere soll hervorragenden Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge nach Eignung, Leistung und fachlicher Befähigung der Eintritt in den Vorbereitungsdienst zum höheren Dienst eröffnet werden.

1.2 Master-/Magisterabschlüsse eröffnen den Zugang zum höheren Dienst.

Von staatlicher Anerkennung ist hier nicht mehr die Rede.

Etwas weiter im gleichen Beschluss heißt es:

Die Kultusministerkonferenz weist darauf hin, dass sich das herkömmliche Laufbahn- und Tarifsystem bei der Realisierung der bildungspolitischen Ziele, die mit der Einführung des neuen Graduiertensystems verbunden sind, als hinderlich erweist. Sie geht daher davon aus, dass mittelfristig die Differenzierung in die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes entfällt und dass allen Hochschulabsolventen mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung die gleichen Chancen beim Zugang zum öffentlichen Dienst eingeräumt werden. Es ist Aufgabe der einstellenden Behörden je nach den Anforderungen der zu besetzenden Stelle über die Einstellung der Hochschulabsolventen ausschließlich nach deren Eignung, Leistung und fachlicher Befähigung zu entscheiden.

Das heißt, dass selbst ein so konservatives Gremium wie die KMK sieht, dass es notwendig ist, die alten Strukturen zu verändern. Wenn es also jetzt darum geht, bei der Entwicklung und Akkreditierung vom BMS-Programmen im Sozialwesen curricular und strukturell etwas neues, zukunftsfähiges zu schaffen, dann muss auch über den Weg in den öffentlichen Dienst und über die bisherige Funktion des Berufspraktikums neu nachgedacht werden.

³ W. Sperber (1998). ... und in der Praxis ist dann alles ganz anders (?) Eine Untersuchung zur Ausbildungssituation von BerufspraktikantInnen in der beruflichen Praxis Soziale Arbeit. In: G. Goldbach u.a. . Ausbildung zur Sozialen Arbeit – eine Handlungswissenschaft auf dem Prüfstand. Hannover: Verlag Sozialwissenschaftliche Studiengesellschaft

⁴ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.4.2000: Laufbanrechtliche Zuordnung von Bachelor-/Bakkalaureus und Master-/Magisterabschlüssen gem. § 19HRG

Dass dieser Weg nicht einfach ist, zeigt die Folgediskussion zu dem genannten KMK-Beschluss, der 2002 durch eine Vereinbarung zwischen Innenminister- und Kultusministerkonferenz⁵ ergänzt wurde. Diese Vereinbarung bezieht sich nicht auf den Passus zu den Bachelorabschlüssen, sondern bezieht sich auf die Masterabschlüsse; dort steht die zentrale Aussage in der Vorbemerkung: *Für die Feststellung, ob die Bildungsvoraussetzungen von an Fachhochschulen erworbenen Master-Abschlüssen den Zugang zum höheren Dienst eröffnen, sind Kriterien festzulegen. Dabei ist auf Inhalt, Studienumfang und Prüfungsanforderungen sowie den vorhergehenden Studienabschluss abzustellen.*

Ob ein bestimmter Master-Abschluss an einer Fachhochschule diese Voraussetzungen erfüllt und den Zugang zum höheren Dienst eröffnet, wird im Akkreditierungsverfahren festgestellt.

Hier wird eine eigentlich systemwidrige Unterscheidung zwischen Masterabschlüssen an Universitäten und Fachhochschulen wieder eingeführt, und es wird den Akkreditierungsverfahren auferlegt, die Überprüfung der Qualität einer Ausbildung für die Vorbereitung auf den Öffentlichen Dienst zu übernehmen. Der Dienstrechtsseite wird in den zentralen Akkreditierungskommissionen unter II.1. ein Mitwirkungsrecht eingeräumt, auf das aber mittlerweile größtenteils verzichtet wird. Unabhängig davon stellt nach wie vor die laufbahngestaltende Behörde fest, ob ein Studiengang für eine bestimmte Laufbahn fachlich geeignet ist (C.). Insgesamt wird deutlich (s. auch 10.), dass das BMS-System, das von der Autonomie der Hochschulen und einem Prinzip der fachlichen Überprüfung von Studienprogrammen ausgeht immer wieder in Konflikte mit nach wie vor bestehenden Reglementierungsbedürfnissen des Staates gerät.

6. Mitverantwortung der öffentlichen und privaten Träger für die Ausbildung:

Neben dieser Zielrichtung gab es aus der frühen Zeit der Fachhochschulen wegen großen Misstrauens gegen die Akademisierung der Ausbildung Bestrebungen der öffentlichen Träger von Sozialarbeit die Ausbildung über das Berufspraktikum zu kontrollieren und zu ergänzen, die – berühmt-berüchtigt geworden – in einem Referat von Happe („Chaos als System“) 1976 formuliert und in einer Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände am 14.9.1976 aufgenommen wurde. Nach einer langen und heftigen Auseinandersetzung wurde eine Stellungnahme über die gemeinsame Verantwortung der Ausbildung zur Sozialarbeit von Lehrenden, Praktikern veröffentlicht⁶, in der die gemeinsame Ausbildungsverantwortung von Fachhochschulen und Praxisstätten beschrieben wurde (vgl. Bock 1995)⁷.

Zwischenzeitlich haben sich aber insbesondere die kommunalen Träger von Sozialarbeit aus dieser Ausbildungsverantwortung verabschiedet, weil sie sowohl die Stellen für BerufspraktikantInnen wie eigene Verantwortliche für die Ausbildung reduziert bzw. abgeschafft haben. Das heißt, dass diese inhaltliche, professionsorientierte Begründung für das Berufspraktikum durch die Verhältnisse nicht mehr relevant ist. Dieser Teil der Ausbildung wird in anderen Bereichen (Versicherungen, Banken, produktive Betriebe) auch gefordert - aber auch selbst wahrgenommen, z.B. durch Trainee-Programme, die nach der wissenschafts- und problemlösungsorientierten Hochschulausbildung eine spezifische Berufssozialisation selbst übernehmen. Hochschulen können daran beteiligt sein, ihre Leistungen werden dann aber von den Betrieben mit spezifischen Zielstellungen eingekauft. Zum Studium gehört das aber ebenfalls nicht.

Also noch einmal, wer will denn eigentlich noch mit welchem Ziel das Berufspraktikum ?

7. Praxisorientierung der Fachhochschulstudiengänge:

Das heißt natürlich nicht, dass die Studiengänge Sozialwesen ihre Praxisorientierung aufgeben wollen oder sollen, nur ist ihre Sicht nicht die eines staatlichen Anstellungsträgers, sondern sie ist aus didaktischen und lerntheoretischen Überlegungen heraus zu entwickeln im Sinne einer Theorieer-

⁵ Beschluss der Innenministerkonferenz vom 6.6.2002 und der Kultusministerkonferenz vom 24.5.2002: Vereinbarung – „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen.

⁶ Stellungnahme des deutschen Vereins zu den Anforderungen an eine berufsqualifizierende Ausbildung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen. (1983). Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 63, S. 129 - 138

⁷ T. Bock (1995). Was leistet berufliche Sozialarbeit für die Gesellschaft ? Erfahrungen und Perspektiven. In: W.R. Wendt (Hrsg.). Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses. Freiburg: Lambertus

probung. Aufgabe der Fachhochschulen ist nicht eine Praxisvermittlung im Sinne einer Professionalisierung/Berufssozialisation, sondern die Entwicklung von berufsbezogenen, theoriegeleiteten Problemlösekompetenzen mit fachlichen Standards, wie es auch für die EFH schon 1993 (S.38) v. Kietzell⁸ formuliert hat: *Studierende erwerben eine allgemeine Handlungskompetenz als Grundlage für die spätere, berufsbegleitende Einarbeitung in die konkreten, speziellen Berufsanforderungen.* Die hochschuldidaktische und lerntheoretische Diskussion geht aber weg von einer Trennung von Theorie- und Praxisaneignung, sondern präferiert situierte Lernsettings, die lebendiges Wissen⁹ produzieren in enger, problemorientierter Verknüpfung von Theorie und dazu gehörenden Problemen und Situationen. Dieses Konzept lässt sich gut umsetzen im Modulkonzept, in dem pro Modul problemlösungsorientierte Lehr-/Lernsituationen integriert werden können. Die Studiengänge Sozialwesen haben natürlich ein großes Interesse daran, auch mit neuen Formen eines Praxisbezugs im Studium eine berufsqualifizierende Ausbildung anzubieten und in dem – ja auch verlangten – Diploma Supplement genau zu dokumentieren, die von den Abnehmern unserer Studierenden auch weiterhin geschätzt wird und nicht zu einer Abwertung des Studiums führen darf.

8. Zur Situation in Niedersachsen:

Im Prinzip gelten die oben genannten Aspekte auch für Niedersachsen. Dort wurde die Zuordnung der Aufgaben aber dadurch unglücklich verwischt, dass in § 2 der „Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter ...“ (1983/1990) in §2(1) festgelegt wurde: *Die berufspraktische Tätigkeit dauert zwölf Monate; sie gilt als Regelstudienzeit.*

Diese Regelung wurde getroffen, damit die Sozialwesenstudiengänge der Vorschrift des damaligen NHG genügten, dass Fachhochschulstudiengänge „4 Jahre einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit“ zu dauern hätten (NHG in der Fassung von 1998 §13 (4)). Diese Vorschrift gilt für die Diplomstudiengänge an Fachhochschulen im neuen NHG von 2002 (§6(3) 1.) nur noch als höchstens vier Jahre. Für Bachelorstudiengänge wird dort unter 3. geregelt: Mindestens drei und höchstens vier Jahre. Für andere, z.B. tarifrechtliche Aspekte und für Fragen der Hochschulzugehörigkeit galt und gilt das Berufspraktikum nicht als Studienzeit. Zusätzlich hat das Land Niedersachsen sämtliche Kompetenzen und Verwaltungsvorgänge an die Hochschulen delegiert (im Unterschied zu anderen Bundesländern), so dass der Anschein erweckt wird, es sei eine Angelegenheit der Fachhochschulen. Aber die beiden oben erörterten Gründe Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst und Professionssozialisation werden auch in der niedersächsischen Verordnung deutlich, wenn *im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, dem Kultusminister und dem Sozialminister verordnet* wird:

§2(1): Während der berufspraktischen Tätigkeit soll sich die Bewerberin/der Bewerber in die praktische Sozialarbeit/Sozialpädagogik und die damit verbundene Verwaltungstätigkeit sachgerecht einarbeiten

§3(1): ... Sechs Monate müssen in der Verwaltung einer geeigneten Behörde ... abgeleistet werden. und weiter:

§6(2): ... Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Praktikantin/der Praktikant nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann.

Deutlicher kann man kaum formulieren, dass diese Berufseinmündungsphase nicht Studium, sondern etwas anderes, daran anschließendes ist, das nicht genuin Aufgabe der Fachhochschulen als Teil des Studiums ist.

In §7(4) NHG wird das Fachministerium (=MWK) ermächtigt durch Verordnung die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung zuregeln, wenn die staatliche Anerkennung für die Berufsausübung erforderlich ist. Auch in dieser Formulierung wird deutlich, dass die bisherigen Akteure nicht mehr vorkommen, sondern dass das MWK Regelungen finden kann, die auch ganz ohne Anerkennungsjahr auskommen. Eine Klärung dessen, was staatliche Anerkennung noch sein soll,

⁸ D. v. Kietzell (1993). Praxisorientierung: Selbstverständlich, mißverständlich. In: D. v. Kietzell & J. Tillmann: Annäherungen an eine Sozialarbeitswissenschaft. Hannover: Ev. Fachhochschule Hannover

⁹ H. Gruber; H. Mandl & A. Renkl (2000). Was lernen wir in Schule und Hochschule: Träges Wissen ? In: H. Mandl & J. Gerstenmaier (Hrsg.). Die Kluft zwischen Wissen und Handeln. Göttingen: Hogrefe

und eine inhaltliche Auseinandersetzung wird weder geführt noch in Verweisen o.ä. zu klären versucht.

Es muss Aufgabe der beteiligten Hochschulen sein, mit dem MWK zusammen hier Lösungen zu finden, die z.B. ins Studium integrierte praktische Anteile, sofern sie geprüft werden, als Voraussetzungen zur staatlichen Anerkennung anerkennen, und vom bisherigen Zeitumfang wegzugehen, ohne es wie in Baden-Württemberg auf die persönliche Eignung zu reduzieren.

9. Die aktuelle Situation im Berufspraktikum:

Sperber (1998, S. 290)² resümiert denn auch eine insgesamt unbefriedigende Situation des Berufspraktikums, die im Licht der geschilderten Situation nicht verwundert:

Es hat den Anschein, als ob es bei der Gestaltung der Praktikumsinhalte in vielen Ausbildungsstellen zu einer Verbündung von Interessen der Träger, AnleiterInnen und PraktikantInnen kommt. Der Konflikt, der sich durch das Einfordern der Ansprüche aus dem Ausbildungsplan ergeben würde, wird offensichtlich gescheut. Möglicherweise wird diese Tendenz auch von den Fachhochschulen gestützt, weil sie ebenfalls der Konflikt scheuen aufgrund einer latenten Bedrohung, Praktikumsstellen zu verlieren. Zu berücksichtigen ist dabei – aufgrund des erheblich enger gewordenen Stellenmarktes für BerufspraktikantInnen, dass es vermutlich zu einem „Sturm“ der PraktikantInnen führen würde, wenn die Fachhochschulen strengere Maßstäbe bei der Anerkennung von Praktikumsstellen anlegen würden. Das könnte tatsächlich zur Folge haben, dass (noch) weniger Ausbildungsstellen zur Verfügung stehen würden.

Wenn also sowohl der Staat für den Verwaltungsbereich, der in seinem unter 4. geschilderten ureigensten Interesse liegt, für die von Ihm geforderte Verwaltungsqualifikation immer weniger Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt und die Praxisstellen und Träger Sozialer Arbeit zu der von ihnen geforderten Mitverantwortung für die Ausbildung (s. 5.) nicht mehr stehen, sondern BerufspraktikantInnen maximal als billigere Ersatzarbeitskräfte einstellen, stellt sich doch die Forderung nach einem Umdenken und Änderungen für das Berufspraktikum ganz selbstverständlich.

Es ist daher dringend erforderlich für die anstehende Einführung konsekutiver Studiengänge, dass die Träger der Sozialen Arbeit und der Staat formulieren, was für sie die Berufseinmündungsphase sein soll, wie sie diese finanzieren wollen und welche Rolle die Fachhochschulen dabei spielen sollen. Außerdem darf die neue Struktur des Studiums nicht zu Lasten von Absolventen gehen, die die staatliche Anerkennung solange brauchen, wie das Tarifrecht nicht geändert ist. Teil eines Bachelorstudiengangs kann sie nicht sein und damit auch nicht für die Berechnung der Dauer eines gesamten Bachelor-Master-Programms angerechnet werden. Eine Verschiebung ins Master-Programm ist systemfremd, was nicht heißt, dass Praxisanteile nicht auch in ein Masterprogramm gehören können oder sollen, dann aber nicht als Berufseinmündung, sondern in einer Forschungs- oder Planungsperspektive, wie es z.B. in unserem Masterstudienprogramm realisiert ist.

10. Empfehlungen des Wissenschaftsrates für so genannte regulierte Berufe:

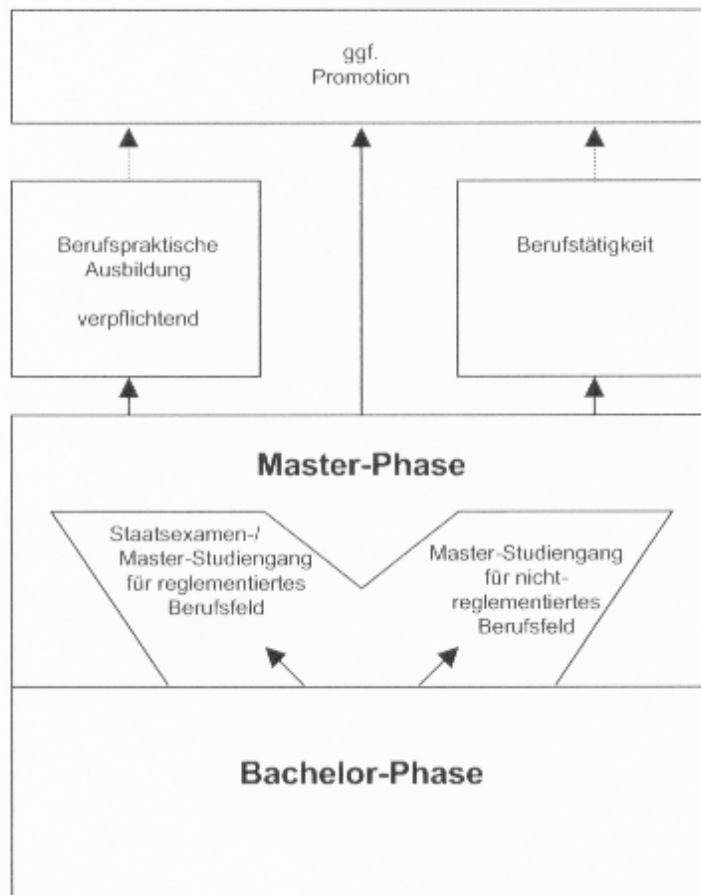
Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse¹ bei den sogenannten regulierten Berufen (insbesondere Lehramt und Jura) ohne die Soziale Arbeit zu erwähnen, Folgendes vorgeschlagen, was umgesetzt für die Sozialarbeit neue Perspektiven eröffnen könnte.

Die Umstellung auf gestufte Studiengänge sollte nach Auffassung des Wissenschaftsrates nicht nur auf Magister- und Diplomstudiengänge beschränkt bleiben.

Konsekutive Studienmodelle sind auch auf Studiengänge übertragbar, die bisher mit dem Staatsexamen abschließen. In einer konsekutiven Struktur qualifiziert bereits der Bachelor-Grad für bestimmte Berufsbereiche und ermöglicht auf diesem Wege einen frühzeitigen Übergang in das Beschäftigungssystem. Zugleich bildet das Bachelor-Studium die Grundlage für weiterführende Ausbildungsabschnitte auf dem Master-Niveau und muss demnach die fachlichen Mindestanforderungen für die Weiterqualifizierung erfüllen. Auf dem Master-Niveau ist das Studienangebot differenziert.

Es kann Studiengänge für die reglementierten Berufe und für nicht-reglementierte Berufsfelder umfassen oder der Vertiefung des wissenschaftlichen Fachstudiums dienen. Den Fakultäten geben konsekutive Studienangebote die Möglichkeit, den Zugang zu einzelnen Master-Studiengängen in Abhängigkeit von der Qualität der in der Bachelor-Phase erbrachten Leistungen zu regeln (siehe Grafik 2). (S. 81)

Grafik 2: Das Y-Modell



...

Die eigentliche Qualifizierung für den reglementierten Beruf beginnt in einem konsekutiven Modell in der zweiten Studienstufe, auf dem Master-Niveau. Nach Abschluss des Studiums sollte sich für die reglementierten Berufe weiterhin eine Phase der berufspraktischen Ausbildung anschließen, die in der Verantwortung des Staates oder der Profession liegt. Der Wissenschaftsrat plädiert in diesem Zusammenhang für eine deutliche Verkürzung der berufspraktischen Ausbildung. (S. 82)

In der Fußnote 103 (S. 180) wird ergänzend hingewiesen auf neue Möglichkeiten für die Fachhochschulen:

Im juristischen Bereich könnten beispielsweise neue Studienangebote für Verwaltungs-, Sozial-, Umwelt- oder Versicherungsrecht geschaffen werden und Studienangebote, die rechtswissenschaftliche Kenntnisse mit technischen oder betriebswirtschaftlichen Qualifikationen verbinden. Ergänzungsbedarf gibt es ebenfalls im Kontext der Erziehungs- und Gesundheitsberufe, in denen eine Akademisierung bestimmter Berufsbereiche sinnvoll scheint. Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen, Köln 2002.

Diese Position stimmt mit der von mir vorgetragenen darin überein, dass die berufspraktische Ausbildung in der Verantwortung des Staates oder der Profession liegen soll, darüber hinaus wird eine

Verkürzung der berufspraktischen Ausbildung gefordert, die aber zusammengeht mit der Anregung für den Reglementierungsteil spezifische Masterprogramme vorzusehen, wie z.B. den in der Fußnote 103 genannte Sozialrechtsmaster.

Einige ausgewählte Schaubilder die vom Referenten im Vortrag verwendet wurden:

Studienstrukturveränderungen im Bolognaprozess

und wo bleibt der Praxisbezug ?

Warum überhaupt europäische Hochschulpolitik?

- Offensichtliche Schwächen nationaler Systeme
 - Zu lange Studienzeiten
 - Europas Länder lernen nicht voneinander
 - Berufsfähigkeit zu gering
 - Beitrag zur Einigung Europas zu gering

- Schwindende Attraktivität europäischer Hochschulen
 - Mangelnde Lesbarkeit von Abschlüssen
 - Anerkennungsprobleme nach innen und außen
 - Harmonisierung der Ausbildungen noch zu gering;
Deutschland in der Föderalismusfalle

Europa: Der Bologna Prozess der Wissenschaftsminister

- Sorbonne-Erklärung (98) der Europäischen Bildungsminister: Schlüsselrolle der Hochschulen zur Entwicklung europäischer kultureller Identität und bei der Entwicklung einer Wissensgesellschaft
- Bologna-Erklärung (99): Schaffung eines europäischen Hochschulraums bis 2010 mit weitreichenden Beschlüssen (Salamanca 2001: Gründung der European University Association und Unterstützung der Bologna-Ziele durch die Hochschulen)
- Prag-Erklärung (01): Förderung der Mobilität; gemeinsame Qualitätssicherung der Hochschulausbildung
- Berlin-Konferenz (03): Soziale Aspekte, Qualitätssicherung, Beginn der Implementierung des zweistufigen Systems 2005 generell (Grazer Erklärung der Europ. Hochschulen: Unterstützung des Bol.Proz.)
- Bergen (Norwegen)-Konferenz (05)

Inhalte der Bologna Erklärung:

- Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse mit Diplomzusatz
- Einführung von gestuften Abschlussgraden in allen Ländern mit Berufsqualifizierung nach frühestens drei Jahren
- ECTS-kompatible Leistungspunktsysteme auch im Bereich lebenslangen Lernens
- Beseitigung bestehender Mobilitätshindernisse
- Europäisches System der Qualitätssicherung
- Förderung der Europäischen Dimension an Hochschulen

Entwicklung der Hochschulpolitik in der BRD

- Juli/Nov 1997: HRK-Entschlüsse zur Hochschulreform
- August 1998: Novellierung des HRG: Einführung von konsekutiven Studiengängen mit Bachelor- und Masterabschluss wird ermöglicht
- März 1999: KMK-Beschluss zur Umsetzung konsekutiver Abschlüsse; Neuorientierung (vgl. zusammenfassend KMK und HRK 1999)
- Wissenschaftsrat Juli 2000: Thesen zur künftigen Entwicklung des Wissenschaftssystems in Deutschland: u.a. Stärkung der Fachhochschulen; Betonung der Verantwortung der Hochschulen für berufliche Ausbildung
- Wissenschaftsrat Januar 2002: Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen: u.a. Erweiterung des Fächerspektrums z.B. für Physiotherapie, Logotherapie, Erziehungsberufe
- 2003 (vorläufig) endgültige Strukturvorgaben der KMK für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Konsequenzen für den Praxisbezug der Sozialwesenausbildung

- Praxisanteile im Studium werden sich verändern: 6-semesterige Studiengänge mit integrierten Praxisanteilen
- Neue Strukturen entwickeln sich alternativ: Trend zu dualen Studiengängen
- Konsekutive Studiengänge (Bachelor + Master) verändern berufliche und wissenschaftliche Kompetenzbereiche
- Differenzierungen führen zu deutlicheren Kompetenzprofilen – die Einheitlichkeit der Sozialen Arbeit (wenn es sie denn gab) wird zur Vielfalt
- Hierarchien und Gehaltsgefüge werden sich möglicherweise ändern

Berufliches Handeln verlangt die Entwicklung von Kompetenzen als:

Fähigkeiten (Skills)

- Methodenkenntnisse
- Professionelles Verhalten
- Domänenspezifische Personkompetenz
- Zielbezogene Handlungskompetenz

Wissensbasis (Knowledge)

- Bedingungswissen **WO-DURCH**
- Deklaratives Wissen **WAS**
- Prozedurales Wissen **WIE**
- Strukturwissen **SYSTEM**

Orientierungswissen (Ethics)

- Unterscheidungs- und Entscheidungskompetenz
- Kriterienwissen und -reflexion
- Professionswissen
- professionsbezogene Selbsterfahrung

Daraus ergeben sich Lehrziele, die in Modulen zusammengefasst werden.

Gründe für die Modularisierung

- Förderung der Mobilität im Rahmen des ECTS
- „Baukastensystem“ fördert Wahlmöglichkeiten für Studierende und Profilbildung der Hochschulen
- Die Hochschulen müssen präziser Lehrinhalte und Kompetenzprofile bestimmen: Reformchance
- Für die Studierenden wird das Studium langfristiger planbar
- Studiengangübergreifende Planung wird erleichtert

Essentials der Entwicklung eines Bachelor SW

- Weg von Lernzielen hin zu kompetenzenbezogenen Lehrzielen
- In den einzelnen Modulen integrierte Praxis zur Entwicklung lebendigen Wissens, d.h. vergleichsweise wenig Präsenzzeiten in SWS
- Weg von der enzyklopädischen Ausbildung zur exemplarischen Grundlagenorientierung, die produktives Wissen vermittelt.
- Die FH-spezifische Kompetenz eines intensiven Praxisbezugs muss erhalten bleiben

- Beispiel für Masterstudiengänge
 - Master klinische Psychologie (Uni Bochum) (nur Zulassungsvoraussetzung zur PP- oder KJP-Ausbildung)
<http://www.ruhr-uni-bochum.de/studienbuero/kinfo/psycho-klinisch-msc.htm>
 - Master klinische Sozialarbeit (FH-Coburg)
<http://www.fh-coburg.de/?837.html>

- **Master klinische Sozialarbeit (sechssemestrig berufsbegleitend)**

Klinische Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verstehen ihren Auftrag unterstützend, beratend, sozio-therapeutisch und betreuend. Ziel ist, es KlientInnen und PatientInnen zu befähigen, das eigene Selbstverständnis und ihre Lebensentwürfe zu entziffern und somit diese Menschen zu befähigen, ihre Lebenssituation eigenständig zu verändern und zu gestalten.

- **Generelles Lernziel**

Studierende werden zu eigenständiger und eigenverantwortlicher psycho-sozialer Beratung und Behandlung befähigt. Ziel ist eine psycho-soziale Belastungs-, Krisen- und Krankheitsbewältigung durch soziale Integration.

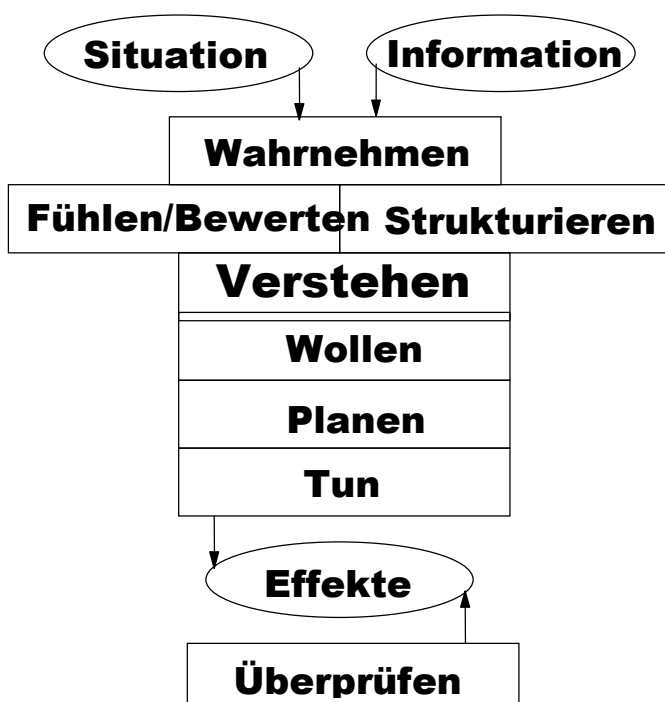
- **Kompetenzbereiche**

- Klienten und Kontext
- Bedingungs- und Änderungswissen
- Methodische Kompetenz
- Professionelle Kommunikations- und Kooperationskompetenz
- Klinische Forschungskompetenz
- Ethische Kompetenz

- **Mögliche Arbeitsfelder**

- Klinisch spezialisierte Sozialarbeit erfolgt u.a. in der Psychiatrie (Kliniken, Tageskliniken, sozialpsychiatrischen Diensten; Übergangseinrichtungen, Praxen)
- in der Familien-, Kinder- und Jugendhilfe
- in Fach- und Akut- und Rehabilitationskrankenhäusern
- in der ambulanten und stationären Suchtberatung und -therapie
- in der Altenarbeit und Gerontopsychiatrie.

Ein Handlungskonzept als Basis zum Verständnis produktiven Wissens:



Die Prozesse laufen nicht linear ab und es findet ein permanenter Rückgriff und Datenaustausch mit auf unterschiedliche Weise Gelerntem und Gespeicherten statt.

- **Konsequenz:**
Bei der Entwicklung von kompetenzorientierten Lehrzielen müssen alle Ebenen von Handlungskompetenz einbezogen werden: vom Wahrnehmen bis zum Handeln und seiner Überprüfung.
Verstehen ist dabei die zentrale Kategorie, die das Bindeglied zwischen motivorientierter Strukturierung und handlungsorientierter Entscheidung darstellt.

Essentials der Aneignung produktiven, problem-lösungsorientierten und handlungsleitenden Wissens:

- Getrenntes Aneignen von Wissen und Handeln produziert träges Wissen, also brauchen wir eine integrierende Situation
- Wissen als Teil professioneller Kompetenz braucht den Bezug zu pragmatischen Handlungsregeln und dem Sinn des Erwerbskontexts
- Situiertes Lernen ist soziales Lernen in einer community of praxis
- Instruktion und Konstruktion müssen gut balanciert sein
- Nachträgliche Reflexion ist Beschäftigung mit Geschichten über eine Situation - keine Bearbeitung der stattgehabten Problemlösungsprozesse; daher muss Lernen auch Problemlösungen in Aktion einbeziehen.

Berufspraktikum und staatliche Anerkennung*

Das Berufspraktikum

- führt auf eine staatliche Prüfung als Voraussetzung für den öffentlichen Dienst hin
aber: die öffentliche Hand nimmt weder sinnvoll Einfluss noch stellt sie genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung
- gibt den Trägern sozialer Arbeit früher geforderten Einfluss auf die Ausbildung
aber: diese nehmen diese Aufgabe kaum noch angemessen wahr
- ist Agent einer z.T. theoriefeindlichen anpassenden Professionssozialisation,
aber: nicht ausreichend Einübung in fachliche Problemlösungsstrategien

* s. dazu den ausformulierten Text im Anhang

Mögliche Zukunft der staatlichen Anerkennung

- Beibehaltung der staatlichen Anerkennung aus tarifrechtlichen Gründen und zur Wahrung beruflicher Privilegien, die daran geknüpft sind,
- Integration praxisorientierter Ausbildung ins Studium mit angemessener Beteiligung der Praxis in Verantwortung der Hochschule und Überprüfung durch die Akkreditierung unabhängig von der Regelung der staatl. Anerkennung,
- in langer Sicht vielleicht Angleichung der Regelungen für die Soziale Arbeit an die anderer regulierter Studienfächer wie Lehramt und Jura.

- **Fazit:**
 - Die neuen Studienmodelle bieten die Chance alte Studienkonzepte neu zu denken und zu verändern.
 - Die FHs sollten diese Chance selbstbewusst zur Schärfung ihres Profils nutzen und die Frage der Praxisorientierung des Studiums unter dem Aspekt Modularisierung und Situierung neu beantworten.
 - Das Berufspraktikum alter Begründung hat ausgedient: Formale Begründung, konkrete Praxis und didaktische Begründung stimmen nicht mehr.

Quellen, die erwähnt wurden:

- Bock, T. (1995). Was leistet berufliche Sozialarbeit für die Gesellschaft ? Erfahrungen und Perspektiven. In: W.R. Wendt (Hrsg.). Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses. Freiburg: Lambertus
- Buchka, M. (1996). Studienreform und unberücksichtigte Alternativvorschläge an der Kath. Fachhochschule Nordrhein-Westfalen. In: E. Engelke (Hrsg.). Soziale Arbeit als Ausbildung. Freiburg: Lambertus
- Deutscher Verein (1983). Stellungnahme des deutschen Vereins zu den Anforderungen an eine berufsqualifizierende Ausbildung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 63, S. 129 - 138
- ECTS Handbuch für Benutzer - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen (1998). <http://europa.eu.int/comm/education/socrates/guide-de.doc>
- Gruber, H.; Mandl, H. & Renkl, A. (2000). Was lernen wir in Schule und Hochschule: Träges Wissen ?. In: Mandl, H. & Gerstenmaier, J. (Hrsg.). Die Kluft zwischen Wissen und Handeln. Göttingen: Hogrefe
- HRK (2001). Deutschland im europäischen Hochschulraum – Plenarentschließung der HRK zu den Schlussfolgerungen aus der Bologna-Erklärung Februar 2001 und Folgedokumente (www.hrk.de)
- Kietzell, D. v. (1993). Praxisorientierung: Selbstverständlich, mißverständlich. In: D. v. Kietzell & J. Tillmann: Annäherungen an eine Sozialarbeitswissenschaft. Hannover: Ev. Fachhochschule Hannover
- KMK und HRK (1999) Neue Studiengänge und Akkreditierung. Beschlüsse und Empfehlungen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz. Bonn (Folgedokumente bis Oktober 2003 unter www.kmk.org)
- KMK und IMK (2002). Beschluss der Innenministerkonferenz vom 6.6.2002 und der Kultusministerkonferenz vom 24.5.2002: Vereinbarung – „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen.
- Sperber, W. (1998). ... und in der Praxis ist dann alles ganz anders (?) Eine Untersuchung zur Ausbildungssituation von BerufspraktikantInnen in der beruflichen Praxis Soziale Arbeit. In: G. Goldbach u.a. . Ausbildung zur Sozialen Arbeit – eine Handlungswissenschaft auf dem Prüfstand. Hannover: Verlag Sozialwissenschaftliche Studiengesellschaft
- Wissenschaftsrat (2002). Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse vom 15.11.2002
- Die Dokumente zum Bolognaprozess finden Sie unter <http://www.bologna-berlin2003.de>.
- Die Dokumente des Wissenschaftsrates finden Sie über die Homepage: <http://www.wissenschaftsrat.de>.

3. Berichte aus den Workshops:

3.1 Workshop I:

Tarife im Umbruch – Wie können sich die Veränderungen in der Ausbildungsstruktur auf die Tarifpolitik der nächsten Jahre auswirken und welche Position nimmt hierzu die Gewerkschaft Ver.di ein?

Workshopleitung: Cristina Rehmert, Ver.di

Kurzprotokoll zum Workshop

erstellt von Prof. Dr. Michael Eink, Evangelische Fachhochschule Hannover

Die wesentlichen Informationen des Vortrages von Frau Rehmert liegen uns in Form von Folien vor (an die sie sich in dem Workshop sehr eng orientiert hat). Zusätzliche Informationen ihres Beitrages:

- von den 4 Millionen Arbeitsverhältnissen im Sozialbereich sind nur ca. 500.000 BAT-Beschäftigte
- durch die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen und die direkte Konkurrenz des öffentlichen Dienstes zu privaten Betrieben, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden verschärft sich das Lohndumping
- zukünftig werden wohl Bewährungsaufstieg (nach 2 Jahren von Vb nach IVb) sowie der Alteraufstieg (alle 2 Jahre) wegfallen
- in der AVR-K (Diakonie) ist nicht mehr die berufliche Bezeichnung für die Eingruppierung entscheidend, sondern die Tätigkeit, die ausgeübt wird.

Schaubilder, die im Workshop verwendet wurden:

1. Sind Tarifverträge noch zeitgemäß?
2. Die Entwicklung von tarifvertraglichen Regelungen im Sozial- und Gesundheitswesen
3. Veränderte Ausbildung – anderer Tarif
4. Zweck des Tarifvertrages ist über den einzelnen Arbeitsvertrag hinaus und unabhängig von ihm für die zukünftigen Arbeitsverträge die Arbeitsbedingungen im Gewerbe maßgebend und möglichst einheitlich zu regeln, und zwar so, dass die Wünsche beider Parteien berücksichtigt werden. Darin liegt seine natürliche Tendenz zur Verallgemeinerung, zur möglichst umfassenden Ausgestaltung.

Diese Abmachung bedeutet, dass, wenn gearbeitet wird, dies in diesem Gewerbe oder bei diesem Arbeitgeber nur unter diesen festgelegten Bedingungen geschehen soll“ (Kaiserliches Statistisches Amt 1906/8). **Wer schließt Tarifverträge?**

Nach dem Tarifvertragsgesetz sind einerseits Gewerkschaften sowie andererseits Arbeitgeberverbände und einzelne Arbeitgeber legitimiert, Tarifverträge abzuschließen.

Für wen gelten Tarifverträge?

Tarifverträge gelten nur für die Mitglieder der Tarifvertragsparteien, also nur für die gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten. Nur sie haben einen zwingenden und unmittelbaren Rechtsanspruch auf Erfüllung der Vertragsnormen.

Welche Tarifverträge gibt es?

- Flächentarifvertrag
- Haustarifvertrag
- Anerkennungstarifvertrag
- Zusatztarifvertrag

Wie viele Tarifverträge gibt es? Insgesamt gelten in der Bundesrepublik über 50.000 Tarifverträge. In den alten Bundesländern fallen 73 % aller Beschäftigten unter einen Tarifvertrag, in den neuen Bundesländern 57%. **Funktionen des Tarifvertrages**

- **Schutzfunktion**
Sicherung Lebensstandard
- Humane Arbeitsbedingungen
- **Verteilungsfunktion**
Beteiligung am wachsenden Wohlstand
- **Kartellfunktion**
Standardisierung von Lohn- und Arbeitszeit
- **Ordnungsfunktion**
Stabile Lohnstrukturen und Arbeitsbedingungen
- **Befriedungsfunktion**
Erzeugung von Kooperationsbereitschaft
- Friedenspflicht während der Laufzeit
- **Beteiligungsfunktion**
Mitbestimmung über Anwendungsbedingungen der Arbeitskraft

Stichwort: Tarifautonomie

2003 legt die CDU einen Entwurf zur Änderung des Arbeitsrechts vor.

Hier wird folgendes vorgeschlagen:

1. Die Möglichkeit der Abweichung von geltenden Tarifverträgen
2. durch Vereinbarung eines betrieblichen Bündnisses für Arbeit.
3. Die Neufassung des Günstigkeitsprinzips.
4. Die Absenkung einer tariflichen Entgeltregelung um bis zu 10 %
5. während der Probezeit bei der Einstellung zuvor Arbeitsloser.

Neugestaltung Tarifrecht Öffentlicher Dienst

Grundlage: Prozessvereinbarung als Bestandteil des Tarifabschlusses Lohn und Gehalt vom 09.01.2003

Ausgangslage

Das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes besteht in seiner heutigen Grundsubstanz seit 1961.

Es hat den Anspruch, alle Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes zu erfassen und weitgehend bundeseinheitlich zu behandeln.

Leitwährung BAT

Die Regelungen hatten für viele Bereiche Leitbildcharakter und dienten zur Orientierung, sodass mindestens 7 Millionen Arbeitsverhältnisse mehr oder weniger von den Tarifergebnissen im Öffentlichen Dienst betroffen sind.

Neugestaltung warum?

- Das Tarifrecht hat eine hohe bis ins Detail gehende Regelungsdichte. Die haushaltsrechtlichen Vorgaben im Öffentlichen Dienst haben eine zeitgemäße Fortschreibung und Anpassung des Tarifrechts an eine sich verändernde Realität verhindert. Tätigkeitsmerkmale sind in vielen Bereichen veraltet und werden den heutigen Erfordernissen nicht gerecht. Die politischen Auffassungen über die Notwendigkeit und den Umfang staatlicher Dienstleistungen haben sich vom Zeitpunkt des Entstehens des Tarifrechtes bis auf den heutigen Tag stark gewandelt. Der Staat zieht sich aus der bis dahin wahrgenommenen umfassenden Verantwortung im Bereich der Daseinsvorsorge immer mehr zurück.
- Die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen nimmt zu. Der Öffentliche Dienst steht mit seinem Tarifrecht in direkter Konkurrenz zu privaten Betrieben, den Kirchen und den Trä-

gern der freien Wohlfahrtspflege. Die auseinander fallenden Tarifniveaus begünstigen Tarifflucht sowie Lohn- und Sozialdumping.

Soviel einheitlich wie möglich, soviel Differenzierung wie nötig

Das Ziel von ver.di ist ein allgemeiner Teil mit einheitlichen Regelungen für den gesamten ÖD mit Spartenregelungen für die Bereiche Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung

Vergütungsordnung zum BAT

Teil 1 – Allgemeiner Teil

Vergütungsgruppe IIa

Ia Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (hierzu Protokollnotiz Nr. 1).

Protokollnotiz Nr. 1

Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind. Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder Diplomprüfung steht eine Promotion oder die akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (...) als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als 6 Semestern ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. vorgeschrieben ist.

Tarifvertrag Eingruppierung der Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst

Gültig ab 01. Januar 1991

Vergütungsgruppe Vb

10. Sozialarbeiter, Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstiger Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe Ivb

17. Sozialarbeiter, Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstiger Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben nach 2jähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 10.

Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (AVR-K) – Eingruppierungskatalog –

I Rahmenbestimmungen

§ 1 Die ArbeitnehmerInnen werden entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen des übertragenen Arbeitsplatzes in die Entgeltgruppen eingruppiert. Für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe ist nicht die berufliche Bezeichnung, sondern allein die Tätigkeit der ArbeitnehmerIn maßgebend. Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Oberbegriffen. Hierzu sind als Erläuterung die zu den Entgeltgruppen aufgeführten Richtbeispiele heranzuziehen.

E 9.1

ArbeitnehmerInnen auf Arbeitsplätzen mit Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die in der Regel durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder durch einen gleichwertigen Ausbildungsabschluss erworben werden. Richtbeispiele: BetriebswirtIn, HeilpädagogIn, IngenieurIn, SozialpädagogeIn, SozialarbeiterIn, SozialwirtIn.

Leistungsprämien am Beispiel der GDA

0 Punkte

Arbeitsqualität und Flexibilität entsprechen den Anforderungen/Erwartungen nur unterdurchschnittlich. Die Fehlzeiten liegen über dem Durchschnitt. Weiterbildungsmaßnahmen werden grundsätzlich nicht wahrgenommen bzw. betriebliche nur auf ausdrückliche Anordnung.

1 Punkt

Arbeitsqualität und Flexibilität entsprechen den durchschnittlichen Erwartungen. Die Fehlzeiten liegen im Durchschnitt, an den betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen wird überwiegend teilgenommen.

2 Punkte

Arbeitsqualität und Flexibilität liegen über dem Durchschnitt der Mehrzahl der Mitarbeiter. Die Fehlzeiten liegen unter dem Durchschnitt der Mitarbeiter, an den betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen wird regelmäßig teilgenommen.

3 Punkte

Arbeitsqualität und Flexibilität sind als gut bis sehr gut einzustufen. Die Fehlzeiten liegen unter 4 Tagen im Jahr, an betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen wird regelmäßig teilgenommen, wobei auch teilweise außerbetriebliche Maßnahmen wahrgenommen werden.

4 Punkte

Arbeitsqualität und Flexibilität sind außerordentlich hoch einzustufen. Der Mitarbeiter hat im laufenden Jahr keine Fehlzeiten, an betrieblichen und außerbetrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen wird regelmäßig teilgenommen.

3.2 Workshop II:

Welche Bedeutung misst die berufliche Praxis dem Lernen in der beruflichen Praxis während des Studiums zu? In welcher Form sollte es sinnvoller Weise erfolgen und wie will sich die berufliche Praxis daran beteiligen?

Workshopleitung: Michael Kunze-Walther, Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge, Projektleiter im ASD/KSD Stadt Hannover

Arbeitsmarkt & sozialpolitische Situation	Interesse der Anstellungsträger	Anforderungen der Arbeitsfelder	Spannungsfeld Praxis-Ausbildung
<ul style="list-style-type: none"> → unklare Perspektiven → demografische Veränderungen → Abbau von Sozialleistungen → Veränderungen der Gewährung ⇒ Sozialhilfe ⇒ Jugendhilfe 	<ul style="list-style-type: none"> → ausgebildete Fachkräfte mit breitem Wissensspektrum → wenig Zeit/Geld investieren → Identifikation mit Institution → Identifikation mit Arbeitsfeld → „flexible“ MitarbeiterInnen 	<ul style="list-style-type: none"> → „breites“ Wissen ⇒ „hard skills“ ⇒ „soft skills“ 	<ul style="list-style-type: none"> → Defizite ⇒ behördlicher Arbeit ⇒ weltanschauliche Arbeit ⇒ sozialpolitisches Wissen ⇒ Lebenswelt der KlientInnen ⇒ Arbeitstechniken ⇒ Berufsalltag

Folgerungen

- Ausbildung muss Praxisbezug haben und praxisbezogen bleiben
- Ausbildung muss möglichst viele Praxisfelder abdecken – Beachtung der „Kernarbeitsfelder“
- Erarbeitung von Standards FH und Praxis
- feste Kooperationen
- „PatendozentInnen“ während der Praktika
- Erstellung von Ausbildungsplänen
- Nachbereitungsgespräche
- Verbindlichkeiten schaffen für StudentInnen
- Langzeitpraktika von drei Monaten – nicht nur Grundstudium
- Praktika in verschiedenen Bereichen
- SozialarbeiterInnen in der Lehre
- Lehre muss für die Praxis interessant sein

Spannungsfeld zwischen Erfordernissen der Ausbildung und Wünschen der Praxis bleibt

Kurzprotokoll aus dem Workshop:

erstellt von Kirsten Hoyer, Evangelische Fachhochschule Hannover

Thema:

„Welche Bedeutung misst die berufliche Praxis dem Lernen während des Studiums zu?“

Ausgangslage:

- Die Arbeitsmarktpolitische Situation weist unklare Perspektiven auf
- Stellen für Praktika werden abgebaut um die vorhandenen Stellen zu sichern
- Die Bewertung der Ausbildung wird von gut bis schlecht bewertet
- Ältere Menschen werden stärker zum Klientel und bieten gute Ressourcen für ehrenamtliche Soziale Arbeit, z.B. durch Jugendliche.
- Auch Leistungen in der Jugendhilfe werden zunehmend abgebaut und auf ehrenamtliche Ressourcen, sowie im Bereiche z.B. Schule und Kulturarbeit übertragen.
- Abbau der Sozialleistungen beeinflussen den Stellenmarkt, die bringt Veränderungen in den Arbeitsmöglichkeiten mit sich (z.B. weniger persönliche Gespräche möglich).
- Dauerhafte Hilfestellungen werden bezüglich ihrer Effektivität in Frage gestellt.

Interesse der Ausbildungsträger:

Da an Fortbildungen eingespart wird und aufgrund der Notwendigkeit von Kosten- und Zeiterparnis kurze Einarbeitungszeiten notwendig sind, wird erwartet:

- ausgebildete Fachkräfte mit breitem Wissensspektrum, die eine Identifikation mit der Institution und eine Klarheit über das Aufgabenfeld mitbringen
- flexible Mitarbeiterinnen, die sich schnell in neue Aufgaben einarbeiten

Anforderungen, die das Arbeitsfeld betreffen:

- Hard skills Grundwissen /Fachwissen
- Soft skills beharrliche Fähigkeiten, persönliche Eigenschaften
- Kenntnisse im Recht
- Schlüsselqualifikationen

Der Referent sprach von 300 Schlüsselqualifikationen, Quelle blieb unbenannt)

Spannungsfeld Praxis- Ausbildung

- Defizite sind festzustellen bei Kenntnissen bzw. Fähigkeiten über:
 - Behördliche Soziale Arbeit
 - Mangel an Wissen über weltanschauliche Arbeit in entsprechenden Institutionen (z.B. Kirche, AWO etc.)
 - Sozialpolitisches Wissen
 - Lebenswelt der KlientInnen
 - Arbeitstechniken
 - Aktenführung
 - Probleme des Arbeitsfeldes auszuhalten

Folgerungen:

- Ausbildung muss Praxisbezug haben und praxisbezogen bleiben
- Möglichst viele Praxisfelder müssen in der Ausbildung abgedeckt werden
- Jugendarbeit und behördliche Soziale Arbeit muss Pflicht sein
- Die Einarbeitung der Studierenden muss von Standards der Praxis der FH ausgehen
- Es muss feste Kooperation mit der Praxis geben
- PatendozentInnen sollten die Studierenden durch das Studium und in die Praxis begleiten
- Ausbildungspläne sollten auch unter Einbeziehung der Praxis erstellt werden

- Nachbereitung der Praktika durch Praxis, Anleiter und Studierende sind erforderlich
- Mehr Verbindlichkeiten für die Studierenden an der FH schaffen.
- Nur noch LangzeitpraktikantInnen über drei Monate
- Praktika in verschiedenen Bereichen
- Lehre muss für die Praxis interessant sein

Folgende Fragen und Aussagen wurden diskutiert:

Studierende:

- Erfahrungen aus der Praxis interessieren die Studierenden nicht !!!!!????
- Standpunkte der FH sind verfestigt
- Verbindung zwischen Theorie und Praxis fängt im Hauptstudium zu spät an
- Arbeitsplätze sichern durch Abbau der Praktikumsplätze ist sehr bedenklich, da Studierende praktische Ausbildung brauchen.

Anleiter:

- Praktikanten finden kaum Plätze
- DozentInnen sollten in der Praxis vor Ort sein punktuell
- Kürzere Praktika als 6 Monate sind für die Institutionen ineffektiv, besonders in bestimmten Arbeitsfeldern wie z.B. Psychiatrie. Das gibt eine „Zooatmosphäre“
- Ziele formulieren und Standortbestimmung sollten stärker zwischen FH, Studierenden und Praxis ausgehandelt werden
- Es fehlt der Auftrag der Praxis, Anleitung als anerkannte und zusätzliche Aufgabe zu sehen
- Es gibt einen Mangel an Evaluationsmöglichkeiten
- Die wissenschaftliche Orientierung der DozentInnen der „2. Generation“ an der EFH bringt Veränderungen
- PraktikantInnen bringen frischen Wind
- Muss sich die Praxis bewegen, um kürzere Praktika effektiver zu gestalten?
- Studierende sollten etwas für die Praxis erarbeiten und damit zuarbeiten

Aussage Werner Sperber:

- Die Praxis und auch die Fachhochschule schätzt die Bedeutung der Praktika hoch ein
- Die Bedingungen in den Praktika sollten sich an den realen Aufgaben orientieren
- Andere Formen der Praktika sind denkbar, wie z.B. Praktika, die das gesamte Studium begleiten
- Hochschule kann und darf nicht allein auf Verwertbarkeit ausbilden
- Die Praxis muss den PraktikantInnen Einarbeitungszeiten zu billigen.

Workshop III:

Praxis als Gegenstand eines forschungsorientierten Masterstudiums – Möglichkeiten der Verknüpfung von „Berufspraktikum“ und Masterstudium

Workshopleitung: Prof. Michael Rothschuh, Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim, Holzminden, Göttingen

Folie 1

**Verknüpfung von
Master-Studium und Berufspraktikum**

Praxisforschung – Praxisentwicklung –
Praxislehre – Praxisberatung
als Ziel eines Master of Arts / Soziale Arbeit

Folie 2

Verknüpfung von
Master-Studium und Berufspraktikum

- ‡ **Ziele**
- ‡ Die Abschlüsse und ihr Rahmen
- ‡ Studium und Berufspraktikum
- ‡ Bachelor und Master
- ‡ Master mit Praxis verbinden

Bachelor und Master bietet den Fachhochschulen neue Chancen- und macht notwendig, inhaltliche Kerne wieder zu definieren, Ziele zu bestimmen und die realen Ressourcen einzuschätzen, die wir haben.

Es gibt neue Möglichkeiten und Herausforderungen für die Zusammenarbeit in den Kollegien, den Hochschulen, über die Hochschulen hinweg und über die Länder und Kontinente hinweg.



Ohne fachliche Ausbildung und die sich entwickelnden wissenschaftlichen Grundlagen wäre aus der beruflich ausgeübten sozialen Tätigkeit schwerlich eine Profession geworden, wie umgekehrt die Diskussion um eine halbwegs eigenständige Wissenschaft „Soziale Arbeit“ schnell verschwinden würde, gäbe es keine „Sozialarbeiter“ mehr.

Entscheidet sich die Ausbildung allein für eine der beiden Seiten, verliert sie beide als Gegenstand. Ausgeschlossen ist diese Entwicklung nicht; es könnten sich viele Teilstudiengänge für einzelne Themen oder Arbeitsfelder herausbilden. Nur: Sozialarbeit/ Sozialpädagogik wäre dann eben nicht mehr der Gegenstand.

Zur Profession der Sozialen Arbeit gehört u.a.:

- eine eindeutige Berufsbezeichnung
- eine Berufsdomäne, die nicht durch andere Berufe ersetzbar ist
- die an den Beruf gebundene Schweigepflicht (§ 203 StGB)
- in Tarifverträgen verankerte Bezahlung des Berufs
- der professionelle Umgang mit dem Spannungsfeld zwischen Dienstleistung für die Klienten und gesellschaftlicher Garantenstellung
- reflexive Berufspraxis

Abschlüsse	
<ul style="list-style-type: none"> # Hochschule <ul style="list-style-type: none"> ■ Diplom-SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn ■ Bachelor of Arts + Supplement ■ Master of Arts + Supplement # Abschluss eines Studiums # keine Berufsbezeichnung mehr 	<ul style="list-style-type: none"> # Professionsabschluss <ul style="list-style-type: none"> ■ Staatliche Anerkennung ■ „staatlich anerkannte SozialarbeiterIn/ SozialpädagogIn“ # Schweigepflicht (§203 StGB) # Berufsrecht # Tarifrecht # einzige Berufsbezeichnung

Praxisphase und staatliche Anerkennung sind ein Erbe der Ausbildung zur Sozialarbeit aus den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts. Ihre Notwendigkeit schien darin begründet zu sein, dass die Sozialarbeiter in den Jugendämtern, Gesundheitsämtern und Wohlfahrtsämtern arbeiteten. Dort war es notwendig, dass die Sozialarbeiter die Gesetze präzise anwenden konnten. Sie waren "Sozialbeamte". Bis heute gilt daher, dass die Hälfte des Berufspraktikums in der öffentlichen Verwaltung absolviert werden soll, auch wenn dieses beispielsweise in Niedersachsen häufig dadurch umgangen wird, dass Verwaltungsanteile auch bei freien Trägern anerkannt werden. So ersetzte die staatliche Anerkennung traditionell eine Verwaltungsprüfung.

Die staatliche Anerkennung erinnert an die Kontrollfunktion, die wir im Zuge der Kundenorientierung schon für beendet hielten; sie hat den Geruch von Verwaltungslehre. Aber: **es ist die einzige Form, wie der Beruf in den entspr. Gesetzen Eingang gefunden hat**, z.B. bei der Schweigepflicht nach dem Strafgesetzbuch, die die Sozialarbeiter auf die gleiche Stufe stellt wie Pastoren, Rechtsanwälte oder Ärzte.

Auf die staatliche Anerkennung zu verzichten, wäre genauso modern und zugleich töricht, als wenn Ärzte der Approbation und dem Hippokratischen Eid eine Absage erteilen würden.

Und wie schwer es ist eine Berufsbezeichnung nachträglich an einer Ausbildung zu binden, zeigt uns die nahezu unendliche Geschichte des Psychotherapeuten Gesetzes.

Soll sich denn künftig jeder Sozialarbeiter nennen können, der sich als Sozialarbeiter fühlt?

Wie schwer es ist, eine Berufsbezeichnung (unter verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Bedingungen) zu schützen, zeigt die Problematik des Psychotherapeutengesetzes.

Folie 5

Regelungen für die Abschlüsse	
<ul style="list-style-type: none"> # NHG § 6 # Studiengänge werden durch Prüfungsordnungen geregelt und führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss durch eine Hochschulprüfung. # Jeder Studiengang ist in qualitativer Hinsicht zu bewerten (Akkreditierung) 	<ul style="list-style-type: none"> # NHG § 7(4) # Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Voraussetzungen für die <ul style="list-style-type: none"> # staatliche Anerkennung solcher berufsqualifizierenden Abschlüsse zu regeln, # die eine von der Hochschule gelenkte berufspraktische Tätigkeit voraussetzen, # sofern die Anerkennung nach anderen Vorschriften für die Berufsausübung erforderlich ist.

Wir haben es mit zwei verschiedenen Regelungsbereichen zu tun:

einerseits dem Studium, das nach der gestuften Studien Struktur von Bachelor und Master zusammen zehn Semester dauern kann und andererseits dem Berufspraktikum, für das eigenständige staatliche Regelungen gelten, dass aber zugleich durchaus sinnvoll von der Hochschule gelenkt wird. Dies bedeutet zugleich, dass der Staat wie bisher für die Finanzierung der Lenkung des Berufspraktikums verantwortlich ist. Ob das über die Behandlung der Berufspraktikanten „wie“, aber nicht „als“ Studenten seitens des Staates oder auf anderem Weg erfolgt, ist zweitrangig.

Verknüpfung zwischen Studium und Berufspraktikum

Die Verknüpfung zwischen beiden kann über angemessene Anrechnungsregelungen durchgeführt werden. Dadurch wird zum einen erreicht, dass die Praxiszeiten in den „integrierten“ Studiengängen nicht allzu sehr abweichen von dem zweistufigen Modell, und zum anderen, dass durch eine Anrechnung des Berufspraktikums auf den Masterabschnitt, das Studium insgesamt durch ein separates Berufspraktikum nicht verlängert wird.

1. Aufgebaut werden soll eine Struktur von Bachelor- und Master- Studiengängen der Sozialen Arbeit, die der Struktur folgen: 3 Jahre Bachelor, 2 Jahre Master.
2. Alle Studierenden sollen die Möglichkeit haben, „staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen“ zu werden.
3. Die Gesamtdauer des Studiums einschließlich staatlicher Anerkennung soll möglichst nicht wesentlich von der Gesamtdauer in anderen Bundesländern (insbesondere denen mit integriertem Berufspraktikum) abweichen.

Die Verordnung ist dann etwa so zu verändern:

§ 2 Berufspraktische Tätigkeit

(1) Während der berufspraktischen Tätigkeit soll sich der Bewerber in die praktische Sozialarbeit/Sozialpädagogik und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sachgerecht einarbeiten und seine Fachkenntnisse vertiefen. Die berufspraktische Tätigkeit dauert zwölf Monate, sie gilt als Teil der Regelstudienzeit.

(3) Eine gleichwertige Tätigkeit sowie von der Prüfungsordnung (B.A.) vorgeschriebene Praxiszeiten, können bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

Das Berufspraktikum gilt dann künftig nicht als Regelstudienzeit.

Neu formuliert werden müssten die Teile zur Verwaltungspraxis.

Zunächst mag das Berufspraktikum von nunmehr noch einem halben Jahr als bloßes Anhängsel an das Studium erscheinen, dass dann möglicherweise noch weniger motiviert absolviert wird als gegenwärtig.

Tatsächlich aber hat das Berufspraktikum, eben weil es auch Teil des Masterstudiums sein **kann**, den Charakter eines potenziellen neuen Anfangs. Wenn es mit guten Begleitseminaren verknüpft wird, die sich aus dem Master Studium speisen, kann es die Studierenden geradezu motivieren, jetzt oder auch später in das Masterstudium einzusteigen.

Modifiziert werden sollte die Regelung der „Verwaltungstätigkeit“. Gesichert wird aber, dass sechs Monate in solchen Stellen stattfinden, die typischerweise nicht studienbegleitend und in Projekten absolviert werden können.

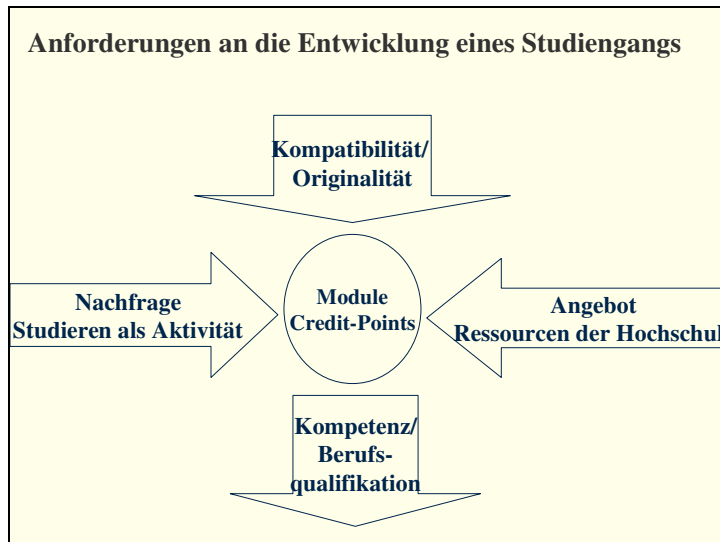
Die Praxiszeit kann auch in Teilzeitform bei entsprechender Verlängerung stattfinden.

Eine stärkere Bedeutung (eventuell auch größeren relativen Umfang) erhalten praxisbegleitende Lehrveranstaltungen sowie der Praxisbericht.

Der Praxisbericht soll weiter qualifiziert werden, z.B. durch:

- vertiefte Institutionsanalyse
- geschichtliche Ausarbeitung zur Entwicklung dieses speziellen Arbeitsbereichs
- vertiefte Rechtsanalyse
- Evaluation
- Sozialraumanalyse
- Fallbearbeitung
- vertiefte Praxis-Prozess-Reflexion
- Praxisforschung

Das Praktikum wird einschließlich des Berichts und anderer Leistungen insgesamt bewertet und neben der Urkunde über die staatliche Anerkennung wird ein benotetes Zeugnis ausgestellt.



Wenn ich einen neuen Studiengang wie den Masterstudiengang Sozialarbeit entwickeln möchte, muss ich vier Fragen beantworten:

1. Welches Studienangebot ist für Studierende attraktiv?
2. Was kann eine Hochschule auf qualitativ hohem Niveau anbieten?
3. In welcher Weise ist dieses Studienangebot kompatibel mit bestehenden Studiengängen und drückt gleichzeitig ein besonderes Profil der jeweiligen Hochschule aus?
4. Und als vierte Frage kommt die meines Erachtens schwierigste und sogleich zentrale: Welche Qualifikation vermittelt das Studium und wie kann diese Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt umgesetzt werden?

Die vierte Frage ist deshalb am schwierigsten, weil wir bei einem neuen Studiengang nicht auf bestehende Erfahrungen zurückgreifen können, die Träger uns keine einigermaßen sichere Aussagen über die Zukunft machen werden und wird deshalb immer in Gefahr sind, Versprechungen zu machen, die wir nicht einhalten können. Wir haben Ideen dazu, können diese vielleicht plausibel begründen, aber entscheiden werden später die Arbeitgeber oder, im Slang ausgedrückt, der Markt entscheidet über:

- Attraktivität der Inhalte
- Chancen für den Beruf
- Geeignet für die eigene berufliche und Lebenssituation
- Attraktivität der Studienform
- Einschätzung der Qualität des Studiums

Ziele des Bachelor und Master

Bachelor	Professionelle Sozialarbeit/ Sozialpädagogik in allen Arbeitsfeldern
Master spezifiziert in Supplement	Praxisforschung/ - Evaluation Praxisentwicklung /- Leitung Praxisberatung Lehre an FS, FH, in Praxis, Instituten
bezogen auf	Individuen in sozialen Beziehungen Organisationen Stadtteile Sozial-Politik

Beim zweistufigen Studien-System baut die Master-Qualifikation auf der vorab erworbenen Bachelor-Qualifikation auf.

Deshalb zunächst die Frage: Welche Qualifikation vermittelt der Bachelorstudiengang?

Der Bachelor als Abschluss der ersten wissenschaftlichen und praxisbezogenen Ausbildung muss in einem engen Zusammenhang mit der staatlichen Anerkennung nach dem Berufspraktikum gesehen werden. Erst mit ihr gemeinsam ist die Basis für eine berufliche Identität als SozialarbeiterIn/ SozialpädagogIn gelegt und damit die Basis für kompetentes Handeln in diesem Beruf. Das Bachelor-Studium vermittelt aber auch eine bestimmte Haltung, die ich mit **forschendem Herangehen an Problemlösungen**, mit **reflexivem Handeln**, umschreiben möchte.

Der Master **baut auf den in dem Bachelor gelegten Qualifikation auf**. Die damit zu erwartenden Qualifikationen möchte ich mit den folgenden Begriffen benennen: **Praxisforschung, Praxisberatung und Praxisentwicklung**. Es handelt sich hier also um Meta-Qualifikationen, bei denen es nicht so sehr um die direkte Arbeit mit den einzelnen Klienten, Klientengruppen und Gemeinwesen geht, sondern um Konzeptentwicklung, Konzepterprobung und -Evaluation, um Stadtteilentwicklung, Organisationsentwicklung, Leadership-Training, Forschung und Lehre.

Dies bedeutet **nicht**, dass mit dem Erwerb des Master die Erwartung verknüpft sein sollte, Positionen außerhalb der eigentlichen Sozialarbeit zu erlangen, sondern es ist zumeist davon auszugehen, das in den anzustrebenden Stellen Arbeitsanteile enthalten sind, bei denen die o.g. Qualifikationen gebraucht werden.

Es wäre vermessen, den Studienbewerbern für den Masterstudiengang Arbeitsplätze zu versprechen, z. B. auf der Leitungsebene, wie sie derzeit von anderen Professionen eingenommen werden. Dies war schon ein falsches Versprechen, als der Diplom Studiengang an den Universitäten eingerichtet wurde. Der Master-Studiengang kann aber **Kompetenzen** vermitteln, die die Qualifikation erweitern.

Hierzu gab es in der Arbeitsgruppe Diskussionen:

Einige meinten, dass genau die Ziele des Masters bereits im Diplom-Studiengang erreicht worden sind und deshalb die Zweistufigkeit eine Degradierung des bisherigen Diplom-Studiums bedeuten würde. Andererseits wurden sehr ähnliche Zielsetzungen in der Kartenabfrage auch von den TeilnehmerInnen als Ziele und Inhalte eines Masters genannt.

Wie sind diese Qualifikationen zu vermitteln?

Zunächst erfordern sie den unmittelbaren Kontakt mit der beruflichen Praxis. Deshalb ist es sachgerecht, wenn eine hauptberufliche (voll oder teilzeitliche) Berufspraxis in der Form eines halbjährigen Berufspraktikums Bestandteil des Masterstudiums ist.

Sie erfordert eine Reihe von Lehrveranstaltungen, die noch näher zu kennzeichnen sind, vor allem aber ein "eigenes Projekt". Der Student geht einer Frage nach, die ihn bewegt, die beruf relevant ist

und die wissenschaftlich adäquat behandelt werden kann. Diese Frage muss nicht unbedingt Gegenstand von Lehrveranstaltungen der Dozenten sein.

Praxisforschung kann die Anwendung von qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung auf ein Feld bedeuten, sie kann aber auch die Klärung von Begriffen, Entwicklung von Konzepten, Analyse der Geschichte, Auseinandersetzung mit Rechtsmeinungen sein. Entsprechend vielfältig ist die Einbindung der beruflichen Praxis in das Masterstudium.

„Elemente eines von Ihnen gewünschten Master-Studiengangs“

Teilnehmer: BerufspraktikantInnen, Anleiter, Dozenten, FH Hannover, 10.2.2004

(Auf einer Tafel festgehaltene Ergebnisse)

Arbeitstitel des Studiengangs	Kompetenzen	Inhalte	Studienformen
Social Management	Management	Gewalt in unserer Gesellschaft	Reflexion: Team zwischen „Kunden“, Wissenschaft und Studenten
Magister der Sozialarbeit	Leiterschaft	Empowerment in Institutionen	Wissenschaftlich begleitete Praxisstudien (Projekte in der Praxis)
Praxisforschung	wissenschaftliches Arbeiten	Ausreichend Anteile in BWL	während des Masters kontinuierlich entgeltlich wissenschaftlich arbeiten → Verbindung Theorie .Praxis
	Leiten und Führen	soziale Randgruppen	
	Analysieren	Kriminalität	
	Veränderungs-Prozesse simulieren	Soziale Kompetenz	
	Personalmanagement	Soziale Arbeit mit von Abhängigkeit Betroffenen	
	Finanzmanagement	Erarbeitung sozialwissenschaftlicher Theorien und ihre konzeptionelle Anwendung in der Praxis	
	Konzepte erarbeiten	soziologische / politologische Zusammenhänge	
	Visionen	Systeme erfassen	
	Analytische und Metaperspektivische Fähigkeiten	wirtschaftliche Zusammenhänge	
	Leistungsqualifikation/ -kompetenz	Strukturveränderungen in Bewegung setzen, umsetzen in : Einrichtungen, Gesellschaft, Politik → Sozialwissenschaft	
	Organisationsstrukturen		
	Netzwerkbilden		
	Betriebswirtschaftliche Fähigkeiten		
	Organisieren können		
	Projektideen		

Protokoll aus diesem Workshop

erstellt von Prof. Dr. Joachim Romppel, Evangelische Fachhochschule Hannover

Verknüpfung von Master-Studium und Berufspraktikum

Praxisforschung – Praxisentwicklung – Praxislehre – Praxisberatung
als Ziel eines Master of Arts / Soziale Arbeit

Professor Michael Rothschuh griff in einer Vorbemerkung zwei Aspekte auf, die seinen Ausführungen zu Grunde liegen. Zum einen hat er viele Reformprozesse an Fachhochschulen in den letzten 30 Jahren mit verfolgt. Jedes Mal waren diese mit Ängsten besetzt und die aktuellen Konzepte wurden jeweils als erhaltenswert und gut verteidigt. Gleichzeitig boten die Veränderungen Gestaltungschancen und Raum für Kreativität bzw. neue Ideen. Andererseits war es wichtig, im geschichtlichen Rückblick die Rahmenbedingungen und politischen Auseinandersetzungen zu betrachten, unter denen wertvolle Ansätze entstanden waren.

Das auf der Fachtagung präsentierte Konzept, das auch den Konsens der Dekanekonferenz der Studiengänge/Fachbereiche Soziale Arbeit in Niedersachsen darstellt, versucht das Berufspraktikum zum einen Teil zu integrieren und zum anderen Teil zu erhalten. Die theoretische Begründung bezieht sich auf ein Modell von Pfaffenberger, der die Ausbildung zu SozialarbeiterInnen in einem professionspolitischem Dreieck verankert sieht und zwar in einem Gleichgewicht zwischen Profession mit Praxisphasen, Wissenschaft mit Hochschulphasen und Ausbildung mit Kompetenzprofilen. Sowohl Bachelor- als auch Masterstudium sollten diese drei Elemente beinhalten.

Anhand einer Gegenüberstellung von aktuellen und zukünftigen Rahmenbedingungen für die Abschlüsse verdeutlichte Professor Rothschuh, dass es derzeit beides, einen Hochschulabschluss mit dem Diplom und einen Berufsabschluss mit der Bezeichnung der Profession „staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen“ gibt. Zukünftig sind lediglich Hochschulabschlüsse (Bachelor of Arts und Master of Arts) vorgesehen. Das wäre ein Verlust der professionspolitischen Erfolge, die es im Berufsrecht, Tarifrecht, bei der Schweigepflicht, dem Schutz der Professionsbezeichnung und dem Vorrang der Beschäftigung in bestimmten Arbeitsfeldern für die „staatliche Anerkennung“ bereits gibt. Deutlich wird dies, wenn man u.a. die gesetzlichen Regelungen für die Abschlüsse im NHG §7 und §6 vergleicht.

Der Referent stellte an einem Beispiel vor, wie sich Bachelor- und konsekutives Masterstudium mit hohem Bezug zur beruflichen Praxis entwickeln lassen. Dabei könnten Praxiszeiten im Bachelorstudium als Äquivalent zur bisherigen ersten Hälfte des Berufspraktikums gelten. Ein weiteres halbjähriges Berufspraktikum würde einerseits den Abschluss zur staatlichen Anerkennung nach sieben Semestern zulassen oder durch die Integration in das Masterstudium ein Weiterstudium ermöglichen. Gleichzeitig könnten so internationale Anforderungen erfüllt werden und wesentliche Standards der Ausbildung und der Profession (z.B. tarifrechtlich vergütete Einarbeitungs- und Berufseinmündungszeit) erhalten bleiben.

Herr Rothschuh konkretisierte das Modell für ein Masterstudium, dass sich in vier Teile gliedert:

1. Praxis, Praxisforschung und Praxisreflexion (30 ECTS)
2. Pflichtmodule/ Theorien der Sozialen Arbeit (10 ECTS)
3. Wahlpflichtmodule der eigenen Hochschule und Wahlpflichtmodule anderer Hochschulen (zus. 50 ECTS)
4. Masterarbeit (10 ECTS)

Grundsätzlich bietet das Masterangebot Chancen zur Gestaltung des Studiums durch Verbindung mit Praxisanteilen. Es ist möglich, Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber zu treffen, das jeweils eigene Projekt im Studium zu vertiefen und aus der Vielfalt der Ansätze, z.B. von Praxisforschung auszuwählen. Die Wahlmöglichkeiten sind beim Masterstudium erheblich größer, als in vergleichbaren Studiengängen. Abschließend wurden Ideen für Arbeitstitel, Kompetenzen, Inhalte und Studienformen gesammelt, die den Zuhörenden bei einem persönlich gestaltetem Masterstudium wünschenswert erschienen.

Konsekutive Masterstudiengänge fanden bei der abschließenden Diskussion ein großes Interesse, weil sie eine Fortführung des Studiums ermöglichen und die Förderung durch Bafög nicht ausschließen. Kritisch angemerkt wurde die Unsicherheit, mit derartigen Abschlüssen auch Arbeitsstellen zu finden oder gar in ungewollte Konkurrenz zu AbsolventInnen des Bachelor zu geraten, wenn

sich AbsolventInnen beider Abschlüsse auf die selben Stellen bewerben. Zusammenfassend stellte der Referent Bedarf bei folgenden Masterabschlüssen heraus: Praxisforschung / Evaluation, Praxisentwicklung / Leitung, Praxisberatung, Lehre an FS, FH, in Praxis und Instituten.

Workshop IV:

Das Berufspraktikum – Es geht auch ohne Hochschule -

Das Berufspraktikum in der Verantwortung und Organisation des Landes am Beispiel von Rheinland Pfalz.

Workshopleitung: Ellen Johann, Diplom Sozialpädagogin, Landesamt für Soziales, Jugend und Vorsorge - Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum Mainz

Protokoll aus dem Workshop

erstellt von Prof. Friedrich Martin Geiß, Evangelische Fachhochschule Hannover

Das Berufspraktikum zur staatlichen Anerkennung als SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn wird vom Land Rheinland-Pfalz zentral durchgeführt. Es ist durch ein Landesgesetz geregelt. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit trägt die Verantwortung für die Durchführung und bedient sich dazu des Landesamtes für Soziales, Jugend und Vorsorge. Dieses Landesamt unterhält ein Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum. An diesem Zentrum ist Frau Ellen Johann speziell für die Durchführung des Berufspraktikums mit einer 2/3-Stelle angestellt. Außerdem gibt es eine Verwaltungsstelle. Seit drei Jahren gibt es ein neues Gesetz zur staatlichen Anerkennung für SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen, das auch die einphasige Ausbildung in Verantwortung der Fachhochschulen vorsieht (8 Semester). Die staatliche Anerkennung wird dann zusammen mit dem Diplom vergeben.

Ab „nächstes Jahr“ gibt es an den drei rheinland-pfälzischen Fachhochschulen zwei parallel stattfindende Ausbildungsmodelle für SA/SP. Zum einen das zweiphasige Modell, das seit der Einführung der Ausbildung in Rheinland-Pfalz Gültigkeit hatte. Dies sieht vor: „Nach Abschluss eines sechssemestrigen Studiums folgt ein einjähriges Berufspraktikum, das mit dem Erwerb der staatlichen Anerkennung abschließt“. Für das einjährige Berufspraktikum liegt die Verantwortung beim Land. Zur Durchführung bedient sich das Land des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums. Zum anderen stellen die drei Fachhochschulen derzeit auf das einphasige integrierte Modell um. Darunter ist ein achtsemestriges Studium zu verstehen, inklusive von zwei praktischen Studiensemestern. Zum Ende des Studiums erhalten die Absolventen das Diplom und die staatliche Anerkennung.

Im Gesetz über die staatliche Anerkennung sind beide Modelle gleichberechtigt vorgesehen. Die Entscheidung, welche Form angeboten wird, liegt bei den Fachhochschulen, die sich dafür entschieden haben, das Studium umzustellen und die Gleichwertigkeit der einphasigen Ausbildung beim MASFG sich haben genehmigen lassen.

Das zweiphasige Modell

Das zweiphasige Modell soll hier heute vorgestellt werden. Es hat sich seit den 70er Jahren bewährt.

Beteiligte am Berufspraktikum SA/SP in Rheinland-Pfalz

Beirat

Ministerien und LSJV
BerufspraktikantInnen
AG-Leitungen
Komm. Spitzenverbände
LIGA
Fachhochschulen
Berufsverbände

Land Rheinland-Pfalz

MASFG
LSJV/SPFZ

Ausbildungsstellen

Träger der öffentlichen und freien Jugend- und Sozialhilfe

Arbeitsgemeinschaften

AG-Leitung
BerufspraktikantInnen

BerufspraktikantInnen

Diplomierte FachhochschulabsolventInnen

Kolloquiumsausschüsse

Ministerien/LSJV
Komm. Spitzenverbände/LIGA
AG-Leitungen

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Vorsorge bedient sich des **Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums** (Referat 36 im LSJV) als Landesinstitut. Das SPFZ nimmt alle Aufgaben per Genehmigung, Begleitung und Beratung im Berufspraktikum zur staatlichen Anerkennung vor. Dazu gehören:

- Genehmigungen: der Ausbildungsstelle, des Ausbildungsplans, des Themas der Hausarbeit für das Kolloquium.
- Organisation der begleitenden Arbeitsgemeinschaften: Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus 15 PraktikantInnen. Diese treffen sich fünfmal zu dreitägigen begleitenden Veranstaltungen. Sie werden von einer/m qualifizierten SozialpädagogIn/SozialarbeiterIn als ArbeitsgruppenleiterIn durchgeführt. Supervisionsanteile, Fallberatungen sowie Theorie-Praxis-Transfer gehören zu wesentlichen Inhalten der Arbeitsgemeinschaft.
- Organisation des Kolloquiums.
- Erteilung der staatlichen Anerkennung nach Bestehen des Kolloquiums, Qualifizierung der Praxisanleitungen, Qualifizierung der Arbeitsgruppenleitungen.

Aufgaben der Praxisstellen:

- Träger der öffentlichen und freien Jugend- und Sozialhilfe, Anerkennung als Ausbildungsstelle durch das LSJV-SPFZ.
- Sicherstellung der Anleitung (erfahrene Fachkräfte): SA/SP mit staatlicher Anerkennung, die durch die bisherige Berufserfahrung besonders für die Praxisanleitung befähigt sind.
- Einarbeitung und Verselbstständigung des/der BerufspraktikantIn in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit.
- Erstellen des Ausbildungsplans.
- Berichte über die Entwicklung und Eignung des/der BerufspraktikantIn: Entscheidung über die Anerkennung des Praktikums.
- Begleitung und Beurteilung der Hausarbeit.

Aufgaben der BerufspraktikantInnen:

- Sie sollen die Befähigung mitbringen Aufgaben der Sozialarbeit/Sozialpädagogik in der Praxis freier und öffentlicher Träger selbständig und eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der methodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen zu übernehmen.
- Regelmäßige Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften: Reflexion der eigenen Tätigkeit und grundsätzliche Fragen der Berufspraxis sollen geklärt werden.
- Verfassen einer ca. 30-seitigen, schriftlichen Hausarbeit.
- Kolloquium über die schriftliche Hausarbeit.

AG-Leitungen:

- Erfahrene Fachkräfte: SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen mit staatlicher Anerkennung, die durch die bisherige Berufserfahrung besonders für die Praxisanleitung befähigt sind. Die LeiterInnen der Arbeitsgemeinschaften werden entsprechend qualifiziert (s.o.).

PraxisanleiterInnen:

- Die Praxisanleitungen in den Ausbildungsstellen müssen SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen mit staatlicher Anerkennung mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in den Ausbildungsstellen zur Verfügung stehen. Sie können durch eine Fortbildung für PraxisanleiterInnen (4 x zwei Tage pro Jahr) geschult werden.

Kolloquiumsausschüsse:

In den Kolloquiumsausschüssen sind vertreten:

- Land Rheinland-Pfalz,
- VertreterInnen der freien Träger,
- VertreterInnen der Arbeitsgemeinschaftsleitungen,
- VertreterInnen der PraxisanleiterInnen.

Die Ausschüsse haben folgende Aufgabe:

- Entscheidung über Zulassung zum Kolloquium, Entscheidung über die Zulassung der schriftlichen Hausarbeit zum Kolloquium.
- Durchführung des Kolloquiums und Entscheidung über Bestanden bzw. Nichtbestanden und Verleihung der staatlichen Anerkennung.

Beirat:

Für die Beratung in Fragen des Berufspraktikums hat das Land Rheinland-Pfalz einen Beirat gebildet. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Beratendes Gremium der Landesregierung in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Durchführung des Berufspraktikums Sozialarbeit/Sozialpädagogik.
- Er soll darauf hinwirken, dass die erforderlichen Regelungen den Bedürfnissen der praktischen Sozialarbeit und Sozialpädagogik entsprechen und ihrer Weiterentwicklung Rechnung getragen wird. Die Fachhochschulen sind im Berufspraktikum nur noch als ein Mitglied im Beirat vertreten. Sie spielen ansonsten keine aktive Rolle in der Begleitung des Berufspraktikums. Kontakte zwischen dem SPFZ und den Fachhochschulen gab es aber immer, weil das SPFZ die Studierenden an den Fachhochschulen über die staatliche Anerkennung und das Berufspraktikum zu informieren hat.

Der Praxisbezug für „Sozialarbeit“, dem Land Rheinland-Pfalz, seinen Ministerien und dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum.

A) Die Vorteile sind:

- Eine zentrale, vertraute Stelle für alle Fragen zum Berufspraktikum.
- Einheitliche Regelung für alle AbsolventInnen in Rheinland-Pfalz.

- Regionale Organisation der Arbeitsgemeinschaften schaffte Kontakte zu den PraktikerInnen im ganzen Land (z.B. AG-Leitungen).
- BeisitzerInnen im Kolloquiumsausschuss aus der Praxis im ganzen Land Rheinland-Pfalz (Vertretung der öffentlichen und freien Träger).
- Qualifizierung der PraxisanleiterInnen durch einen Fortbildungskurs. Reservoir zur Rekrutierung von Arbeitsgruppenleitungen.
- Supervisionsausbildung: Rekrutierung von AG-Leitungen.

B) Die Nachteile sind:

- Der Übergang von der FH an das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum ist für Studierende nicht immer nachvollziehbar. Trotz der Durchführung von Informationsveranstaltungen an den Fachhochschulen gab es zuweilen Informationsdefizite.
- Knappe Personalausstattung: 2/3-Stelle Fachreferentin und eine Stelle für die Verwaltung für ca. 300 Personen pro Jahr.
- Praxiskontakte in Form von Besuchen an den Ausbildungsstellen oder jährliche PraxisanleiterInnen-Treffen finden nicht statt. Eine Ausnahme sind Konfliktfälle, die aber häufig in den Arbeitsgemeinschaften oder durch Intervention der Leitung der Arbeitsgemeinschaften geklärt werden können. Es gibt aber viele telefonische Kontakte, in denen es um Fachfragen oder Beratung geht. Die Suche nach Ausbildungsstellen findet im Einzelfallverfahren statt. Es gibt keine Übersichten und aktuelle Listen über Stellen. Die Suche erfolgt wie bei jeder anderen Stellensuche „auf dem freien“ Markt. Eine Rückmeldung aus der Praxis an die Fachhochschulen erfolgt nicht in organisierter Form.

Workshop V:

Die Fachhochschule als Dienstleister für den Staat

Zuständigkeiten und Verantwortungen der Fachhochschulen und der Berufspraxis für die Berufspraktika, für begleitende Lehrveranstaltungen sowie für die staatlichen Prüfungen.

Workshopleitung: Siegfried Schreyer, Diplom Sozialarbeiter, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praktikumsämter/-referate an Fachbereichen Sozialer Arbeit o. ä. an Fachhochschulen

Der öffentlich-rechtliche Berufsschutz von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen

Bisher wurde dem Thema unverständlicherweise sowohl in den Hochschulen als auch in der Profession wenig Aufmerksamkeit gewidmet.

Zunehmende Bedeutung gewinnt die Diskussion wieder seit der Konzeption von gestuften Studiengängen, BA/MA. In diesen neuen Zusammenhängen zeigen sich eklatante Desorientierungen im Wissen um die Bedeutung des öffentlich-rechtlich geregelten Berufsschutzes in unserer Profession. Bei den Handwerksberufen wie: Bäcker, Metzger, Schornsteinfeger weiß es jeder und bei den wenigen geschützten akademischen Berufen wie: Ärzte, Lehrer, Rechtsanwälte auch. Trotz der zusätzlichen Bezeichnung „staatlich-anerkannt“ gerät dieser öffentlich-rechtliche Berufsschutz der eigenen Profession den Hochschulen nicht in den Blick.

1. Selbstverständnis des „öffentlich-rechtlichen“ Berufsschutzes

Durch die Verleihung eines akademischen Grades (bei uns „Diplom“) ist ein Beruf nicht geschützt. Es könnte sich dann jede/r „SozialarbeiterIn“ nennen, natürlich nicht mit der Bezeichnung des akademischen Grades. Die Funktion eines Berufsschutzes ist es nun, u.a. Qualitätsstandards aufzubauen und zu erhalten um den nachfragenden Kunden eine gewisse Sicherheit der Leistung zu garantieren. Es kann darüber auch ein Bedarf an Profis gesteuert werden.

Ein Berufsschutz kann von Staatsorganen erfolgen (öffentlich-rechtlich, z.B. Lehrerinnen, Dipl. Sozialarbeiterinnen) oder durch ein Kammersystem (privat-rechtlich, z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Handwerkberufe).

Es spricht viel dafür, den Berufsschutz für Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit FH-Abschluss sowohl zu erhalten als auch öffentlich-rechtlich zu regeln. Scherziger/Grunert zählen einige wesentliche Gesichtspunkte hierfür auf:

1. „Diese Berufstätigkeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik, hinzugefügt) umfasst einen bedeutenden Beratungs- und Entscheidungsrahmen auf Lebensnormen und Lebensverhältnisse meist abhängiger Personen; sie umfasst auch die grundgesetzlich fundierte und in den Teilgesetzen des Sozialgesetzbuches (SGB), näher bestimmte Verantwortung für den besonderen Schutz z.B. von Kindern, Jugendlichen und Familien. Häufig sind Rechtsgüterabwägungen zu treffen, die schwerwiegende Lebenseingriffe zur Folge haben. Ein erheblicher Teil der Berufsgruppe ist mit hoheitlichen Aufgaben befasst.
2. Im Blick auf das besonders zu schützende Vertrauensverhältnis zur Klientel ist die Berufsgruppe mit einer berufsgebundenen Schweigepflicht ausgestattet (§ 203 Abs.1 StGB) und deshalb auch nach § 283 ZPO zeugnisverweigerungsberechtigt, ebenfalls nach § 53 der StPO z.B. als Mitglied oder als Beauftragte einer Beratungsstelle nach § 218 StGB. Darüber hinaus sind die Berufsträger an die Wahrung des Sozialgeheimnisses (35 SGB I) und an die im Berufsbild festgelegte Geheimhaltung gebunden - unabhängig von bestehenden beamten- oder angestelltenrechtlichen Schweigepflichten.“ (1)

In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Argumentation für den Berufsschutz nicht im Kontext von Tätigkeiten im Öffentlichen Dienst steht, wie irrtümlich häufig ausgewiesen wird. Es lassen sich fast alle Tätigkeiten in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik durch öffentliche und durch private Träger ausführen. Letztlich sind die öffentlichen Träger für die Gesamtfinanzierung verantwortlich.

2. Zusammenhang mit tarif- und beamtenrechtlichen Regelungen

Bis zur Überführung der Höheren Fachschulen in den Hochschulbereich, etwa 1970, sah die Ausbildung von SozialarbeiterInnen (Ausbildungsgänge für SozialpädagogInnen gab es bis 1970 nicht auf der Ebene der Höheren Fachschulen) keinen Hochschulgrad vor. Es bestand ein öffentlich-rechtlicher Berufsschutz aber keine tarifrechtlichen Regelungen in den Vergütungsordnungen. Vorwiegend mit der Begründung eines großen Verwaltungsanteiles im „Studium“ und in der einjährigen berufspraktischen Ausbildung sowie im Prüfungsnachweis des Abschlusskolloquium wurde dieser Ausbildungsabschluss Mitte der sechziger Jahre mit der Zweiten Verwaltungsprüfung gleichgestellt. Es erfolgte eine Eingruppierung ab BAT V b (Gehobener Dienst), je nach Tätigkeitsmerkmalen. Erst nach 1970 wurde in den Tätigkeitsmerkmalen der Begriff der Staatlichen Anerkennung eingefügt.

Mit der gleichen Begründung hoher Verwaltungsanteile entwickelten sich auch die Laufbahnvorschriften für BeamtInnen als „Andere BewerberInnen (Gehobener Dienst, ab A 9-A13) im Bund und in den Ländern.

Die akademischen Grade (grad./Dipl.) der SozialarbeiterInnen gewannen nach 1970 sowohl im Tarifrecht als auch in den Laufbahnvorschriften keine Bedeutung.

Hat man in den Tarifverträgen den öffentlichen Berufsschutz für Sozialarbeiter und für Sozialpädagogen (oder mit der Doppelqualifikation) mit einbezogen, ist es bis heute noch in einigen Landeslaufbahnverordnungen problematisch, „Staatlich anerkannte SozialpädagogInnen“ in den gehobenen Dienst zu übernehmen, da dieses Studium noch nicht, wie bei „Staatlich anerkannten SozialarbeiterInnen“, mit der „Zweiten Verwaltungsprüfung“ gleichgesetzt ist. Es ist dann, je nach Landesgesetz, eine zusätzliche Berufsqualifikation zu erfüllen.

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege und der Kirchen übernahmen zeitverzögert in den siebziger Jahren das Muster der Tarifverträge (speziell in den letzten Jahren die des BAT BL).

Fazit:

SozialarbeiterInnen und SozialpädagogenInnen, in zweiphasigen oder in einphasigen Ausbildungsgängen, können ohne den Berufsschutz (staatliche Anerkennung) in der BRD die entsprechenden tariflichen und besoldungsrechtlichen Ansprüche nicht realisieren.

Exkurs:

In Europa hat die Berufsgruppe nur in Deutschland den Berufsschutz. In den anderen Ländern wird, wie bei uns, mit dem BA der erste berufsqualifizierende Abschluss erreicht. Man könnte dies mit einer „allgemeinen Handlungskompetenz“, bezeichnen.

Nach der einjährigen berufspraktischen Ausbildung oder nach den beiden Praxissemestern im Studium müssten dann die weiteren Handlungskompetenzen: Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz in den Feldern: Adressatinnen, Institution/Organisation, Sozialpolitischer Kontext, Berufliche Identität/Professionalität gesichert sein.

Variante1 Zweiphasig:

Folglich können die für die anderen Länder gültigen arbeitsrechtlichen Vergütungen für deutsche SozialarbeiterInnen mit und ohne den Berufsschutz angewendet werden. Allerdings wäre auch für ausländische Bewerber dann ein einjähriges Berufspraktikum mit Abschluss der (deutschen) staatlichen Anerkennung erforderlich, wenn sie in Bereiche vergütet/besoldet werden wollen, die diese Qualifikation erfordern. Dieses ist von der Systematik in Niedersachsen schlüssig gegeben.

Variante2: Einphasig:

Hier wären eine Problemzone auszumachen:

Es lassen sich in einem sechssemestrigen BA Studium keinesfalls 2 Praxissemester unterbringen. Jedes darauf aufgestockte Semester wäre wegen der Konkurrenzsituation zwischen den Hochschulen, bei in Zukunft überwiegend sechssemestrigen BA Studiengängen sehr schwierig. Weiter würden sich diese Studiengänge, wegen der Deckelung der konsekutiven Studiengänge auf 10 Semester, bezogen auf das Masterstudium beschneiden. Und schließlich würde dies gegen EU-Recht dann verstoßen, wenn ausländische Bewerber in diesem Bundesland den (Deutschen) Berufsschutz nach dem BA-Studium erwerben wollen. Zumindest müssten diese Studiengänge eine doppelte rechtliche Möglichkeit in ihren Landeshochschulgesetzen mit den Verfahrensregelungen einräumen (Ein- und Zweiphasigkeit).

3. Anbindung des Berufsschutzes an andere Vorschriften in Nds.

Hier sind zu nennen:

Gesetz über Bewährungshelfer, vom 25.10.1961 (Nds. GVBI. S.315) i.d.F. des zweiten Anpassungsgesetzes vom 2.12.1974 (Nds. GVBI. S.535) § 3 Abs.1: „Sollen...sozialpädagogisch vorgebildet sein und die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter besitzen.“

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) i.d.F. vom 7.2.2002 (Nds. GVBI. S.57, § 4 Abs.1 Leitung: „...Sozialpädagogin, Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung.“

Aber: Ausnahmen durch die BR Hannover: Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung.

Von der anderen Seite:

Nds. Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 8.8.1983, Nds. GVBI. S.179: FH Abschluss mit Doppelqualifikation Sozialarbeiter/Sozialpädagoge.

4. Finanzierung der Staatlichen Aufgaben des Berufsschutzes

In Deutschland sind für Finanzierung von Lehre und Forschung der Staatlichen und Kirchlichen Hochschulen die Bundesländer zuständig. Die Bundesländer sind ebenso zuständig für die Aufgabenwahrnehmung des öffentlichen Berufsschutzes; hier für den der SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen. Hierzu zählen inhaltlich folgende Bereiche (Aufzählung exemplarisch):

- Erlass öffentlich-rechtlicher Rahmenbedingungen,
- Beratungen aller an der berufspraktischen Ausbildung beteiligten Personen und Institutionen,
- Aufgabenwahrnehmung als Genehmigungsbehörde,
- Organisation und Durchführung von begleitenden Lehrveranstaltungen
- Organisation und Durchführung von staatlichen Prüfungen, inkl. der Bestellung von Prüferinnen,
- Werbung für geeignete Praxisstellen und Angebote für Weiterbildung von Praxisanleiterinnen,
- Ausstellung der Urkunden für den Berufsschutz.

Wie das Ministerium nun seine Zuständigkeit ausübt, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Hierfür bieten sich viele Möglichkeiten an, z.B.:

- Das Ministerium führt selbst die Aufgaben durch. Hier würde dann ein sachlich Zuständiger handeln und es müsste nicht danach gefragt werden, wer die in dem Zusammenhang anfallenden Kosten trägt. Wer sachlich zuständig ist, übernimmt die Kosten!
- Das Ministerium überträgt seine Aufgaben teilweise oder ganz einem Institut. Das Ministerium hat als sachlicher Kostenträger dem Institut die dafür anfallenden Aufwendungen zu erstatten.
- Das Ministerium überträgt seine Aufgaben teilweise oder ganz den Hochschulen. Auch hier ist das Ministerium zur Kostenerstattung verpflichtet und kann sich nicht darauf berufen, dass die Hochschulen diese Kosten aus den ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln für Lehre und Forschung begleichen. Falls den Hochschulen diese Aufgaben übertragen werden, so können sie diese im pflichtgemäßen Ermessen auch organisieren (Genehmigungsverfahren/Begleitende Lehrveranstaltungen/Staatliche Prüfungen). Hierbei sind lediglich die rechtlichen Bedingungen zu beachten (VO). Dagegen sind die Zuständigkeiten der Berufspraxis sehr begrenzt (Bestellung als Prüfer in der staatlichen Prüfung/Fertigung von Beurteilungen).

Dies ist die Ausgangssituation. In der BRD gibt es für die Durchführung der Aufgaben für den öffentlich-rechtlichen Berufsschutz unterschiedliche Systeme:

- In einphasigen Ausbildungsgängen mit zwei Praxissemestern wird die für den Berufsschutz erforderliche berufspraktische Ausbildung im Status von immatrikulierten StudentInnen absolviert. Teilweise werden die Hochschulen entsprechend länger finanziert und optisch ist kaum sichtbar, dass dies etwas mit der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung des Berufsschutzes durch die Hochschule zu tun hat.
- In Rheinland-Pfalz sind früher einem Fortbildungsinstitut diese Aufgaben übertragen worden. Selbstverständlich wurde dieses Institut vom Ministerium finanziert.
- Häufig werden Teile der Aufgaben auf die Hochschulen übertragen, dabei muss genau beachtet werden, welche Aufwendungen hierfür entstehen, die vom Ministerium zu übernehmen sind.
- In Niedersachsen ist den Hochschulen aus § 22 Abs. 2 durch Verordnung vom 8.8.1983 der gesamte Aufgabenbereich der staatlichen Aufgaben übertragen worden.

Ich habe oben exemplarisch die Aufgabenbereiche aufgeführt, die für den öffentlichrechtlichen Berufsschutz anfallen und zuletzt die sachliche Kostenzuständigkeit benannt. Zu den Kosten zählen nun (auch exemplarisch):

- Kosten für Personal,
- Kosten für Büroausstattung, inkl. EDV,
- Büromaterial, Kosten der Urkunden, Portokosten, Telefonkosten, Faxkosten,
- Reisekosten des Personals,
- Kosten des Personals für Fort- und Weiterbildung,
- Kosten für Literaturbeschaffung,
- Lehrmittel,
- Mietanteile,
- Kosten für Veranstaltungen für Weiterbildung von Praxisanleiterinnen.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Gerade in Niedersachsen gerät bei der Landesverteilung der Hochschulmittel häufig aus dem Blickfeld, dass die Hochschulen für diese übertragenen staatlichen Aufgaben vom Ministerium zusätzliche Kosten geltend machen müssen. Sicherlich könnten sie die Kosten aus den Mitteln für Lehre und Forschung bestreiten. Sie würden damit aber ihren originären Aufgaben Mittel entziehen.
2. Auf der Hochschulebene wird in der konkreten Verteilung zwischen den Fachbereichen, vom Fachbereich Sozialwesen, der Anteil für die staatlichen Angelegenheiten nicht eingefordert. Sowohl Hochschulleitungen als auch Fachbereichsleitungen sind nicht in der Lage zu begründen, warum den Fachbereichen Sozialwesen diese zusätzliche Mittel zu stehen.
3. Die Fachbereiche Sozialwesen selbst können diese Mittel nicht einklagen und müssen den Hochschulleitungen empfehlen, notfalls das Ministerium durch eine Klage hierzu zu zwingen (haben wir in Lüneburg der Hochschulleitung mitgeteilt und angeraten!). Die Erfolgsaussichten hierfür sind sehr gut.
4. Auch der Niedersächsische Landesrechnungshof bemerkt die nach seiner Einschätzung in besonderem Maße problematischen Punkte zum Gesetzentwurf zur Hochschulreform: „§ 42 Abs.1 Satz 2 Nr. 7 führt als staatliche Angelegenheit die als „staatliche Aufgaben übertragenen Angelegenheiten“ auf. Die Begründung enthält hier keine weiteren Ausführungen. Wir weisen darauf hin, dass es für die Übertragung solcher Aufgaben einer gesetzlichen Regelung bedarf und eine Regelung über die Deckung der Kosten zu treffen ist (Art.57 Abs. 4 NV).“ (2)

Literatur

(1) Scherzinger/Grunert: Stellungnahme zur Erhaltung der Staatlichen Anerkennung für diplomierte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in: Forum: Sozial 4/95, S.30).

(2) Niedersächsischer Landesrechnungshof: Schreiben, vom 4.12.2000, an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur „Zum Gesetzentwurf zur Hochschulreform in Niedersachsen (Referentenentwurf)“ S. 7, Ziffer 7.

Formale Anbindung des Berufsschutzes (Staatliche Anerkennung) aus der Sicht Niedersachsens

Vorschrift	Anbindung an:
Tarifverträge BAT Vergütungsordnung Vka und BL Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst Gehobener Dienst: BAT V b bis BAT II	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung (Berufsschutz)
Beamtenrecht Niedersächsische Laufbahnverordnung i.F. vom 25.5.2001 (Nds.GVBI. Nr. 14/2001 S.316), geändert durch VO vom 26.6.2002 (Nds.GVBI. Nr. 18/2002 S.200), Anlage 2a zu § 36, 3.4. Laufbahn des gehobenen Sozialdienstes A9 bis A13	Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik oder Sozialwesen sowie staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter und/oder Sozialpädagoge (Berufsschutz)
Arbeitsvertragsrichtlinien der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege ohne AWO und der Kirchen	Analog BAT
Gesetz über Bewährungshelfer, vom 25.10.1961 (Nds. GVBL. S.315) i.F. des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2.12.1974 (Nds.GVBL. S.535) 3 Abs.1	„Sollen“ sozialpädagogisch vorgebildet sein und die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter besitzen. Berufsschutz
Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) i.F. vom 7.2.2002 (Nds. GVBL. S.57-VORIS 2113003-) § 4 Abs.1 Leitung	mit staatlicher Anerkennung. Aber: Ausnahmen durch BR Hannover: Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung. Berufsschutz
LJA Heimaufsicht Ansprüche an Fachpersonal in Jugendhilfeeinrichtungen	Kann nicht abschließend geklärt werden, da Richtlinien nicht veröffentlicht sind
Nds. Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen vom 8.8.1983	FH-Abschluss mit Doppelqualifikation Sozialarbeiter/Sozialpädagoge

4. Die Podiumsdiskussion

Anmerkungen zur Wiedergabe der Podiumsdiskussion:

Der Videomitschnitt der Podiumsdiskussion wurde auf ein Audiosystem überspielt und von dort abgeschrieben. Nach dieser Abschrift, die sich strikt an das gesprochene Wort gehalten hat, musste alles noch einmal stilistisch und sprachlich so überarbeitet werden, dass es auch in Schriftform verständlich war. Ich habe mich dabei bemüht, den Charakter und die Atmosphäre der Podiumsdiskussion zu erhalten. Ich versichere, dass die inhaltlichen Aussagen, dem authentischen Material entsprechen. Werner Sperber

Dekanin Angelika Koch:

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin Studiendekanin für die Studiengänge Sozialwesen grundständig, berufsbegleitend und den Masterstudiengang und bin gebeten worden, heute diese Runde zu moderieren.

Ich stelle Ihnen nun vor, wer mit mir hier auf dem Podium versammelt ist:

Ganz zu meiner Rechten Gregor Terbuyken, Präsident der Evangelische Fachhochschule Hannover, dann Cristina Rehmert von der Gewerkschaft VER.DI; Michael Rotschuh, Fachhochschule Hildesheim, mir direkt zur Rechten Ellen Johann vom Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum Mainz, mir gleich zur Linken Helmut Dieckmann vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, Michael Kunze-Walter, Stadt Hannover und Siegfried Schreyer von der Fachhochschule Lüneburg und Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praktikumsämter.

Das Thema der jetzigen Diskussionsrunde lautet, so war es auch angekündigt: Visionen für den Theorie-Praxisbezug in der Ausbildung von SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen: Eine Vision! Eine Vision ist laut Duden eine Erscheinung oder ein Trugbild und bedeutet in die Zukunft zu sehen. Das sagt erst mal nichts darüber aus ob man in die Zukunft sehen kann, Visionen, also Erscheinungen von Weiterentwicklung und Verbesserung oder Horrorvisionen hervorbringt. Nach dem, was wir heute gehört haben, scheinbar beides. Die Perspektive ob etwas zu gewinnen oder zu verlieren ist, hängt zusammen mit der Einschätzung des Bestehenden. Sie hängt zusammen mit Standorten und Interessen. In den Vorträgen des heutigen Vormittags und in den Reaktionen der Zuhörenden wurden unterschiedliche Standpunkte, Perspektiven und Interessen deutlich. Einige polare Aspekte möchte ich als Impuls in diese Diskussion wieder einbringen. Unter anderem die Position der Berufspraktikantinnen/-praktikanten, die in der Podiumsrunde nicht vertreten ist und ebenso möchte ich auch Beiträge aus dem Plenum einbeziehen. Ich habe mir das so vorgestellt, dass wir nach einer ersten Podiumsdiskussionsrunde, um Beiträge aus dem Plenum bitten.

Polarität Nr. 1:

“Das Berufspraktikum ist ein Lernfeld der besonderen Art“ - Vortrag Werner Sperber -, demgegenüber stelle ich: „Das Berufspraktikum ist ein Agent einer zum Teil theoriefeindlichen anpassenden Professionssozialisation“ - Gregor Terbuyken -.

Ich bitte jetzt die TeilnehmerInnen dieses Podiums zu dieser Polarität - Lernfeld der besonderen Art, Agent einer zum Teil theoriefeindlichen, anpassenden Professionssozialisation - einmal Stellung zu nehmen.

Herr Rotschuh:

Ja und Nein! Also, dass das Interesse in den 70er Jahren so war, das man gesagt hat „den Fachhochschulen müssen wir irgendeine Kontrollinstanz vorsetzen, da müssen wir aufpassen, dass die, die Studenten nicht so ausbilden, dass diese gegen ihre Arbeitgeber arbeiten“ oder, dass was man damals gesagt hat, „dass BerufspraktikantInnen mehr Probleme machen, als dass sie Probleme lösen“. Und dass man von daher damals gesagt hat: „Wir wollen die Hand auf das Berufspraktikum halten!“, das war damals sicherlich so. Ich denke aber, die Realität des Berufspraktikums ist höchst widersprüchlich. Es ist einerseits eine bloße Anpassung, aber sehr viel angepasst werden muss bei vielen Studierenden nicht, weil sie von sich aus nicht besonders rebellisch sind - jedenfalls meistens

nicht –. Für einige ist es eine bloße Einübung in irgendwelche Berufstätigkeiten, für andere ist es – und das ist wahrscheinlich nicht die Mehrheit der Berufspraktikantenstellen – aber ein Teil der Berufspraktikantenstellen, da ist es eine wirklich durchstrukturierte, klare Ausbildungsphase, von denen die Anleiter sehr genau wissen, was sie tun und in der sie sich Zeit nehmen und bei denen, durch das Berufspraktikum, nicht nur irgendwie allgemeine Innovation erwartet wird, sondern auch wirklich eine Entwicklung der Praxis zu mehr Qualität und mehr klareren Konzepten.

Angelika Koch:

Das wirft ja die Frage der Kontrolle auf, sie haben das auch angesprochen.

Sie sagten, es gab ein Interesse, sozusagen, diesen Ausbildungsabschnitt auch zu kontrollieren!

Wenn ich jetzt höre, das ist zum einen, wie Herr Dieckmann heute Vormittag sagte, auch ein Innovationspotential, wenn Absolventinnen/Absolventen in die Praxis gehen, gleichzeitig, auch wiederum dieser Widerspruch auftaucht, dass sie sagen, etliche Studierende sind eigentlich eher nicht so innovativ, sondern passen sich auch recht früh, sozusagen, den Berufsvollzügen an.

Dann stellt sich ja die Frage, wer ist denn da auch für was verantwortlich?

Herr Schreyer:

Die Frage der Verantwortlichkeit und Zuständigkeit ist eine Sache die, wie ich meine, exakt beschrieben ist. Wir müssen uns erst mal vergewissern, wo der ganze Bereich denn herkommt.

Es geht um die Erlangung eines Berufsschutzes, der öffentlich-rechtlich geregelt ist. So ist, glaube ich, die exakte Bezeichnung. Von daher ist zunächst mal zuständig, ob man das hören will oder nicht, der Minister oder die Ministerien. Das Ministerium hat es per Verordnung den Fachbereichen übertragen. Dass die Fachhochschulen sich dafür kein Geld bezahlen lassen, ist Sache der Fachhochschulen bzw. eine Fachhochschule, nämlich meine, hat das eh und jäh gefordert und bekommen. Das haben die anderen gewusst. Sie haben sich aber nicht durchgesetzt. Das heißt, der Minister ist erst mal für das Berufspraktikum zuständig. Er hat die Verordnung für staatlich anerkannte Sozialarbeiter von 1983 gemacht. Diese Verordnung ist mit der Praxis, mit den Studenten verschiedener Hochschulen und Vertretern der Hochschulen gemacht worden – und dies mal gar nicht so schlecht. Das ist die Zuständigkeitsfrage im engeren Sinne. Und dann ist, das wird häufig falsch gesehen, die Berufspraxis zuständig für die Berufspraktische Ausbildung. Immer vor dem Hintergrund der Verordnung. Und das sollte auch so bleiben, meine ich. Und die machen das auch gar nicht schlecht. Ich habe heute das besondere Vergnügen gehabt, mit acht Berufspraktikantinnen/-praktikanten zu sprechen, die ich nicht kannte. Und gegen die Unkenrufe von heute Vormittag, handelt es sich nach Aussagen der Praktikanten um eine hervorragende Ausbildung. Wo im Ausbildungsplan ein Konzept der Ausbildung ganz klar fixiert worden ist und wo auch danach verfahren wird und die Inhalte angegliedert sind. Es kann ein Zufall sein, man muss natürlich aufpassen, da diese Gruppe natürlich nicht repräsentativ war, dennoch, ich fand das Ergebnis erstaunlich! Ich mache natürlich auch diese Erfahrung, dass in den Praktika mal was schief laufen kann. In einem solchen Fall hat man die Probezeit, in der entspr. Entscheidungen getroffen werden können. Und im Übrigen gibt es auch in der Hochschule Hochschullehrer, die möglicherweise nicht so gut arbeiten, wie man es von ihnen erwartet. Das heißt, wir haben auf allen Seiten gute und schlechte Bedingungen. Und ich lass es nicht zu, das sage ich auch als Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praktikantenämter, dass man so tut, als wenn in der Berufspraxis nur Mist fabriziert würde.

Gregor Terbuyken:

Es gibt ja mehrere Aspekte. Es wird niemand behaupten, dass in der Berufspraxis nur Mist produziert wird und in den Hochschulen nur Gold produziert wird. So schlicht ist die Welt nicht und so schlicht sehen wir sie natürlich auch nicht. Trotzdem sind die über alles empirischen Daten, die wir über das Berufspraktikum haben, eher negativ. Ich habe selber ca. 20 Jahre Berufspraktikantenbegleitung gemacht und habe auch einen relativ breiten Erfahrungswert dazu und kann das auch relativ gut beurteilen. Und es ist in den letzten Jahren eher schwieriger als besser geworden. Das Problem ist, dass viele Kolleginnen und Kollegen in der Praxis durchaus interessiert sind an der Ausbildung, und auch ihren Teil als Profession zur Ausbildung beitragen wollen, dafür aber nicht ausgebildet sind. Es gibt doch eine Theoriefeindlichkeit an vielen Stellen, auch da habe ich heute einige

Beispiele im Gespräch gehört. Das zeigt, dass da ein Vermittlungsproblem zwischen Hochschulen und Praxis besteht. Mir liegt daran, die beiden Dinge zu trennen. Die Hochschule macht einen bestimmten Teil von Praxis, nämlich Einübung in Problemlösung für Berufsfelder der sozialen Arbeit, und die Praxis ist zuständig für die Berufssozialisation, die Professionssozialisation. Das Studium hat erst mal mit dem Berufspraktikum gar nichts zu tun. Das Berufspraktikum steht, aus historischen Gründen, irgendwie merkwürdig dazwischen und spannt die beiden in einer Reihe zusammen, die sich letztlich doch nicht bewährt hat. Wenn beide ihren Teil machen, und die Hochschule steht dafür, dass sie natürlich in ihrer Ausbildung ausreichend Praxisanteile einbringen muss, um berufsrelevante Problemlösungsstrategien zu vermitteln und die Praxis steht dafür, für bestimmte Arbeitsbereiche, für die jeweiligen Praxisbereiche, eine Berufssozialisation zu ermöglichen, die auch eine berufliche professionelle

Identität ermöglicht. Die Hochschule steht eher dafür, eine disziplinäre Fachidentität zu produzieren, weil auch in den unterschiedlichen Kontexten, in denen Berufspraktikanten der sozialen Arbeit arbeiten, andere Professionen da sind, die eine sehr viel deutlichere professionelle Identität haben, mit dem Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen sich auseinandersetzen müssen, und häufig den kürzeren ziehen, weil sie diese fachliche Identität nicht haben und ihre professionelle Identität alleine nicht reicht, in einer fachlichen Diskussion zu bestehen.

Herr Kunze-Walter:

Für die Vision, denke ich schon, sind beide Bereiche gemeinsam zuständig. Ich würde sie auch nicht so stark trennen, wie ich Herrn Terbuyken verstanden habe, sondern ich würde die Praxis und die Fachhochschule eher zusammenführen. Und in den Workshops ist deutlicher geworden, dass es auch ein Spannungsfeld insofern gibt, dass die AnleiterInnen der Praxis sagen: „Uns fehlen auch Strukturen und Orientierungen für die Anleitungen im Berufspraktikum, sowohl von unserem Anstellungsträger, als auch von der Fachhochschule“. Ob das tatsächlich so ist, lasse ich mal dahingestellt. Von Seiten der Praktikanten wird gesagt: „Unser Praktikum war gut“. Aber, ich habe in meinem Workshop eine Veröffentlichung des NDV zitiert, in der gesagt wird, dass der öffentliche Dienst oder Führungskräfte in der sozialen Arbeit, die Praktikantenausbildung als sehr schlecht bewertet. Nun muss man auch gucken, wie diese Bewertung zustande kommt. Aber für mich stellt sich schon die Frage: „Warum gibt es so eine Spannungsbreite zwischen sehr gut und sehr schlecht?“. Es gibt kaum Mittelmaß. M. E. stimmt da etwas nicht. In meinem Workshop habe ich begonnen, indem ich darauf hingewiesen habe, dass die Praxis schon eine Menge macht und habe gefordert, dass die Fachhochschule nun auch mal machen sollte. Ich habe jetzt gelehrt: Beide sind verantwortlich! Und ich würde die Praxis nicht beschränken auf das Berufspraktikum, sondern die Praxis sollte von der FH schon wesentlich früher in das Boot des Studiums geholt werden und eine wesentlich stärkere Verknüpfung zwischen dem Praktiker und den Lehrenden sollte forciert werden. Es ist wichtig zu gucken, wo gibt es gemeinsame Dinge, die wir miteinander anfangen können. Und die Praxis hat eine Menge Felder, die sie der Fachhochschule anbieten kann. Und die Fachhochschule hat eine Menge Wissen, die sie der Praxis anbieten kann. Von daher würde ich eher für eine wesentlich engere Verknüpfung sprechen. Aber ich spreche als Praktiker und habe sicherlich völlig andere Wünsche an die Fachhochschule, als die Fachhochschule an sich selber.

Herr Rotschuh:

Ich glaube, das man Profession und Disziplin zusammen sehen muss. Ich sehe Profession und Disziplin wie Zwillinge, die nicht auseinander kommen, die aber gleichzeitig etwas Verschiedenes sind. Aber ohne die Entwicklung der Profession haben wir auch keine Disziplin; wie wir, umgekehrt, ohne die Entwicklung der Disziplin keine Profession haben. D. h. wenn der Beruf Soziale Arbeit nicht eine Wissenschaft oder wissenschaftliche Bestandteile entwickelt hätte, hätte er sich nicht zur Profession entwickeln können. In dem Augenblick, in dem wir die Profession aus dem Auge verlieren, verlieren wir auch soziale Arbeit als Disziplin, als Wissenschaft aus den Augen und es zerfällt in die vielen einzelnen Disziplinen, die wir früher hatten. Das würde sehr schnell passieren, wenn wir beispielsweise sehr kleinartige Studiengänge des Bachelor haben für Elementarpädagogik, für Jugendarbeit usw. Dann wüssten wir nach kurzer Zeit nicht mehr, was eigentlich Sozialarbeit ist. Weil es das als Gegenstand gar nicht mehr gäbe. Insofern sind wir auf diesen Zusammen-

hang von Disziplin und Profession in allen Stufen des Studiums angewiesen und ich glaube, es muss uns besser gelingen, das auch zu vermitteln. Und die Problematik des Berufspraktikums in bisheriger Art hat für mich darin bestanden oder besteht für mich darin, dass Studium und Berufspraktikum zwei sehr unterschiedliche Organisationsformen sind. Das Berufspraktikum ist quasi so etwas wie ein Anhängsel. Bei uns an der FH Hildesheim ist das Berufspraktikum eigentlich Teil des Studiums. Die BerufspraktikantInnen sind auch Studenten, wir kriegen auch das Geld für sie, weil sie auch als Studenten zählen. Sie gehen mit ihrem Diplom raus und machen eine große Feier. Danach kommen sie dann noch mal immer wieder zu den Praktikantentagen (begleitende Lehrveranstaltungen für Berufspraktikanten, Ank. W. Sp.). Es ist aber eigentlich nur noch ein Ausklang. Ich glaube, dass die Situation sich dann verändert, wenn das Berufspraktikum gleichzeitig der Einstieg sein kann in ein weiteres Studium. Das heißt, wenn ich die Möglichkeit habe - nicht den Zwang - im Berufspraktikum etwas zu erwerben, was mir dann auch auf den Master bereits angerechnet wird. Und ich wirklich qualifiziert, z. B. die Praxis qualifiziert analysieren kann und sagen kann: „das ist jetzt auch schon ein Teil eines Masterstudiengangs, den ich hinterher mache“. Dann haben wir einen anderen Bezug, dann haben wir andere Fragestellungen, und dann haben wir andere Neu-gerde.

Gregor Terbuyken:

Ich würde gern etwas zur Profession Sozialer Arbeit sagen. Professionstheoretisch gehört ja zu einer ausgebildeten Profession, dass sie sowohl einen Praxisbereich hat, für den sie zuständig ist, und hier hat die Sozialarbeit in den letzten Jahren einfach Anteile verloren. Bestimmte Bereiche, für die die Sozialarbeit zuständig ist, sind weggedriftet an Gesundheitswissenschaftler, an Pädagogen, an Soziologen, an arbeitslose Lehrer, oder wohin auch immer. Das heißt: Die Sozialarbeit hat es nicht geschafft, auch auf der Professionsseite ihre professionellen Claims eindeutig abzustecken. Auf der anderen Seite gehört dazu, zuständig zu sein für bestimmte Forschungsfragen, als wissenschaftliche Disziplin. Da hat die Sozialarbeit zwar Fortschritte gemacht. Aber auch da ist nicht klar, wenn es um bestimmte Fragen von Armut geht z. B., dass da die Wissenschaft Sozialer Arbeit angefragt wird. Es werden Soziologen gefragt und sonst wer aber kaum Sozialarbeiter. Auch da ist die Claimbildung unzureichend gelungen. Und es gehört drittens dazu, eine professionelle Struktur im Sinne von Kammerregelung oder ähnlichem, wodurch die Profession ihren Bereich in der Gesellschaft schützt; wie die Architekten, die Juristen, Psychologen, Psychotherapeuten mit Kammern das gemacht haben. Auch darin ist die Sozialarbeit nicht erfolgreich gewesen.

D. h., das Projekt Sozialarbeit als Profession, ist an allen diesen drei Baustellen noch unzureichend gelungen. Und natürlich gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten, die miteinander verbunden sind. Da würde ich Herrn Rotschuh ja auch recht geben, dass man das nicht unabhängig voneinander betreiben kann. Aber es muss für jeden dieser Bereiche Akteure geben, die miteinander kooperieren. Und da bin ich dann auch bei der Praxiskooperation!

Ich glaube, dass ein Teil der Praxisverknüpfung nicht über die Studierenden gehen muss, sondern über Lehrende und Praxis. Das ist ein wesentlicher Teil, wo die Befruchtung auch dessen, was Praxis braucht geschehen kann, weil die Vermittlung durch Lehrende geschieht und Lehrende sich auch der Praxis stellen müssen und auch immer wieder in Praxisbezüge einbezogen sein müssen. Darüber muss die Praxisverknüpfung hergestellt werden.

Nun zur Einbeziehung ins Studium. Ich halte auch dieses nachgeklappte Berufspraktikum, aus den theoretischen Gründen, die ich heute morgen angeführt habe, für falsch. Das ist lerntheoretischer Unsinn. Und wenn, müssen wir dahin kommen, Praxisanteile stärker ins Studium und kleinschrittiger ins Studium einzubeziehen. Und da sehe ich große Widerstände bei der Praxis. Ich sehe auch die Durchführbarkeit an einigen Stellen schwierig. Man nimmt nur in kleinen Häppchen teil an der Berufspraxis und geht dann wieder weg.

Es ist eine ganz andere Form von Praxis, die wir da neu einüben müssen. Das wird nur gehen mit Praxisstellen, die sich auf so was einlassen, und sich auch stören lassen im Betrieb durch Leute, die kurzfristig reinschneien, um etwas auszuprobieren. Es ist für die Studierenden optimal, wenn sie aus dem Kontext unserer Lehrveranstaltungen, oder eines Moduls, das mehrere Lehrveranstaltungen umfasst, solche Praxiskontakte erfahren können. Und ich bin ziemlich sicher, wenn man das gut macht, dann hat man insgesamt so viel, dass man auch am Ende des Studiums die staatliche Aner-

kennung geben kann, sodass man das Berufspraktikum, in der jetzigen Form gar nicht mehr braucht. Die Berufseinstiegsphase, sollte dann von den Praxisträgern organisiert werden. Und zwar mit den Leuten, die sie haben wollen, die bei ihnen wirklich dann auch später arbeiten werden, im Sinne eines Trainee-Programms.

Herr Dieckmann:

Ich möchte auch noch mal auf die Verbindung von Theorie – Praxis und auf die Verbindung Disziplin – Profession eingehen. Ich würde auch sagen, dass eine Verbindung wichtig ist. Wie sie organisiert wird ist auch ein Stück vom Arbeitsfeld abhängig bzw. von der kompletten sozialen Arbeit insgesamt abhängig. Und für mich ist schon die Frage, ob es möglich ist, so kleinteilige Praxisanteile in das Studium mit reinzunehmen und ob es den Arbeitsfeldern gerecht wird, für die ausgebildet wird und ob so die notwendigen Erfahrungen gemacht und entwickelt werden können. Das ist eine Frage, die sicher auch im Konkreten überprüft und gesehen werden muss. Der zweite Punkt, der mir aus professionspolitischer Sicht etwas offen bzw. schwierig erscheint; ist eine mögliche weitere Entkopplung von Studium und Praxis. Wir müssen dann Berufseinbindungsphasen in neuer Form entwickeln. Und die Frage ist, ob das Studium selbst, nicht auch dadurch entwertet wird, im Unterschied zur bisherigen berufspraktischen Ausbildung. Man kann da ja Phantasien entwickeln, das es bestimmte Bereiche gibt, in denen der Berufseingang durch Trainee-Programme geregelt wird, andere stellen eine Referendariat vor usw. Also ich denke, dass solche Überlegungen zu einer Uneinheitlichkeit der Ausbildungsangebote führen. Von Seiten der Fachhochschule sollte man sich überlegen, ob man eine solche Entwicklung des eignen Profils möchte.

Angelika Koch:

Es scheint mir, wenn ich das mal zusammenfassen darf - wenn ich es falsch ausdrücke, korrigieren sie mich bitte – kein Dissens darüber zu geben, dass es einen großen Bedarf gibt, Praxis und Studium zu verbinden und den Weg einer engen Kooperation, zwischen Trägern und AnleiterInnen und der EFH zu gehen. Und es scheint mir auch kein Dissens zu sein, dass es darum gehen sollte, die Verknüpfung von Profession und Disziplin anzuerkennen. Weiter gibt es Einigkeit darüber, dass die Integration von Praxisanteilen stärker in das Studium, in Kooperation mit Praxis erfolgen muss. Dissens besteht darüber, wann und wie das geschehen soll und ob es dazu noch das Berufspraktikum braucht.

Herr Schreyer:

Ich möchte eine Gegenrede dazu halten. Die Integration von Praxis in das Studium ist nicht eine Sache die gefordert werden muss, sondern es ist eine Sache die existent ist! Gucken sie sich das bei uns an - bei Ihnen an: Wir haben zweimal zwei kleine Praxisphasen im Studium. Das ist doch nicht zu leugnen. Bei uns sind das zweimal 6 Wochen, bei ihnen sind es 12 Wochen. Dann haben wir über 3 Semester ein Projektstudium im Hauptstudium. Sagt hier einer im Raum, dass wären keine Praxisphasen. Das sind Praxisphasen im Studium! Das haben wir doch, dass brauchen wir doch nicht mehr erfinden! Jetzt geht es um die Frage: Was machen wir denn mit dem Berufspraktikum? Eignet sich denn das noch? Ich meine bei jeder Theoriebildung, die die Fachhochschule entwickelt muss versucht werden, diese für die Praxis als Handlungskompetenz zu transferieren. Es geht um eine Berufssozialisation, für die sich das Berufspraktikum mit seinem großen Fächer von Kompetenzen unheimlich gut eignet. Wollen wir denn so tun, als wenn das Berufspraktikum gar keine Funktion mehr hätte? Ob es ein Kropf wäre, der einfach nur ins Studium hineingedrückt würde? Hinter solchen Bestrebungen stehen möglicherweise bestimmte Interessen. Ich halte davon überhaupt nichts, weil ich davon überzeugt bin, dass sowohl die Praxis, als auch einige andere der Meinung sind, dass es eine ganz lange Praxisphase für eine Berufsintegration braucht, mit vielen unterschiedlichen Handlungskompetenzen, als - da bin ich ihrer Meinung - als Lehrziel und von der anderen Seite als Lernziel. Aber das alles klingt mir zu labormäßig. Damit will ich nichts zu tun haben.

Herr Rotschuh:

Herr Terbuyken, zu ihrer Definition von der Profession: Sie hatten gesagt, dazu gehört der Schutz des Berufes, der zweite Punkt war Claim oder Domäne, und der dritte war Forschung. Also in allen Punkten stimme ich ihnen zu, es ist nicht so erreicht, wie ich es gerne hätte. Wenn ich nun den Schutz des Berufes nehme; wir haben z. B. einen Namen des Berufes und den Namen gibt es in Zukunft nur noch in der staatlichen Anerkennung. Sie sind bisher „Diplom-SozialarbeiterInnen/-Sozialarbeiter“. In Zukunft gibt es das nicht mehr. Sie haben dann einen „Bachelor of Art“ und irgendwo steht auf Seite 2 steht: „Sie haben Sozialarbeit studiert“. Da könnte auch was anderes stehen, wie z. B. Kriminologie, und dann Sozialarbeit als Nebenfach. Sie werden nur noch über die staatliche Anerkennung ihre Berufsbezeichnung schützen können. Jeder der sich ein bisschen in der Geschichte von Psychotherapeuten auskennt, weiß wie schwer es ist, einen Namen wieder zu schützen. Praktisch kann es sonst so sein, dass sich jeder Sozialarbeiter nennt, der sich als Sozialarbeiter fühlt. Diese Punkte sind vielleicht nicht weltbewegend – doch wir sollten mit der Staatlichen Anerkennung nicht so locker umgehen. Das hatte mich auch völlig überrascht, dass der Deutsche Verein sagt: „Na ja, solange wir noch die staatliche Anerkennung brauchen, machen wir die noch...“. Die staatliche Anerkennung hat eine elementare Bedeutung. Ich will das noch mal an einem anderen Punkt zeigen, der auch zu dem Schutz gehört: Das ist die Schweigepflicht der Sozialarbeiter im Strafgesetzbuch. Das haben außer den Sozialarbeitern noch Ärzte, ein paar Rechtsanwälte und Notare. Das sind ganz bestimmte Berufe und Sie wissen – einige von Ihnen wissen noch aus der Diskussion zum Zeugnisverweigerungsrecht - wie schwer das war, überhaupt Schweigepflicht durchzusetzen. Die ist aber an die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter gebunden und kann sich nicht einfach übertragen auf irgendein Hochschulstudium. Das heißt, wir sollten mit dem Begriff der Staatlichen Anerkennung nicht so locker umgehen.

Das gilt übrigens auch für das Claim. Rechtlich abgesichert ist der Vertrag nur in wenigen Bereichen: Bewährungshilfe, Gerichtshilfe usw. Aber auch das ist wieder an die staatliche Anerkennung gebunden. Und faktische Domänen gibt es aber schon beispielsweise in Jugendämtern und Ähnlichem. Also soweit ich es sehe, fast immer dort, wo es sowohl um Pädagogik, als auch um Rechtsfragen geht. Wenn wir die staatliche Anerkennung nicht mehr ernst nehmen fördern wir die Professionsschwäche. So gerne, oder wie ungern, wir diesen Namen „Staatliche Anerkennung“ mögen. Bei der Forschung ist es ein anderes Thema. Das hat ja auch sehr mit unserer Profession zu tun. Jetzt aber ein Schwenk: Ich glaube, wir könnten uns auf einen Punkt fast schon einigen. Wir haben alle gesagt, im Studium haben wir qualifizierte Praxis, in Niedersachsen, in ziemlich hohem Maße. Wir haben immer so um die 20 Wochen herum, mit Vorpraktikum sind es 27 Wochen bis zum Diplom. Diese Praxis wird begleitet und sie findet gleichzeitig in Kooperation mit den Trägern statt. Mal in engerer Kooperation, mal in weniger enger Kooperation. Mal stärker als Projekt, mal stärker als Praktikum. Und ich glaube, dass man sagen kann, diese Praxis ist so wertvoll und so bedeutend für die Einführung in den Beruf, dass man sie in Niedersachsen anerkennen kann als die ersten 6 Monate des Berufspraktikums. In der Verordnung steht „dass Berufspraktikum dauert 12 Monate“ und dann steht da „eine hauptberufliche Tätigkeit kann anerkannt werden, bis zu 6 Monaten“. Es dürfte kein Problem sein, zu sagen: „Eine hauptberufliche Tätigkeit“ oder „eine Praxis innerhalb eines Studiums Sozialarbeit kann bis zu 6 Monaten anerkannt werden“. Dann hätten wir in diesem Punkt auch in etwa eine Gleichheit in den verschiedenen Bundesländern. In den meisten anderen Bundesländern haben wir jetzt Praxiszeiten im gesamten Berufspraktikum oder in den Praxissemestern von insgesamt 46 Wochen maximal. In Niedersachsen haben wir ca. 60 Wochen Berufspraktikum. Wir könnten also sagen: „Mit den Praxisanteilen im Studium kann das erste halbe Jahr Berufspraktikum abgedeckt werden. Darüber können wir nachher noch mal im Zusammenhang mit Master reden.“

Redebeitrag aus dem Plenum: Name unbekannt

Ich wollte doch noch mal was sagen zu Herrn Dr. Terbuyken! Mich hat es ein bisschen erschüttert, wie doch sehr locker mit bestimmten Sachen hier so umgeworfen wird. Also, zum einen, ist für mich noch nicht ganz klar, warum sich das Berufspraktikum als ganzes nicht bewährt hat, so habe ich vorhin die eine Aussage verstanden. Wo nehmen sie das her? Zum anderen, das Berufspraktikum abschaffen, na ja, man kann ja über alles nachdenken. Und letztendlich muss ich sagen, aus der

Praxis gesprochen, wenn sie uns Praktikern vorwerfen theoriefeindlich zu sein, dann muss ich auch sagen, da sind Sie vielleicht manchmal auch realitätsfremd. Und außerdem, wenn ich mir vorstelle, in kleinen Häppchen in die Praxis zu gehen, dann ist das aus meiner Sicht insofern jetzt erst mal pragmatisch schwierig, weil man sich ja auch klar machen muss, dass es nicht nur Sozialarbeiterpraktikanten gibt, sondern aus vielen anderen Bereichen und Berufen auch Praktikantinnen und Praktikanten, die zum Teil dann kürzer bleiben. Und zum anderen muss ich auch sagen – mit Verlaub -, hat das ganze auch noch arbeitsmarktpolitische Effekte. Also letztlich sind das hier, da erwarte ich auch von VER.DI hier noch mal eine Stellungnahme, also letztlich geht es doch auch immer darum, dass ein halbes bis ein Jahr Berufspraktikum auch bedeutet, dass Leute erst mal in berufliche und bezahlte Beschäftigungen sind. Und da kann man doch nicht von der Hochschule vorschlagen: „ach das schaffen wir mal so locker ab“. Ich habe bewusst jetzt ein bisschen überspitzt, weil es mir auch darum geht, das durchaus kontrovers zu diskutieren. Einen Satz wollte ich noch sagen, zu dem Kollegen dort. Was die Schweigepflicht von Sozialarbeitern anbelangt, muss man ja sagen, dass sind nur bestimmte Bereiche, wo diese Schweigepflicht in der Tat sozusagen, gesetzlich vorgegeben ist. Es gibt auch Bereiche und Gesetze, wo es nicht so ist, dass die Sozialarbeiter die Schweigepflicht haben und damit auch ihre Klienten schützen können. Also das einfach noch mal als Hinweis.

Frau Johann:

Ich habe eigentlich auch nur was Kurzes, und zwar noch mal aus der Sicht der Praxis. In Rheinland-Pfalz stellen wir ja z. zt. von Berufspraktikum auf integrierte Studiensemester um mit einem 8-semstrigen Studium. Das wird von der Praxis sehr bedauert. Aber es ist jetzt nicht so, dass es eine schlechtere Form ist. Es ist erst mal eine Zeit mit Umgewöhnungsschwierigkeit. Es geht damit aber auch eine Entwertung der Praxis einher denn im Rheinland-Pfälzischen-Modell hat die Praxis in Zukunft weniger Einfluss oder weniger Mitwirkung z. B. bei der Beurteilung für diese Praktikanten. Also sie sind sozusagen gut genug, um Praxisplätze zur Verfügung zu stellen, sie haben aber keinen wirklichen Einfluss auf die Ausbildung und auf dass, was an der Fachhochschule passiert. Und das ist auch ein bisschen meine Angst: „Wie wird die Verknüpfung von Praxis mit der Hochschulausbildung gelingen? Wer bestimmt letztendlich darüber, was gelehrt wird? Und wird auch die Praxis mit ihren Bedürfnissen usw. mit einbezogen?“. Das bleibt mir noch zu nebulös. Das kann ich mir noch nicht richtig vorstellen. Und ist Praxis immer nur gut, um - sozusagen – sich als Probierfeld zur Verfügung zu stellen? Und wie ernst werden die Praktiker, die Anleiter denn damit genommen? Also, das sind die Fragen die für mich noch offen bleiben.

Gregor Terbuyken:

Mehrere Aspekte! Einmal die Uneinheitlichkeit die sich ergeben wird und das wird so sein. Wir werden in der Übergangszeit, bei unterschiedlichen Studienmodellen, die jetzt eingeführt werden, Unterschiedlichkeiten kriegen, mit dem Verschwinden der Rahmenprüfungsordnung; die ja nicht mehr gilt. Für die Bachelor-/ Masterprogramme werden wir starke Profilbildungen der Hochschulen haben, und über die Akkreditierungsprozesse wird es auch sehr unterschiedliche Vorgaben darüber geben, wie ein Studiengang auszusehen hat. Man wird dann sehen, was aus dieser Uneinheitlichkeit wird. Mir scheint aber nach wie vor wichtig - und da gebe ich Herrn Rotschuh auch völlig recht -, dass wir diesen Berufsschutz über die staatliche Anerkennung brauchen. Ich habe auch sehr dafür plädiert, die staatliche Anerkennung zu behalten. Nur sie ans Berufspraktikum zu koppeln, das scheint mir keine notwendige Konsequenz zu sein. Dieser Berufsschutz wird aber auch für solche Absolventen gelten, die an Universitäten ausgebildet werden, mit ähnlichen Studiengängen. Diese werden ebenfalls die staatliche Anerkennung bekommen. Das ist eine Tendenz, die absehbar ist, wenn man die Systeme durchlässig macht, zwischen unterschiedlichen Hochschultypen. Dann wird es auch in beide Richtungen gehen. Wie gesagt, das ist jetzt schon absehbar. Wir haben auch in Niedersachsen Beispiele, wo das so sein wird.

Zur Praxisphase im Studium - und ich plädiere noch einmal dafür – hier neu zu gucken. Wenn wir eine modulorientierte Studiengangsentwicklung machen werden wir die Praxisphasen, die integrierten Praxisphasen, die z.zt. im Studium 6 oder 12 Wochen betragen und auch die Projektstudienphasen, in dieser Weise nicht mehr realisieren können und wollen, weil sich möglicherweise, durch die

Modularisierung in absehbarer Zeit, die zeitliche Studienorganisation verändern wird. Die bisherigen Semesterzeiten werden sich auflösen, das ist relativ absehbar, nicht übermorgen, aber vielleicht ein bisschen später. Das Projektstudium über 3 Semester im Hauptstudium kann man durchaus kritisch sehen. Das Hauptstudium wird zugeballert mit Projektaktivitäten. Das Studium drum herum, wird in vielen Fällen nur noch unzureichend wahrgenommen. Eine Vermeidung von Spezialisierung, die immer lauthals proklamiert wird, wird durch das Projektstudium in den vielen Studiengängen Sozialwesen implizit eingeführt. Auch da muss man kritisch hinschauen, ob die Projekte letztlich das leisten, was sie leisten sollten. Auch in diesem Zusammenhang, so scheint mir, gelingt die Theorie-Praxisintegration nicht immer.

Zur Dauer des Berufspraktikums. Auch darüber kann man streiten. In den Vorschlägen des Wissenschaftsrates für die regulierten Studiengänge, wird auf jeden Fall dafür plädiert, die Berufsanzerkennungszeit auf jeden Fall zu verkürzen. Und der Beschäftigungseffekt ist ja auch nur solange erhalten, wie ein Berufspraktikum nach dem Diplom erfolgt. Bei der Tendenz, die auch in Niedersachsen wahrscheinlich ist, wenn wir nicht andere Studiengänge bekommen werden, das Berufspraktikum als Praxissemester zu integrieren, werden wir den Beschäftigungseffekt auch nicht mehr haben. Von daher ist das kein Effekt, der nur von diesen neuen Studienmodellen ausgeht, sondern der den Entwicklungen auch in anderer Weise zukommt. Ob man das gut findet oder nicht, würde ich gar nicht bewerten. Die Einbeziehung der Praxis wird über die Akkreditierungskommission in anderer Weise versucht als bisher. Die bisherige Genehmigungspraxis von Studiengängen durch die Ministerien hat die Praxis nicht mit einbezogen. Über die Akkreditierungskommissionen, in der jeweils auch Praxisvertreter mitwirken, wird jeder Studiengang deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt mit angeschaut. Dieser Aspekt hat deshalb ein hohes Gewicht auch in der Akkreditierungskommission. Diese Vertreter haben nicht die Mehrheit, aber sie haben ein hohes Gewicht, höher als bisher, bei der Genehmigung von Studiengängen durch das Ministerium. Von daher haben sie auch Einflüsse, die sie dort einbringen können. Und nicht nur bei den Akkreditierungskommissionen vor Ort, sondern auch bei den zentralen Akkreditierungskommissionen ist die Praxis vertreten und bringt da ihr Gewicht mit ein.

Sodass insgesamt mein Plädoyer dafür ist, bestimmte Dinge einfach neu zu denken. Lerntheoretische, hochschuldidaktische Fragestellungen müssen wir mit einzubeziehen. Und wir sollten nicht so tun, als wenn das, was wir bisher haben, so prall gewesen wäre, ohne es abzuwerten, aber das Problem ist, so wie mein alter Lateinlehrer schon immer sagte: „Das Bessere ist der Feind des Guten“. Unter diesem Aspekt sollten wir etwas unbefangen an die neuen Möglichkeiten herangehen, ohne das aufzugeben, was wir für die Professionalisierung brauchen. Dazu gehört eine enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis, aber so, dass beide einander zuhören und nicht, dass sich beide einander etwa für etwas minderbemittelt und inkompetent für den jeweils anderen Bereich halten.

Herr Dieckmann:

Ich kann da anknüpfen: Die Sozialarbeit gilt ja als schwache Profession. Und ich denke, bei allen Reformprozessen die jetzt laufen, sollte man darauf achten, dass man sie nicht noch weiter schwächt. Weil sie sonst, so denke ich, keinen langfristigen Bestand haben wird. Die Tendenz, dass in anderen Studiengängen weiter ausdifferenziert wird, wie z.B. in Sozialjuristen oder ähnliches, würde ja bedeuten, dass die Kompetenzwirkung der sozialen Arbeit noch weiter geschmälert wird. Wir müssen also sehr darauf achten, was da hintersteht und man muss aufpassen, eh man etwas aufgibt, was man dafür erhält und man muss dabei auch beachten, wie man das transformieren kann. Ich bin auch der Meinung, dass es im Zusammenhang mit den neuen Studiengängen nicht geht, dass man sozusagen versucht alten Wein in neue Schläuche zu füllen. Das kann eigentlich nur schief gehen, weil man ganz andere Rahmenbedingungen hat und weil insgesamt die Landschaft, auch die Hochschullandschaft, sich geändert hat und die Standards sich geändert haben.

Zur staatlichen Anerkennung. Das will ich noch mal richtig stellen. Bei der staatlichen Anerkennung sprechen wir uns nicht für das Berufspraktikum aus. Sondern wir sagen: Es gibt im Moment, vor dem Hintergrund der alten Studienordnung, noch das Berufspraktikum, alternativ zu dem integrierten, praktischen Studiensemester. Für beides gibt es die staatliche Anerkennung. Und in den Verordnungen zur staatlichen Anerkennung sind zunächst mal einige relativ formale, aber doch

auch inhaltliche Kriterien, für eine staatliche Anerkennung beschrieben, die wir zwar für überprüfenswert halten, die man aber nicht einfach aufgeben sollte. Gleichzeitig gibt es eine Reihe von Umsetzungen in der Praxis, die auch sinnvoll sind, um so was wie eine Berufseinbindung zu gewährleisten. Man sollte, ehe man die staatliche Anerkennung aufgibt, auf jeden Fall gucken, wie man gewährleistet, dass die Voraussetzungen für eine Berufsbefähigung gegeben sind, so dass auch die bisherige Qualität gehalten wird. Das ist eigentlich so unsere Position. Die staatliche Anerkennung stünde dann nicht einfach zur Disposition. Es scheint bei den Hochschulen eine gewisse Tendenz zu geben, die staatliche Anerkennung aufzugeben. Allerdings gibt es zu dieser Frage keinen Konsens bei den Hochschulen. Ich denke auch, dass wir so etwas brauchen, wie einen Berufsschutz. Wenn die staatliche Anerkennung beibehalten wird, sollte sie aber auch in ihrer Qualität beschrieben werden und in den neuen Curriculumentwicklungen mit aufgenommen werden.

Herr Schreyer:

Ich möchte als Kollege aus Lüneburg, aber hier auch als Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praktikumsämter, zwar unbefangen an die Veränderungen gehen, aber nicht naiv. Ich möchte also in Bologna landen und nicht in Unterlüß. D. h. ich muss mir den gesamten Bereich ansehen, also auch die Seite der Praxis. Ich möchte das mit einem Beispiel verdeutlichen: Wenn z. B. eine Studentin die Möglichkeit der Verkürzung oder der Anrechnung gleichwertiger beruflicher Tätigkeiten nutzt, die die Verordnung ja hergibt, und ein Berufspraktikum deshalb für ein halbes Jahr sucht, dann sag ich ihr in der Beratung bei mir sofort, Sie haben damit schlechte Karten. Warum denn? Weil die Berufspraxis tendenziell Leute für ein Jahr sucht. Warum wollen sie das so lang haben? Weil die Praxis das an einer mittelfristigen Personalplanung koppelt. Die Praxis nutzt die Berufspraktikanten nicht aus, sondern sie sagen: „Unser Engagement besteht darin, dass wir möglicherweise eine frei gewordene Stelle, mit der Berufspraktikantin besetzen, die wir in dem einen Jahr auch gut ausbilden,“ um danach zu entscheiden (in diese Entscheidung sind prinzipiell beide Parteien eingebunden), ob aus dem Ausbildungsvertrag ein Anstellungsvertrag werden kann und soll. Wir können das statistisch für uns in Lüneburg belegen. Seit über 20 Jahren machen wir Erhebungen zur Berufseinmündungen unser Absolventinnen und Absolventen. Und die zeigt, dass 80% unserer AbsolventInnen eine Anstellung erhalten und 60% von den Ausbildungsstellen übernommen werden. D.h., die Einstellung wird von den Erfahrungen im Berufspraktikum abhängig gemacht. Und deshalb bin ich nicht dafür, dem Modell von Herr Rotschuh zu folgen, in dem kleine Praxisphasen während des Studiums mit 6 Monaten auf das Berufspraktikum angerechnet werden sollen. Es macht einen qualitativen Unterschied, ob ich jemanden ein halbes Jahr berufspraktisch ausbilde oder ein ganzes Jahr. Es ist mir wichtig, das zu verdeutlichen.

Herr Terbuyken verabschiedet sich wegen seiner notwendigen Teilnahme an der nicht verschiebbaren Akkreditierungskommissionssitzung.

Redebeitrag aus dem Plenum:

Mein Name ist (Name leider auf der Aufzeichnung nicht verstehbar) und ich bin von einem großen Sozialleistungsträger und wir achten immer darauf, dass in unserer medizinischen Rehabilitation auch Sozialarbeiter eingesetzt werden, wie auch andere Berufsgruppen. Ich halte die Argumentation, die jetzt für die staatliche Anerkennung gesprochen hat, für relativ schwach. Wenn wir hören, es kommt jemand zu uns mit dem Zeugnis Sozialarbeiter, dann wissen wir nichts darüber, was dahinter steht. Wir haben über Inhalte, dort aus diesem Zeugnisgitter, wenig bis keine Informationen. Wenn wir aber z.B. jemand bekommen, der ein Berufspraktikum absolviert hat, dann gibt es eine ziemlich genaue Beschreibung darüber, über welche Kompetenzen der verfügt. Und auch ihr Argument zum Namensschutz: Was ist dieser Name?! Der ist an uns für sich nichts wert. Und auch die Koppelung mit der Schweigepflicht ist eine relativ künstliche Angelegenheit. Und die staatliche Anerkennung mit der Approbation zu vergleichen, halte ich auch für vermessen. Ein Arzt, der z. B. die Approbation erwirbt, muss dafür das Physikum erwerben und daneben weitere, verschiedene klinische Fachsemester absolvieren und in jedem Semester Prüfungen ablegen. Aufgrund dessen kann man dann genau beschreiben, welche Kompetenzen erworben wurden. Und erst ganz zum Ab-

schluss erwirbt er dann die Approbation. Das ist nicht zu vergleichen mit dem Studium der Sozialen Arbeit. Und übrigens auch nicht mit der Approbation, die psychologische Psychotherapeuten jetzt erwerben können, ist das nicht zu vergleichen. Wenn ich mir dagegen vorstelle, man würde so ein Studium abschließen mit dem Bachelor oder Master und man hätte dann – vorhin war die Rede davon – so ein Diplom, aus dem genau hervorgeht, wie und welche Kompetenzen in kleinen Praxisphasen oder in länger dauernden, von Semester zu Semester tatsächlich erworben wurden, im Sinne dessen was Herr Terbuyken in seinem Vortrag vorhin dargestellt hat, dann könnten wir Mitarbeiter in dem Bereich, den ich jetzt so ein bisschen zu verantworten habe, viel gezielter einsetzen, als das bisher der Fall ist. Und ich plädiere dafür, auch die Chancen zu sehen, die eine solche neue Entwicklung auch für den Erhalt der Profession im ganzen in sich birgt. Am Alten festzuhalten bringt nichts. Sozialarbeit ist für uns ein – ich sage es mal ein bisschen provozierend – ein hohler Begriff. Wir wissen tatsächlich nicht, was dahinter steckt. Erst in der Praxis entscheidet sich welche Fähigkeiten jemand hat. In die neuen Studienabschlüsse setze ich die Hoffnung, dass für uns in der Praxis klarer erkennbar wird, welche Kompetenzen dazu gehören, welche Kompetenzen der Absolvent erworben hat.

Redebeitrag aus dem Plenum: Herr Rückert

Ich bin kein Berufspraktikant, sondern Hochschullehrer. Mein Eindruck von dem bisherigen Verlauf ist, dass die eigentliche Frage hier ist: Berufspraktikum oder nicht Berufspraktikum? Da möchte ich doch für ein Berufspraktikum plädieren. Mir leuchtet ein, dass es Argumente für das Berufspraktikum gibt. Aber es wurde heute morgen auch deutlich, Werner Sperber hat das in seinem Vortrag gesagt, dass ungefähr 50% der Hochschulen mit dem klassischen Berufspraktikum ausbilden und ca. 50% haben ein anderes Model, nämlich das integrierte Praxissemester. Das heißt, diese Studierenden haben kein Berufspraktikum und ich habe noch nicht gehört, dass die schlechter ausgebildet sind, eine schlechtere berufliche Identität haben usw. Dass glaube ich auch nicht. Ich selber gebe zu, mir würde die Integration besser gefallen, weil ich glaube, da stimme ich Herrn Terbuyken in etwa zu, das hierbei eine deutlichere Verschränkung von Theorie und Praxis möglich ist. Das Problem das ich jetzt aber sehe ist, das durch diese Bachelor-Master-Debatte eine Integration des Praktikums schwieriger wird. Weil, wenn man sich darauf einigt, einen sechssemestrigen Bachelor zu machen, dann ist das Integrationsmodel perdü. In einem 8 Semester-Studium kann man das Praxissemester ins Studium integrieren, mit 6 Semestern geht das nicht mehr. Das ist ein Problem, das ich habe. Also, bis heute Vormittag war ich jemand der dafür plädiert hat, die Praxissemester zu integrieren. Nun sehe ich es anders, außer man würde sagen, wir machen einen 8-semesterigen Bachelor und nehmen die Gefahr in Kauf, das dann andere Hochschulen, die sechssemestrig ausbilden mehr Zulauf bekommen, als wir. Und wenn ich es ein bisschen kritisch sagen darf, Herr Dieckmann, wenn sie sagen, sie wollen ernsthaft immer noch einen Diplomstudiengang favorisieren, scheiden sie als Gesprächspartner für mich als Hochschule aus. Wir haben uns entschlossen die Umstellung auf Bachelor und Master zu vollziehen. Aber wenn man als Hochschule mal mit der Veränderung anfängt, da macht es keinen Sinn, dass lange hinzuziehen. Ich meine wir sollten diese Veränderungen bald machen und dann helfen uns Leute gar nicht, wenn sie uns sagen: „ach Mensch, warte doch noch“.

Frau Rehmert:

Zwei Anmerkungen: Die eine, zu dem Vorschlag von Herrn Rotschuh. Sie sagen, die kleinen Praktika während des Studiums sollten als berufspraktische Tätigkeiten anerkannt werden, um dann damit das Berufspraktikum zu verkürzen. Das würde bedeuten, diese Praktika müssten als hauptberufliche Tätigkeit definiert werden. Das würde in der Konsequenz aber auch heißen, dass dafür ein Vergütungsanspruch besteht. Eine hauptberufliche Tätigkeit muss vergütet werden. Da habe ich meine Zweifel, dass das funktioniert. Ich glaube nicht, dass Arbeitgeber bereit sind, für ein 6-wöchiges Praktikum eine Vergütung zu zahlen. Vor allem unter dem zunehmenden finanziellen Druck, unter dem viele Träger stehen. Und damit ginge die Rechnung dann schon nicht auf. Das Zweite wozu ich Stellung nehmen möchte, ist der Hinweis: Abschaffung des Berufspraktikums heißt auch, Abschaffung von Arbeitsplätzen für ein Jahr.

Das sehe ich auch so, das ist so, das lässt sich auch nicht leugnen. Es gibt aber, glaube ich, nicht mehr sehr viele Arbeitgeber, die das Berufspraktikum unter Personalentwicklungsaspekten machen und sehen, wie das hier vorne angeklungen ist. Sondern ich glaube, es gibt immer mehr Arbeitgeber, die sich überlegen müssen, ob sie denn unter dem finanziellen Druck, unter dem sie stehen und bei dem Anspruch, und ich bin noch immer überzeugt, dass die Anstellungsträger den an die Ausbildung und an die Begleitung von Praktikanten, Anerkennungspraktikanten haben, es sich schlichtweg nicht mehr leisten können, Praktikanten einzustellen.

Herr Dieckmann:

Zu zwei Punkten wollte ich noch mal was sagen:

Einmal zu dem letzten Punkt – zu der Prüfungs-, Diplomstudiengangsbeibehaltung. Wir stellen uns als Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge nicht gegen die Veränderungen, gegen die Einführung von Bachelor und Master. Wogegen wir uns ein bisschen wenden ist, dass man das unter diesem Zeitdruck macht. Wenn ich daran denke, dass bis 2005 Länder wie z.B. Baden-Württemberg oder andere das umsetzen wollen, dann wird damit die ursprüngliche Zeitvorgabe auf der Bundesebene erst von 2010 auf 2007 und nun auf 2005 runtergesetzt. Da sagen wir, eine Studienreform dauert normalerweise länger. Wir haben 2004 und ich weiß nicht, ob man das tatsächlich schafft, innerhalb von 1 oder 2 Jahren neue Studiengänge einzurichten und die alten Studiengänge, und auch den Diplomstudiengang abzuschaffen. Es wird jetzt experimentiert, mit diesen neuen Studiengängen. Und ich meine, man sollte in einer Übergangszeit noch an den Diplomstudiengängen festhalten, bis klar ist, was für ein Profil sich daraus entwickelt.

Ein zweites Argument, das für mich gegen eine zu rasche Umsetzung spricht ist, dass diese Diskussion bei den Trägern, bei ihren Abnehmern noch überhaupt nicht angekommen ist. Ich habe im Vorfeld zu dieser Tagung recherchiert und versucht, bei den Trägern, irgendwelche Positionierungen dazu zu finden. Und habe eigentlich nur eins festgestellt, dass bisher auf der unteren Ebene der Praxis durchaus über diese Themen diskutiert wird. Und zum Teil herrscht eine großen Irritation vor, weil man nicht genau weiß, was man jetzt mit diesen Studenten/Studierenden machen soll und kann. Auf der übergeordneten Ebene, auf der Bundesebene wird das überhaupt noch nicht wahrgenommen. Man ist allgemein für den europäischen Hochschulraum, das ist ganz klar. Aber was es dann in der Konsequenz für den Einsatz der Absolventen bedeutet, wo der Bachelor-Absolvent, wo der Master-Absolvent einsetzt werden soll, ist absolut unklar. Deswegen, denke ich, sollte man erstens von Seiten der Hochschulen, diese Übergangsphase auch als Übergangsphase gestalten und zweitens sollten sich die Träger schnellstens mit den Veränderungen auseinandersetzen, die auf sie zukommen.

Zu Ihnen im Plenum. Sie sagten, dass Sie mit dem Bachelor-Abschluss möglicherweise sehr viel mehr anfangen könnten, als mit diesem Sozialarbeiter-Abschluss, der ihnen ein hohler Begriff ist. Das mag ja so sein, aber das Problem haben sie mit allen generalistischen Ausbildungen. Ein Jurist ist auch ein hohler Begriff, weil er zunächst auch keine berufspraktische Ausbildung hat. Aber, wo sie ihn spezifisch einsetzen wollen und können, das muss sich dann erst in der Praxis noch genau ergeben. Es ist hier ein grundsätzliches Problem, das sicherlich noch gelöst werden muss.

Redebeitrag aus dem Plenum: Name nicht bekannt

Ich glaube, dass diese kurzen Praktika, einfach auch gar nicht mit so einem langen Berufspraktikum zu vergleichen sind. Man ist nicht in die Institution eingebunden. Und ich glaube, dass einfach auch vieles, was man im Berufspraktikum erlebt auch damit zu tun hat, dass man jetzt zum Ersten Mal in eine soziale Institution eingebunden ist. Ich bin der Meinung, dass das Berufspraktikum eben zwischen Praxis und Studium irgendwo dazwischen steht. Man hat eben noch einmal ein Jahr die Möglichkeit, an die Fachhochschule zurück zu kehren und dort die Möglichkeit, das Erlebte kritisch zu reflektieren. Und gleichzeitig kriegt man auch mit, welche Bedingungen in der Praxis anders sind, als man sie bisher in der Theoriediskussion wahr genommen hat. Und insofern macht für mich dieses eine Jahr Berufspraktikum einen besonderen Sinn und ist auch mit den kurzen Praktika deshalb nicht zu vergleichen.

Redebeitrag aus dem Planum: Frau Hartleben-Baildon

Ich möchte auf Norbert Rückert eingehen. Wer sagt denn, dass wir 6 Semester Bachelor machen müssen? Wenn man sich die gesamte Entwicklung im Bundesgebiet anguckt, hieß es erst, 6 Semester Bachelor, 4 Semester Master. Es ist ohnehin egal – es müssen die notwendigen Kreditpunkte heraus kommen, d.h. 10 Semester oder 300 credit-points. Da ist es ganz egal, wo man das wie macht. Das ist das eine. Zum anderen: Im Bundesgebiet haben wir eine Entwicklung, die zeigt, dass nach und nach Hochschulen, die vorher für ein sechssemestriges Studium plus Anerkennungsyear waren, nun sagen: „Also wir haben uns jetzt entschieden, eine einsemestrige Praxisphase noch dran zu hängen oder einzubauen“. Das ist eine Entwicklung, die findet statt, die können wir nicht einfach negieren. Ich bin eine Anhängerin dieses Diplomstudienganges, ich fand dieses Diplom immer sehr gut. Es war ein Ausweis für uns und ein Aushängeschild. Und eine Diplom-Sozialarbeiterin oder ein Diplom-Sozialarbeiter hat eine Ausbildung, die sich sehen lassen kann. Und wenn ich den Redebeitrag von vorhin aufgreife, in dem sie sagten: „man weiß nicht, was drin ist“, dann möchte ich Ihnen sagen, das weiß ich beim Arzt nicht, das weiß ich beim Lehrer nicht, das weiß ich beim Psychologen auch nicht. Wir sollten endlich mal aufhören mit dieser Sozialarbeiterschelte.

Herr Rotschuh:

Der Prozess geht schnell, er ist weitgehend schon eingetütet. Es gibt schon Zielvereinbarungen mit den Ministern. Und ich glaube, er muss auch schnell gehen, weil wir sonst die Unsicherheit, die sie beschrieben haben, Herr Dieckmann, den Studierenden aufladen. Nur dann, wenn es relativ schnell praktisch keine Diplomabsolventen mehr gibt, sondern nur noch Bachelor-Absolventen, werden sie auf dem Arbeitsmarkt akzeptiert. Sonst haben wir laufend die Aussagen von den Trägern: „wie können wir das unterscheiden und wir wissen gar nicht, ob wir den mit dem Bachelor wirklich einstellen können“. Also diese Unsicherheit müssen wir einmal ertragen und die müssen wir möglichst schnell durchstehen.

Zu der Dauer: Insgesamt muss das gesamte Studium bis zum Master innerhalb von 5 Jahren absolviert werden. Es gibt die Modelle 6 + 4, 7 + 3, 8 + 2. 8 + 2 scheidet praktisch aus, weil Sie ein Master nicht verantwortlich in 2 Semestern machen können, bei dem ein Semester auch noch praktisch die Masterarbeit umfasst. Bleibt also 7 + 3 und 6 + 4. Für 7 + 3 hat sich bei der Dekanekonferenz, letzte Woche in Niedersachsen, kein Dekan ausgesprochen. In Niedersachsen wird es praktisch zu dem 6 + 4 Modell kommen. Das ist die Rahmenbedingung. Das bedeutet, dass wir ein Modell finden müssen, in dem wir 6 Semester Bachelor-Studium, 4 Semester Master und das Berufspraktikum haben und das alles soll in 5 Jahre geschafft sein. Und das geht! Das Modell, das wir vorschlagen, das wir auf dieser Dekanekonferenz entwickelt haben, heißt: Ich mache 6 Semester Bachelor-Studium, habe in diesen 6 Semester Bachelor-Studium eine Praxisphase wie bisher, die insgesamt ein halbes Jahr oder 20 Wochen ausmachen. Diese 20 Wochen werden angerechnet auf das Berufspraktikum. Da das keine hauptberufliche Tätigkeit ist, muss die Verordnung, in der Tat, geändert werden, so dass diese Praxisphasen auch angerechnet werden können. Dann haben Sie einen Bachelor. Es folgt ein halbjähriges Berufspraktikum. Dabei ist es in der Tat wichtig ist, dass Sie im Angestelltenverhältnis sind, dass Sie ganz normal nach Tarifvertrag bezahlt werden und dass Sie wirklich integriert sind in die Praxis und nicht nur reingucken. Danach haben Sie die staatliche Anerkennung. Wer den Master machen möchte, kann sich dieses halbe Jahr, unter bestimmten Umständen dafür anerkennen lassen. Das heißt, er hat faktisch noch 3 Semester für das Masterstudium. Es wäre auch möglich, das Berufspraktikum parallel zum Masterstudium zu machen. So ermöglichen wir jedem den Bachelor in 6 Semestern, die staatliche Anerkennung in 7 Semestern, Bachelor + Master + staatliche Anerkennung in 10 Semestern zu machen. Und das ist, mit nahezu ganz wenig Änderungen in der Berufspraktikantenverordnung, möglich. Und nur auf einem Weg, wo wir relativ wenig ändern, schaffen wir es auch, dass es weiter bezahlt wird, weil wir natürlich da eine Phase haben, die nicht zum Vollstudium gehört. Das Berufspraktikum, ist in diesem Sinne nicht Studium. Das Berufspraktikum wurde bisher bezahlt und es würde dann auch weiter bezahlt werden können, wenn wir jetzt nicht sagen, wir wollen alles total umkrempeln und fordern neue Ämter, neue Ausbildungsstrukturen und ähnliches.

Angelika Koch:

Wir sind jetzt schon etwas über der Zeit. Ich habe vehement die Rednerinnen-/Rednerliste schließen müssen, obwohl noch viel zu sagen wäre.

Das war heute ein Einstieg in das Thema „Hat die Praxis in der Ausbildung Sozialer Arbeit noch eine Zukunft?“. Gleichwohl lassen sich ein paar Punkte festhalten.

Es gibt durchaus einen Konsens darüber, dass es lohnt für eine gelingende Theorie-Praxis-Verzahnung zu arbeiten. Es ist ein Konsens, dass ein Dialog notwendig ist, zwischen Praxis und Hochschulen. Es ist auch deutlich geworden, dass es schwierig sein kann, den Einstieg in den Arbeitsmarkt über das Berufspraktikum zu vollziehen, wie auch von Frau Rehmert dargestellt wurde, also Anspruch von Bezahlung des Berufspraktikums usw. Ich denke es wird weiter wichtig sein, auf den verschiedenen Ebenen weiter im Dialog zu bleiben mit Praktikern und Praktikerinnen, ebenso wie mit Absolventen und Absolventinnen unserer Hochschule und auch mit dem Ministerium, damit die Umstellung auf die Bachelor-Studiengänge gelingt. Wir werden weiter dranbleiben.

Es ist natürlich heute nicht gelungen, das wäre auch unmöglich, die Vielzahl dieser Probleme, die angeschnitten wurden, erschöpfend zu behandeln. Ich denke aber, dass wir einen kooperativen und informativer Schritt nach vorne miteinander gegangen sind und das deutlich geworden ist, dass wir noch viel miteinander diskutieren müssen. Vielen Dank!

Ende der Tagung.

5. Das Neuste zum Thema

Auf einer Tagung am 29.06.2004 an der Evangelischen Fachhochschule Hannover haben sich die Dekaninnen und Dekane der Studiengänge Sozialwesen in Niedersachsen auf folgende Eckpunkte verständigt:

1. die staatliche Anerkennung in Zuständigkeit des betreffenden Ministeriums bleibt auch bei der Einführung des Bachelor-Abschlusses erhalten
2. Voraussetzung für die staatliche Anerkennung bleibt das einjährige Berufspraktikum
3. das Berufspraktikum wird in Zukunft nicht mehr Bestandteil der Regelstudienzeit sein, so dass der Bachelor in 6 und der Masterabschluss in 10 Semestern erreicht werden kann
4. die Fachhochschulen sollen weiterhin für die Umsetzung der Verordnung zur staatlichen Anerkennung zuständig sein.

Diese Verständigung der Dekaninnen und Dekane stellt einen Durchbruch in der Diskussion der letzten Jahre zum Thema Bachelor und staatliche Anerkennung dar und es gibt deutliche Anzeichen dafür, dass das zuständige Ministerium ganz ähnliches will.